

## **39 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

**2. 6. 1970**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXX 1970, mit dem das Strafgesetz, die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die bedingte Verurteilung geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1970)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Anderungen des Strafgesetzes**

Das Österreichische Strafgesetz 1945, A. Slg. Nr. 2, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 103 wird folgender Absatz angefügt:

„Hat der Täter für die strafbare Handlung für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so ist der empfangene Vermögensvorteil oder sein Wert für verfallen zu erklären.“

2. § 104 und seine Überschrift haben zu lauten:

#### **„Geschenkannahme durch Beamte.“**

§ 104. Ein Beamter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Ein Beamter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft. Hat der Täter jedoch nur einen geringfügigen Vermögensvorteil angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er nur bestraft, wenn die Bestrafung geboten ist, um ihn von künftigen Verfehlungen abzuhalten.

§ 103 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

Als Amtshandlung ist jede Rechtshandlung anzusehen, die ein Beamter im Namen des Bun-

des, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ vornimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn sich die Tat als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt darstellt.“

3. § 105 und seine Überschrift haben zu lauten:  
**„Beamtenbestechung.“**

§ 105. Wer einem Beamten, damit dieser pflichtwidrig eine Amtshandlung (§ 104 Abs. 4) vornehme oder unterlasse, für ihn oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Wer die Tat begeht, damit ein Beamter in Vollziehung der Gesetze oder sonst bei Behandlung einer öffentlichen Angelegenheit eine Amtshandlung pflichtwidrig vornehme oder unterlasse, wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn sich die Tat als Mitschuld am Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt darstellt.“

4. Im § 128 haben die Worte zu entfallen:  
„, wenn diese Handlung nicht das im § 129, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet.“

5. Die Überschriften vor § 129 und dieser Paragraph haben zu lauten:

#### **„Verbrechen der Unzucht.“**

##### **I. Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Minderjährigen.**

§ 129. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Gleichgeschlechtliche Unzucht einer Person männlichen Geschlechtes, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, mit einer Person, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

6. § 130 und seine Überschrift haben zu lauten:  
„Strafe.“

§ 130. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Hat sich der Täter aber eines der im § 125 erwähnten Mittel bedient, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; tritt einer der Umstände des § 126 ein, so ist die dort bestimmte Strafe zu verhängen.“

7. § 284 und seine Überschrift haben zu entfallen; in der Überschrift des § 283 hat an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt zu treten.

8. § 311 und seine Überschrift haben zu entfallen.

9. Im § 312 haben die Worte „wörtliche oder“ zu entfallen.

10. Im § 313 hat der erste Absatz zu lauten:  
„Die Strafe ist Arrest von einem bis zu sechs Monaten.“

11. § 314 und seine Überschrift haben zu entfallen.

12. Der zweite Absatz des § 495 hat zu lauten:  
„Ist jedoch der Angriff gegen einen Beamten oder gegen einen Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes gerichtet worden, so hat der Staatsanwalt den Täter mit Zustimmung des Verletzten und der diesen vorgesetzten Behörde innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen, wenn das im öffentlichen Interesse geboten ist. Das gleiche gilt, wenn der Angriff gegen eine der genannten Personen in Beziehung auf eine ihrer Berufshandlungen in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begangen wird, daß sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird. Der Verletzte ist jederzeit berechtigt, sich der Anklage anzuschließen. Verfolgt der Staatsanwalt eine solche strafbare Handlung nicht oder tritt er von der Verfolgung zurück, so ist der Verletzte selbst zur Anklage berechtigt. Die Frist des § 530 beginnt in diesem Fall, sobald der Verletzte durch den Staatsanwalt vom Unterbleiben der Verfolgung oder weiteren Verfolgung verständigt worden ist.“

13. Im § 496 hat der letzte Absatz zu lauten:  
„Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des § 495 gelten auch für öffentliche Beschimpfungen und Mißhandlungen.“

14. Im § 500 hat der zweite Absatz zu lauten:

„Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier genannten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gräßliche und öffentliches Argernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht; d) verbotene Spiele; e) selbstverschuldet volle Berausung; f) Tierquälerei; g) andere größere Unsittlichkeiten.“

15. Nach § 500 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht.“

§ 500 a. Wer gewerbsmäßig gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechtes treibt oder sich zu solcher Unzucht anbietet, wird, sofern sich darin nicht das im § 129 bezeichnete Verbrechen darstellt, wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.“

16. Die §§ 502 und 503 und ihre Überschriften haben zu entfallen.

17. Nach § 516 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht.“

§ 517. Wer vorsätzlich öffentlich zur gleichgeschlechtlichen Unzucht auffordert oder sie in einer Art gutheißt, die geeignet ist, solche Unzuchtshandlungen nahezulegen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird, wenn er nicht als Mitschuldiger oder Teilnehmer an der Unzuchthandlung (§§ 5 und 9) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 S bestraft.“

18. Nach § 523 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Tierquälerei.“

§ 524. Wer vorsätzlich ein Tier roh mißhandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, wird wegen Vergehens mit Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 100.000 S bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer, wenn auch nur fahrlässig, eine größere Zahl von Tieren längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.“

19. § 525 wird geändert wie folgt:

a) Im Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, tätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren und dergleichen“

## 39 der Beilagen

3

die Worte „und dergleichen zwischen Angehörigen (§ 216)“.

b) Im Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl.“ die Worte „die in ihren Rechten Verletzten“.

20. Im § 530 haben die Worte „in der Regel (§ 503)“ zu entfallen.

## Artikel II

### Anderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 145/1969, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. (1) Auch während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung kann sich der Beschuldigte eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der Verteidiger zur Wahrnehmung seiner Rechte bei den gerichtlichen Akten, die unmittelbar die Feststellung des Tatbestandes betreffen und keine spätere Wiederholung zulassen, sowie zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel bedienen.

(2) Der Beschuldigte und sein Verteidiger haben in jeder Lage des Verfahrens das Recht, unter Aufsicht in die Strafakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, Einsicht und von ihnen Abschrift (Ablichtung) zu nehmen. Bis zur Mitteilung der Anklageschrift kann jedoch der Untersuchungsrichter einzelne Aktenstücke von der Einsicht- und Abschriftnahme ausnehmen, wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß durch eine sofortige Kenntnisnahme von diesen Aktenstücken die Untersuchung erschwert werden könnte. Dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger sind auf Verlangen unentgeltlich Abschriften (Ablichtungen) der Augenscheinprotokolle, der Befunde und Gutachten von Sachverständigen, Behörden, Ämtern und Anstalten sowie der Originalurkunden, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind, zu übergeben. Dem Verteidiger ist auf sein Verlangen auch eine Ausfertigung des Haftbefehles samt Gründen sowie aller gerichtlichen Entscheidungen auszufolgen, gegen die der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat.

(3) Der verhaftete Beschuldigte darf sich mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Ist der Beschuldigte aber auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft, so hat bis zur Mitteilung der Anklageschrift der Besprechung mit dem Verteidiger eine Gerichtsperson beizuwöhnen.

(4) Der Briefverkehr des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger unterliegt nur bis

zur Mitteilung der Anklageschrift und nur dann der Überwachung durch den Untersuchungsrichter (§ 187), wenn der Beschuldigte auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft ist.“

2. Im § 114 haben die Absätze 1 und 2 zu lauten:

„§ 114. (1) Soweit nicht in anderen Bestimmungen ausdrücklich die Beschwerde zugelassen wird, ist ein weiterer Rechtszug an den Gerichtshof zweiter Instanz nur gegen solche Entscheidungen der Ratskammer zulässig, mit denen

1. über die Ausscheidung einzelner Strafsachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren erkannt wird,

2. ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt oder die Einstellung der Voruntersuchung ausgesprochen wird,

3. die Kautions- oder Bürgschaftssumme bestimmt wird,

4. die Verhängung der Haft abgelehnt oder

5. die Haft verhängt wird.

(2) In allen im vorstehenden Absatz bezeichneten Fällen können der Staatsanwalt und der Privatankläger Beschwerde führen, der Beschuldigte aber nur in den unter Z. 1, 3 und 5 bezeichneten Fällen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, beim Vorsitzenden der Ratskammer einzubringen. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung, in dem im Abs. 1 Z. 5 bezeichneten Fall aber in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 196.“

3. § 175 hat zu lauten:

„§ 175. Auch ohne vorangegangene Vorladung kann der Untersuchungsrichter die Vorführung oder vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen anordnen:

1. wenn der Verdächtige auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt oder mit Waffen oder anderen Gegenständen betreten wird, die vom Verbrechen oder Vergehen herühren oder sonst auf seine Beteiligung daran hinweisen;

2. wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten;

3. wenn er Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, die Spuren der Tat

zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versucht hat oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde dies versuchen; oder

4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde die Tat wiederholen oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen.“

4. § 177 hat zu lauten:

„§ 177. (1) Ausnahmsweise kann die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch durch einen zur Untersuchung nicht zuständigen Richter und durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden:

1. in den Fällen des § 175 Z. 1 sowie

2. in den Fällen des § 175 Z. 2 bis 4, wenn die Einholung des richterlichen Befehls wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.

(2) Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, muß die vorläufige Verwahrung des Verdächtigen vorgenommen werden, es sei denn, daß das Vorliegen aller im § 175 Z. 2 bis 4 angeführten Haftgründe auszuschließen ist.

(3) Der in Verwahrung Genommene ist durch den Richter oder die Sicherheitsbehörde unverzüglich zur Sache und zu den Voraussetzungen der Verwahrungshaft zu vernehmen und, wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich freizulassen, sonst aber binnen achtundvierzig Stunden dem zuständigen Gericht einzuliefern.“

5. § 180 hat zu lauten:

„§ 180. (1) Die Untersuchungshaft darf nur verhängt werden, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist, ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben, einer der im Abs. 2 angeführten Haftgründe vorliegt und der Beschuldigte durch den Untersuchungsrichter bereits zur Sache und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft vernommen worden ist.

(2) Die Verhängung der Untersuchungshaft setzt voraus, daß auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde auf freiem Fuße

1. wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten (Fluchtgefahr),

2. Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen (Verdunkelungsgefahr) oder

3. die Tat wiederholen (Wiederholungsgefahr) oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen (Ausführungsgefahr).

(3) Fluchtgefahr ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn der Beschuldigte nur einer strafbaren Handlung verdächtig ist, die nicht strenger als mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, er sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat, es sei denn, daß er bereits Anstalten zur Flucht getroffen hat.

(4) Die Untersuchungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn die Haftzwecke auch durch eine gleichzeitige Strafhaft oder Haft anderer Art oder durch Anwendung eines oder mehrerer gelinderer Mittel (Abs. 5) erreicht werden können. Wird von der Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft wegen einer gleichzeitigen Strafhaft Abstand genommen, so hat der Untersuchungsrichter die Abweichungen vom Vollzug der Strafhaft zu verfügen, die für die Zwecke der Untersuchung unentbehrlich sind.

(5) Als gelindere Mittel sind anwendbar:

1. das Gelöbnis, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens weder zu flüchten noch sich verborgen zu halten noch sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters von seinem Aufenthaltsort zu entfernen;

2. das Gelöbnis, keinen Versuch zu unternehmen, die Untersuchung zu vereiteln;

3. die Weisung, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich alkoholischer Getränke zu enthalten oder einer geregelten Arbeit nachzugehen;

4. die Weisung, jeden Wechsel des Aufenthaltsortes anzuzeigen oder sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden;

5. die vorübergehende Abnahme der Reisepapiere;

6. die vorübergehende Abnahme der zur Benützung eines Fahrzeuges nötigen Papiere;

7. die Leistung einer Sicherheit nach den §§ 190 bis 192.

(6) Können die Haftzwecke durch die gleichzeitige Strafhaft oder Haft anderer Art oder die Anwendung gelinderer Mittel nicht erreicht werden oder würde die Untersuchung durch die Aufrechterhaltung der Strafhaft oder der Haft anderer Art wesentlich erschwert, so ist vom Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft zu verhängen. Damit tritt im Falle der Strafhaft eine Unterbrechung des Strafvollzuges ein.

(7) Der Beschuß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft samt Begrün-

## 39 der Beilagen

5

dung ist dem Beschuldigten sofort zu eröffnen und binnen vierundzwanzig Stunden auch schriftlich zuzustellen. Die mündliche Eröffnung ist im Protokoll zu vermerken. In der Begründung sind insbesondere auch die bestimmten Tatsachen anzugeben, auf Grund derer das Gericht das Vorliegen eines oder mehrerer der im Abs. 2 angeführten Haftgründe angenommen hat.“

6. § 181 hat zu entfallen und der bisherige § 182 erhält die Bezeichnung „§ 181“; der zweite Satz des neuen § 181 hat zu lauten:

„Der Untersuchungsrichter kann über Personen, die diesem Befehle zuwiderhandeln, nach den Umständen des Falles eine Geldstrafe bis zu 5000 S oder eine Arreststrafe bis zu acht Tagen verhängen.“

7. Nach dem neuen § 181 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 182. Dem Beschuldigten ist für die Zeit, die er noch in Untersuchungshaft angehalten wird, von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen, wenn weder er selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger gewählt und die Untersuchungshaft schon sechs Monate gedauert hat. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vor, so ist dem Beschuldigten nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger zu bestellen.“

8. Die §§ 190, 191, 194, 196 und 197 haben zu entfallen und die §§ 192, 193 und 195 erhalten die Bezeichnungen „§§ 190 bis 192“.

9. Im neuen § 190 treten an die Stelle der Worte „gegen Ablegung des im § 191 erwähnten Gelöbnisses“ die Worte „gegen Ablegung der im § 180 Abs. 5 Z. 1 und 2 erwähnten Gelöbnisse“.

10. Nach dem neuen § 192 werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

„§ 193. (1) Sämtliche am Strafverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Haft so kurz wie möglich dauere.

(2) Die vorläufige Verwahrung, die Untersuchungshaft sowie die Anwendung gelinderer Mittel sind aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen; die Untersuchungshaft auch, sobald ihre Dauer im Verhältnis zu den zu erwartenden Strafen offenbar unangemessen ist. Im übrigen darf die Dauer der bloß aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr verhängten Untersuchungshaft vom Tage der Haft an zwei Monate, die Dauer der auch oder ausschließlich aus einem anderen Grund verhängten Untersuchungshaft sechs Monate nicht übersteigen. Auf Antrag des Untersuchungsrichters oder Staatsanwaltes kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen besonderer Schwierigkeit oder besonderen Umfanges der Untersuchung bestim-

men, daß die bloß aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr verhängte Haft bis zu drei Monaten, die auch oder ausschließlich aus anderem Grunde verhängte Haft bis zu einem Jahr, wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf mindestens zehnjährige Kerkersstrafe zu erkennen ist, bis zu zwei Jahren dauern dürfe. Die zeitliche Beschränkung der auch oder ausschließlich aus einem anderen Grund als dem der Verdunkelungsgefahr verhängten Untersuchungshaft entfällt mit Beginn der Hauptverhandlung.

§ 194. (1) Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 180 Abs. 2 Z. 1 bis 3 weggefallen sind oder daß mit gelinderen Mitteln nach § 180 Abs. 5 Z. 1 bis 6 das Auslangen gefunden werden kann, so hat der Untersuchungsrichter sogleich die Enthaltung des Untersuchungsgefange-nen zu verfügen. Die vorstehende Bestimmung gilt ohne Rücksicht darauf, ob ein Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft (Enthaltungsantrag) vorliegt oder nicht. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstim-mend der Meinung, daß das gelindere Mittel nach § 180 Abs. 5 Z. 7 angewendet werden soll, so hat der Untersuchungsrichter unverzüglich bei der Ratskammer eine Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung zu beantragen und nach Vorliegen dieser Entscheidung sogleich die Enthaltung gegen Sicherheitsleistung und Gelöbnis zu verfügen.

(2) Über Enthaltungsanträge, über die nicht nach Abs. 1 entschieden werden kann, sowie über Beschwerden gegen die Verhängung der Untersuchungshaft durch den Untersuchungsrichter ist ohne Verzug bei einer Haftprüfungsverhandlung zu entscheiden. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Untersuchungsrichter entgegen der Ansicht des Staatsanwaltes der Meinung ist, die Untersuchungshaft solle mit oder ohne Anwendung gelinderer Mittel aufgehoben werden.

(3) Eine Haftprüfungsverhandlung ist von Amts wegen durchzuführen, wenn die Untersuchungshaft schon mindestens zwei Monate gedauert und eine solche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat.

(4) Jeder Haftprüfungsverhandlung muß bei Fortdauer der Haft vor Ablauf von drei Monaten eine weitere solche Verhandlung folgen. Sie ist von Amts wegen durchzuführen, wenn nicht ohnehin nach den vorstehenden Bestimmungen eine Haftprüfungsverhandlung stattzufinden hat.

§ 195. (1) Die Verhandlung und Entscheidung darüber, ob die Untersuchungshaft fortzusetzen oder, allenfalls unter Anwendung gelinderer Mittel, aufzuheben ist (Haftprüfungsverhandlung), obliegt der Ratskammer. Die Ratskammer kann

vor Durchführung der Verhandlung rasch durchführbare ergänzende Erhebungen durch den Untersuchungsrichter anordnen.

(2) Zur Verhandlung sind der Staatsanwalt und der Verteidiger zu laden; der Beschuldigte ist von der Verhandlung zu verständigen. Die Vorladung des Verteidigers und die Verständigung des Beschuldigten sind so vorzunehmen, daß ihnen eine Vorbereitungszeit von wenigstens 24 Stunden zur Verfügung steht. An der Verhandlung nimmt auch der Untersuchungsrichter teil.

(3) Der Beschuldigte ist zur Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß seine Vorführung wegen Krankheit unmöglich ist. Wird der Beschuldigte nicht vorgeführt, so muß er während der Verhandlung durch einen Verteidiger vertreten sein. Hat weder der Beschuldigte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter einen Verteidiger gewählt, so ist ihm für die Verhandlung von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vor, so ist dem Beschuldigten nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger zu bestellen.

(4) Die Verhandlung ist nichtöffentliche. Sie hat sich auf die Haftfrage zu beschränken. Die Erreichung des Untersuchungszweckes darf durch die Verhandlung nicht gefährdet werden.

(5) Zuerst trägt der Untersuchungsrichter eine Darstellung des bisherigen Ganges der Untersuchung vor. Hierauf erhält der Staatsanwalt das Wort und dann der Beschuldigte oder sein Verteidiger zur Erwiderung. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger gebührt das Recht der letzten Äußerung. Nach diesen Vorträgen zieht sich die Ratskammer zur Beratung zurück. Die Ratskammer entscheidet über die Fortdauer der Untersuchungshaft durch Beschuß, der vom Vorsitzenden mündlich zu verkünden ist.

(6) Gegen den Beschuß der Ratskammer steht dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen.

(7) Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen nach Verkündung des Beschlusses beim Vorsitzenden der Ratskammer einzubringen. Die gegen die Aufhebung der Untersuchungshaft gerichtete Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie sofort angemeldet und binnen drei Tagen ausgeführt wird.

§ 196. (1) Der Gerichtshof zweiter Instanz hat über die Beschwerde ohne Verzug zu entscheiden; er kann zuvor vom Untersuchungsrichter Aufklärungen verlangen oder rasch durchführbare ergänzende Erhebungen anordnen.

(2) Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung, wenn sie verspätet eingebracht oder von einer

Person ergriffen worden ist, oder ein Beschwerderecht nicht zusteht oder die darauf verzichtet hat, oder wenn sich der Beschuldigte schon auf freiem Fuß befindet.

(3) Wird über die Beschwerde nicht schon in nichtöffentlicher Sitzung entschieden, so hat der Vorsitzende eine Verhandlung anzuordnen, zu der der Oberstaatsanwalt und der Verteidiger zu laden sind. Der Beschuldigte ist zur Verhandlung nicht vorzuführen, er muß jedoch während der Verhandlung durch einen Verteidiger vertreten sein. Im übrigen gilt § 195 dem Sinne nach.

§ 197. Über die Aufhebung der Anwendung gelinderer Mittel entscheidet der Untersuchungsrichter. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt hierüber aber verschiedener Meinung, so entscheidet die Ratskammer in nichtöffentlicher Sitzung.“

11. Im § 210 hat der Absatz 4 zu lauten:

„(4) Wenn sich der Beschuldigte nur gegen die, sei es vom Untersuchungsrichter, sei es von der Ratskammer gegen ihn verhängte Haft (§ 208) beschwert, hat der Gerichtshof zweiter Instanz so vorzugehen, als würde gegen die Anklageschrift Einspruch erhoben.“

12. Der bisherige Inhalt des § 228 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; nach ihm wird folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Laufbild- und Tonaufnahmen während der Hauptverhandlung sind untersagt.“

13. § 283 hat zu lauten:

„§ 283. (1) Die Berufung kann nur gegen den Ausspruch über die Strafe, soweit nicht der im § 281 Abs. 1 Z. 11 erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt, und gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden.

(2) Wegen des Ausspruches über die Strafe kann die Berufung von allen zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten ergriffen werden, und zwar zum Nachteil des Angeklagten, wenn das Gericht nicht auf die strengste, gesetzlich zulässige Strafart erkannt, wenn es eine gesetzlich zulässige Nebenstrafe nicht verhängt hat, und wegen des Strafausmaßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe das gesetzliche Höchstmaß nicht erreicht; zugunsten des Angeklagten aber, wenn das Gericht nicht auf die mildeste bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zulässige Strafart erkannt, wenn es eine nicht zwingend vorgeschriebene Nebenstrafe verhängt hat, und wegen des Strafausmaßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe das bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zulässige Mindestmaß übersteigt. Bestimmt das Gesetz kein Min-

## 39 der Beilagen

7

destmaß, so kann wegen des Strafausmaßes zugunsten des Angeklagten Berufung ergriffen werden, wenn eine Strafe das gesetzliche Mindestmaß von Strafen dieser Art übersteigt.

(3) Wegen des Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe kann stets zugunsten und zum Nachteil des Angeklagten Berufung ergriffen werden. Wegen des Ausspruches über die Anrechnung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft kann zum Nachteil des Angeklagten Berufung ergriffen werden, wenn eine solche Anrechnung vorgenommen worden ist; zugunsten des Angeklagten, wenn nicht die gesamte Zeit der Verwahrungs- und Untersuchungshaft angerechnet worden ist.

(4) Gegen die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche können nur der Angeklagte und dessen gesetzlicher Vertreter und Erben Berufung einlegen.“

14. Im § 452 treten in der Ziffer 1 an die Stelle der Paragraphenbezeichnung „§ 175 Abs. 1 Z. 2 und 3“ die Bezeichnung „§ 175 Z. 2 und 3“ und an die Stelle des ersten Satzes der Ziffer 3 folgende Sätze:

„Die Untersuchungshaft darf nur wegen Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr verhängt werden. Die Haftprüfung obliegt auch in Verfahren vor Bezirksgerichten der Ratskammer. Gegen ihre Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.“

15. § 453 hat zu lauten:

„§ 453. Zeugen sind nur dann zu beeidigen, wenn der Beeidigung kein gesetzliches Hindernis (§ 170) entgegensteht und wenn der Richter die Beeidigung zur Überweisung eines leugnenden Beschuldigten für nötig hält oder wenn der Ankläger oder der Beschuldigte die Beeidigung verlangt.“

### Artikel III

#### Änderungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949

Das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBL. Nr. 277, in der Fassung der Strafprozeßnovelle 1952, BGBL. Nr. 161, und des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960, BGBL. Nr. 152, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„§ 1. (1) Das Gericht kann die Vollziehung aller oder einzelner Hauptstrafen vorläufig aufschieben, wenn es keine strengere Strafe als ein Jahr schweren Kerker verhängt, keine der abgeurteilten Taten im Gesetz mit mindestens zehn Jahren schwerem Kerker bedroht ist und aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe.“

2. Im § 2 Abs. 1 treten im ersten Satz an die Stelle der Worte „von ein bis drei Jahren“ die Worte „von ein bis fünf Jahren“.

3. Im § 3 Abs. 1 haben die Z. 3 und 4 zu lauten:

„3. wenn nachträglich hervorkommt, daß der Verurteilte den Aufschub durch falsche Angaben erschlichen hat;

4. wenn der Verurteilte aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann das Gericht vom Widerruf absehen, wenn besondere Gründe für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohlverhalten werde. Wird vom Widerruf abgesehen, so hat das Gericht die Probezeit, falls sie kürzer bestimmt war, auf fünf Jahre zu verlängern. Zugleich hat es zu prüfen, ob und welche Weisungen neu zu erteilen sind und ob, falls das noch nicht geschehen sein sollte, der Verurteilte unter Schutzaufsicht zu stellen ist.“

4. Im § 14 Abs. 1 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. wenn er aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann das Gericht (§ 16 Abs. 1) vom Widerruf absehen, wenn besondere Umstände für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohlverhalten werde. Wird vom Widerruf abgesehen, so hat das Gericht die Probezeit, falls sie kürzer bestimmt war, auf fünf Jahre zu verlängern. Zugleich hat es zu prüfen, ob und welche Weisungen neu zu erteilen sind und ob, falls das noch nicht geschehen sein sollte, der Verurteilte unter Schutzaufsicht zu stellen ist.“

### Artikel IV

#### Übergangsbestimmungen

Die gegenüber dem bisher geltenden Recht mildernden Bestimmungen des Artikels I sind auch anzuwenden, wenn zwar bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Strafverfügung erlassen oder das Urteil erster Instanz gefällt worden ist, die gerichtliche Entscheidung jedoch später beseitigt wird.

In Ansehung einer vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangenen Übertretung nach § 312 StG. richtet sich die Anklageberechtigung nur dann nach dem neuen Recht, wenn in diesem Zeitpunkt noch kein Strafantrag des öffentlichen Anklägers vorliegt.

### Artikel V

#### Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### Einleitung

Die Bemühungen um die Gesamtreform des österreichischen Strafrechts wurden in der zweiten Republik im Jahre 1954 wieder aufgenommen. Sie führten zu den Vorschlägen, die von der Strafrechtskommission in erster Lesung 1960 und in zweiter Lesung 1962 erstattet wurden, zum Ministerialentwurf 1964, der zur Begutachtung ausgesendet wurde, und weiter zum Ministerialentwurf 1966 und zur Regierungsvorlage 1968. Die Arbeiten an der Gesamtreform werden auch weiterhin mit aller Kraft vorangetrieben werden. Die am 21. April 1970 gebildete Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung vom 27. April 1970 ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die langjährigen Bemühungen um eine Gesamtreform des österreichischen Strafrechts in dieser Gesetzgebungsperiode ihren erfolgreichen Abschluß finden werden. In der Regierungserklärung hat die Bundesregierung auch ihre Entschlossenheit bekräftigt, ihren größtmöglichen Beitrag dazu zu leisten. Aber auch bei Wiederaufnahme und zügiger Fortsetzung der parlamentarischen Beratungen über den Strafgesetzentwurf kann nicht damit gerechnet werden, daß das neue Strafgesetz schon in unmittelbarer Zukunft in Kraft treten wird. Aber es gibt Reformen, die nicht mehr aufgeschoben werden dürfen.

Entsprechendes gilt für das Gebiet des Strafverfahrens. Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf eines umfassenden Strafprozeßänderungsgesetzes im Jahre 1965 zur Begutachtung versendet. Auch dieses Gesetzesvorhaben wird mit Nachdruck weiterbetrieben. Aber auch hier wird einige Zeit vergehen, bis diese zahlreiche Punkte betreffende Umgestaltung der Strafprozeßordnung Gesetz geworden sein wird. Und auch hier sind manche Reformen unaufschiebbar.

Der vorliegende Entwurf will diesen dringenden Bedürfnissen genügen. Damit entspricht er der einstimmigen Entschließung des Nationalrates vom 2. Juni 1954, die das Bundesministerium für Justiz unter anderem aufgefordert hat, dringende Teilreformen des Strafrechts im

Hinblick auf die Gesamtreform ohne Zeitverlust zu verwirklichen. Der Gesetzgeber hat dem schon wiederholt, so zuletzt auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 74, und auf dem Gebiet des Prozeßrechts durch den verfahrensrechtlichen Teil dieses Gesetzes und des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz 1969, BGBl. Nr. 155, entsprochen.

Zum Inhalt des vorliegenden Entwurfes und seiner Dringlichkeit einleitend einige Hinweise in groben Umrissen:

Nach dem geltenden Strafgesetz aus dem Jahre 1852 (im wesentlichen nur eine Neuredaktion des Strafgesetzes aus dem Jahre 1803) sind eine Reihe von Handlungen strafbar, die nach der Rechtsauffassung der Gegenwart keine Bestrafung rechtfertigen. Es geht nicht an, diese Strafdrohungen so lange anzuwenden, bis die Gesamtreform des Strafrechts mit einem neuen Strafgesetzbuch abgeschlossen werden kann. Das Widerspräche der kriminalpolitischen Vernunft, der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit. Würde man Menschen wegen eines solchen Verhaltens weiterhin bestrafen, nur weil umfangreiche Komplexe anderer Normen noch nicht abschließend neu gefaßt sind, so könnte das weder von den Betroffenen noch von der Bevölkerung verstanden werden. Solche Strafbestimmungen müssen unverzüglich aufgehoben werden. Unter diesem Gesichtspunkt schlägt der vorliegende Entwurf die Beseitigung der Strafdrohungen gegen nicht qualifizierte gleichgeschlechtliche Unzucht, gegen Unzucht mit Tieren, gegen Ehebruch und gegen die sogenannte Ehestörung vor. Diese Bestimmungen erfüllen keine kriminalpolitische Funktion und widersprechen der Auffassung unserer Zeit über Aufgaben und Grenzen des Strafrechts. Die Sonderbestimmung des alten Strafgesetzes über wörtliche Amtsehrenbeleidigung ist als ungerechtfertigter Rest obrigkeitstaatlicher Vorstellungen mit dem demokratischen Selbstverständnis der Bevölkerung nicht zu vereinbaren und soll daher entfallen. Durch eine entsprechende Regelung des Anklagerechts soll jedoch gewährleistet werden, daß die Amtsorgane nicht

## 39 der Beilagen

9

um den Schutz kommen, den sie bei der Ausübung ihrer Berufspflichten brauchen und der sachlich gerechtfertigt ist. Von der Neuregelung ist zu erwarten, daß sie dazu beitragen wird, das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentlichen Organe zu stärken und damit günstigere Voraussetzungen für deren Wirken zu schaffen. Durch neue Strafdrohungen gegen gleichgeschlechtliche Prostitution und Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht soll dafür gesorgt werden, daß aus der Beschränkung der Strafdrohung gegen gleichgeschlechtliche Unzucht kein Schaden entsteht.

Unaufschiebbar ist da und dort aber auch eine Verstärkung des Strafschutzes. Erfahrungen der letzten Jahren lassen es angezeigt scheinen, die Bestimmungen der Strafgesetzentwürfe gegen passive und aktive Beamtenbestechung schon jetzt in Kraft zu setzen. Daß es im österreichischen Strafgesetz keine Strafdrohung gegen Tierquälerei gibt und solche Taten auch bei größter Rohheit fast ausnahmslos nur verwaltungsbehördlich geahndet werden können, wird seit langem in weiten Kreisen der Bevölkerung als Mangel empfunden. Ereignisse, die sich in den letzten Jahren zum Beispiel im Zusammenhang mit der modernen Entwicklung des Verkehrs und der Tiertransporte ereignen, legen es nahe, diese Lücke ohne weiteres Zuwarten zu schließen.

Die derzeit geltende Regelung der bedingten Strafaussetzung wird als unbefriedigend empfunden. Der Oberste Gerichtshof hat in seinem Wahrnehmungsbericht für das Jahr 1968 angezeigt, dem durch Vorwegnahme von Bestimmungen aus dem Strafgesetzentwurf abzuhelfen. Bei der besonderen kriminalpolitischen Wichtigkeit des bedingten Strafnachlasses und seiner Bedeutung für die tägliche Praxis soll auch diese Neuregelung sofort erfolgen.

Auf dem Gebiet des Strafprozeßrechts steht die Regelung der Untersuchungshaft seit langem im Brennpunkt der Kritik. Die Rechte des Verdächtigen oder Beschuldigten zur Verteidigung seiner Freiheit sind zu wenig ausgebaut. Das zeigt unter anderem auch die Rechtsvergleichung und wird durch die Verpflichtungen, die Österreich aus dem Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten erwachsen sind, unterstrichen. Jüngst hat die Ständige Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern in einer Resolution Reformen auf diesem Gebiet dringend verlangt.

Nimmt man die Freiheit des einzelnen als Grundrecht ernst, so kann man nicht verkennen, daß eine Modernisierung der ihrer Entstehungszeit verhafteten Bestimmungen der österreichischen Strafprozeßordnung ebenfalls unaufschiebbar geworden ist. Insbesondere soll die Untersuchungshaft in Zukunft durch den Einsatz ge-

linderer, jedoch hinlänglicher Mittel vermieden werden können, sollen die obligatorische Untersuchungshaft entfallen, das Vorliegen der Haftgründe in einem Haftprüfungsverfahren mit mündlicher Verhandlung auf Antrag oder von Amts wegen überprüft und die Dauer der Untersuchungshaft nach der Höhe der bevorstehenden Strafe, aber auch absolut begrenzt werden. In diesem Zusammenhang sollen dem Verteidiger die nötigen Informationen durch freieren Verkehr mit dem Beschuldigten und gesicherte Akteneinsicht gewährleistet werden.

Die in diesem Entwurf zusammengefaßten Vorschläge werden durch ihre Dringlichkeit vereinigt. Ihr kann umso leichter Rechnung getragen werden, als die gegenständlichen Fragen und ihre Lösungen durchwegs (von den kraft Gesetzes dazu berechtigten Stellen) bereits sehr eingehend begutachtet worden sind. Die materiellrechtlichen Bestimmungen sind zumeist dem Ministerialentwurf 1966 wörtlich entnommen oder passen dort vorgesehene Regelungen dem geltenden Recht an. Auch die Frage der Strafbarkeit des Ehebruchs wurde in den Stellungnahmen zum Ministerialentwurf 1964 ausführlich erörtert. Dieser Entwurf war zur Begutachtung ausgesendet worden, wobei den zahlreichen Begutachtungsstellen einschließlich der Gerichte eine ausreichende Begutachtungsfrist zur Verfügung stand, die auch genutzt wurde. Die zahlreichen, zum Teil sehr umfangreichen und ins Detail gehenden Stellungnahmen zeugen davon. Im Ministerialentwurf 1966 wurden die zahlreich erstatteten Äußerungen, die im Grundsätzlichen fast durchwegs positiv waren, sorgfältig erwogen und zu einem guten Teil berücksichtigt.

Die strafprozeßualen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes beruhen auf dem Entwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 und behalten die Äußerungen im Auge, die zu diesem Gesetzesvorhaben nach einem gleichfalls ausgedehnten und umfassenden Begutachtungsverfahren abgegeben worden sind.

Die internationale Entwicklung, insbesondere auch in der Bundesrepublik Deutschland, hat die Gedanken, auf denen die Ministerialentwürfe für ein neues Strafgesetzbuch 1966 und für ein Strafprozeßänderungsgesetz 1965 beruhten, inzwischen bestätigt und zum Teil über sie hinausgewiesen. Die hier vorgeschlagenen Regelungen entsprechen, rechtsvergleichend beurteilt, dem europäischen Standard.

## Zu Artikel I

## Zu Punkt 1 (§ 103 StG):

In der Praxis haben sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß in Fällen eines Mißbrauchs der

Amtsgewalt nach § 101 StG., in denen der Täter einen Vermögensvorteil für seine Tat erhalten hat, dieser Vermögensvorteil nicht für verfallen erklärt werden konnte, weil eine entsprechende Gesetzesbestimmung fehlt.

Der vorliegende Entwurf will daher für solche Fälle Vorsorge treffen, wobei die vorgeschlagene Verfallsbestimmung dem geltenden § 104 StG. und dem Art. II des Antikorruptionsgesetzes BGBl. Nr. 116/1964 nachgebildet worden ist.

Für die strafbare Handlung ist die Zuwendung empfangen, wenn sie eine Belohnung für die Tat darstellt. Gleichgültig ist es, ob die Zuwendung im voraus oder erst im nachhinein gegeben worden ist und ob sie dem Täter vorher versprochen war oder nicht. Jedenfalls soll der Rechtsbrecher nicht im Genuß eines solchen Vermögensvorteils bleiben. Besitzt er die ursprüngliche Zuwendung noch, so ist sie für verfallen zu erklären. Andernfalls ist er zur Zahlung eines Geldbetrages zu verurteilen, der ihrem Wert entspricht.

#### Zu Punkt 2 (§ 104 StG.):

Der vorliegende Entwurf erfaßt im Anschluß an das geltende Recht sowohl die passive Bestechung in Amtssachen als auch die Geschenkannahme im engeren Sinn, das heißt das Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen eines Vermögensvorteils für eine korrekte Amtshandlung. Entsprechend den Empfehlungen der Strafrechtskommission soll der Anwendungsbereich dieser Strafbestimmungen in mehrfacher Richtung erweitert und für die passive Bestechung auch die Strafdrohung gegenüber dem geltenden Recht verschärft werden.

Der in der Lehre und in ausländischen Gesetzgebungen als passive Bestechung in Amtssachen bezeichnete Unterfall des vorliegenden Deliktes wird im § 104 StG. dahin umschrieben, daß ein Beamter dadurch, daß er ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt oder sonst sich daher einen Vorteil zuwendet oder versprechen läßt, bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt. Der vorliegende Entwurf spricht demgegenüber im Abs. 1 von einem „Beamten, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt“, und bestimmt dazu im Abs. 4 näher, was im Sinn dieser Vorschrift als „Amtshandlung“ anzusehen ist, nämlich „jede Rechtshandlung, die ein Beamter im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ vornimmt“. Hierin liegt zunächst eine Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht;

denn zur „Führung der Amtsgeschäfte“ in dessen Sinn gehören nicht bloß Rechts handlungen, sondern auch Verrichtungen rein tatsächlicher Art. Ob daher zum Beispiel Tätigkeiten, die die Entscheidung eines anderen Amtsträgers vorbereiten, wie etwa die Erstattung von Vorschlägen oder die Zusammenstellung von Unterlagen (vgl. SSt. XIV/59, XIX/78), unter das Tatbild fallen, wird künftig insbesondere danach zu beurteilen sein, ob bei diesen Tätigkeiten von Rechtshandlungen eines Amtsträgers gesprochen werden kann. In Fällen, in denen diese Prüfung zu einem negativen Ergebnis führt, hat es, sofern nicht ein anderes Delikt zum Zug kommt, bei der bloß disziplinären Ahndung sein Bewenden. Das erscheint innerhalb dieser Randzonen der im engeren Sinn amtlichen Tätigkeit umso mehr gerechtfertigt, als der vorliegende Entwurf auf der anderen Seite weit strafwürdigere Fälle, deren Tatbildmäßigkeit bisher umstritten war, eindeutig einbezieht: Dadurch, daß gemäß Abs. 4 als Amtshandlung jede namens der dort genannten öffentlich-rechtlichen Personen von deren Organen vorgenommene Rechtshandlung anzusehen ist, wird klargestellt, daß tatbildmäßig sowohl Handlungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung als auch Handlungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung sein können. Diese Klarstellung entspricht der Notwendigkeit, der Ausübung der verschiedensten privatwirtschaftlichen Tätigkeiten durch Organe der Personen des öffentlichen Rechtes durch eine Weiterentwicklung der Strafgesetze Rechnung zu tragen.

Das Merkmal der Parteilichkeit ersetzt der vorliegende Entwurf in Übereinstimmung mit dem geltenden deutschen und Schweizer Recht und dem Entwurf vom Jahre 1927 durch das der Pflichtwidrigkeit des Handelns. Die Gegenüberstellung von pflichtwidrigem (Abs. 1) und pflichtgemäßem (Abs. 2) Handeln ist der Gegenüberstellung von Parteilichkeit und Ausübung des Amtes nach Pflicht, wie sie das geltende Recht aufweist, schon um ihrer Lückenlosigkeit willen vorzuziehen.

Mit Strafe bedroht wird der Beamte, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung „von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt“. Nach den Empfehlungen der Strafrechtskommission sollte an dieser Stelle nicht auf einen Vermögensvorteil, sondern auf ein Entgelt abgestellt werden. Hierdurch würde jedoch der Anwendungsbereich dieser Bestimmung gegenüber dem geltenden Recht in unerwünschter Weise eingeschränkt. Der Begriff des Entgelts setzt voraus, daß sich die vermögenswerte Zuwendung als eine Gegenleistung darstellt. Abgesehen davon, daß diese Voraussetzung bei den hier in Betracht kommenden Zuwendungen vielfach nur schwer

nachgewiesen werden könnte, kann sie auch nicht schlechthin als geeignetes Unterscheidungsmerkmal für die Abgrenzung strafwürdiger von nicht strafwürdigen Fällen anerkannt werden. Insbesondere könnten Zweifel darüber entstehen, ob etwa eine Zuwendung, die außer jedem Verhältnis zu einem verschafften Vorteil steht, überhaupt als Gegenleistung für das Verschaffen dieses Vorteils angesprochen werden dürfte. Maßgebend soll vielmehr ausschließlich sein, daß der Vorteil für die Tätigkeit des Beamten diesem oder einer anderen Person für ihn zugewendet werden soll und daß er einer Bewertung in Geld zugänglich ist. Die Annahme anderer Vorteile soll hingegen künftig der disziplinären Ahndung überlassen bleiben.

Ob die Tathandlung vor oder nach Vornahme oder Unterlassung der Amtshandlung gesetzt wird, soll gleichgültig bleiben. Denn auch die Annahme einer Zuwendung oder Leistung für ein früheres Verhalten ist geeignet, bei späteren Amtshandlungen die wünschenswerte Unbefangenheit zu beeinträchtigen und für die Zukunft den Boden für eine Pflichtwidrigkeit zu Gunsten des Geschenkgebers zu bereiten; überdies könnte bei dem Zwielicht, in das Befechungen und Abmachungen der hier in Betracht kommenden Art zumeist gehüllt sind, der Nachweis des Zeitpunkts, in dem die Zuwendung oder Leistung gefordert oder versprochen wurde, oft nicht einwandfrei erbracht werden.

Schon nach dem geltenden Recht wird ein Beamter wegen Geschenkannahme in Amtssachen nach § 104 StG. nur bestraft, wenn er sich nicht durch die Pflichtwidrigkeit seiner Amtshandlung des — schwereren — Verbrechens nach § 101 StG. schuldig gemacht hat. Trifft dies zu, so kommt die Geschenkannahme lediglich als Erschwerungsumstand bei der Strafzumessung in Betracht. Die Neufassung des § 104 könnte das in Zweifel stellen. Deshalb soll eine Subsidiaritätsklausel in das Gesetz aufgenommen werden.

Der Unwert des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 101 StG. wiegt wegen der nach dieser Gesetzesstelle erforderlichen Schädigungsabsicht schwerer als der erste Fall des § 104. Die Strafandrohung für dieses Delikt muß zwischen der für den strafwürdigeren Mißbrauch der Amtsgewalt (§ 103) und der für die minder strafwürdige Geschenkannahme für pflichtgemäße Amtsausübung (Abs. 2 des vorgeschlagenen § 104 neu) die richtige Mitte halten. Das trifft für die von der Strafrechtskommission und den Entwürfen vorgesehene Obergrenze von drei Jahren zu. Deshalb übernimmt sie der vorliegende Entwurf, obwohl sie aus dem überkommenen System der Strafandrohungen im ersten Teil des geltenden Strafgesetzes herausfällt. Mit der Untergrenze von sechs Monaten wird der Strafrahmen weit genug gehalten, um die Anwendung des außerordent-

lichen Milderungsrechtes nur selten nötig zu machen.

Hervorzuheben ist, daß derjenige, der den Beamten durch Anbieten oder Versprechen des Vermögensvorteils zur Begehung des Delikts bestimmt, nicht wegen Anstiftung (§ 5), sondern nur nach der Sonderbestimmung des § 105 (Beamtenbestechung) verfolgt werden kann.

Nach Abs. 2 der vorliegenden Bestimmung macht sich ein Beamter strafbar, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt.

Durch diese Fassung des Tatbildes wird der Anwendungsbereich der Bestimmung gegenüber dem der entsprechenden Vorschrift des geltenden Strafgesetzes beträchtlich erweitert. § 104 StG. bedroht Beamte, die, um ihr Amt nach Pflicht auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annehmen, oder sonst sich daher einen Vorteil zuwenden oder versprechen lassen, nur soweit mit Strafe, als das Amt „bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten“ ausgeübt wird. Eine ähnliche Einschränkung hatte noch der Kommissionsentwurf erster Lesung vorgesehen. Sie würde jedoch den Kreis der Personen, die sich durch Geschenkannahme strafbar machen, zu eng ziehen. Wer für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist auch dann strafwürdig, wenn sich die Tat nicht auf eine Handlung im Rahmen der Gerichtsbarkeit, von Dienstverleihungen oder Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten bezieht. Die große Bedeutung der privatwirtschaftlichen Aufgaben, die heute von öffentlichen Dienststellen wahrgenommen werden, hat Machtstellungen geschaffen, die der Bestechlichkeit Vorschub geben. Man würde der Bedeutung dieser Geschäftstätigkeit nicht gerecht, wollte man die Strafbarkeit der Geschenkannahme auf den im geltenden Recht genannten oder einen ähnlich eng umschriebenen Personenkreis beschränkt lassen. Im Einklang mit diesen Erwägungen ist die Strafrechtskommission in zweiter Lesung ohne Gegenstimme von der Empfehlung der ersten Lesung wieder abgegangen und hat die grundsätzliche uneingeschränkte Strafwidrigkeit dieser Fälle anerkannt. Dem folgt der vorliegende Entwurf.

Da das Tatbild des Deliktes im übrigen bis auf das Merkmal der Pflichtgemäßheit der Vornahme oder Unterlassung der Amtshandlung, das jedoch keiner weiteren Erläuterung bedarf, dem des Deliktes nach Abs. 1 entspricht, kann auf die Ausführungen zu Abs. 1 verwiesen werden. Als Strafe dieses im Verhältnis zur passiven Bestechung im engeren Sinn ungleich minder straf-

würdigen Falles ist Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahr vorgesehen. Damit wird die Obergrenze der Strafdrohung des geltenden Rechts ebenso beibehalten, wie das die Ministerialentwürfe und die Regierungsvorlage 1968 für diesen Deliktsfall getan haben.

Wenn der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Geschenkannahme durch einen Beamten strenger faßt, so darf er doch den Bogen des Strafrechts nicht überspannen. Zwar werden bloße Gefälligkeiten, wie etwa die gelegentliche unentgeltliche Mitbeförderung eines Beamten in einem Privatkraftwagen, oder die Überreichung von Taschenkalendern und ähnlichen geringwertigen Aufmerksamkeiten aus Anlaß des Jahreswechsels bei einem pflichtgetreuen Amtssorgan schon deshalb nicht tatbildmäßig sein, weil diese Vermögensvorteile nicht für die Amtsführung, sondern aus Rücksichtnahme auf allgemeine gesellschaftliche Gepflogenheiten zugewendet werden. Um jedoch zu verhindern, daß auch Fälle, in denen die Verhältnisse nicht so klar liegen wie in den gegebenen Beispielen, für die aber andererseits eine allfällige disziplinäre Ahndung als ausreichend angesehen werden muß, gerichtlich gehandelt werden müssen, bedarf es einer weiteren Einschränkung der Strafdrohung. Hat der Täter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung nur einen geringfügigen Vermögensvorteil angenommen oder sich versprechen lassen, so soll die Strafbarkeit davon abhängen, ob eine Bestrafung geboten ist, um den Täter von künftigen Verfehlungen abzuhalten. (Von der gleichen Voraussetzung wird im § 108 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes die Bestrafung von Ordnungswidrigkeiten abhängig gemacht.)

Auf die Geringfügigkeit des Vermögensvorteils wurde schon in Art. II Abs. 2 des Antikorruptionsgesetzes, BGBI. 1964, Nr. 116, abgestellt. Im neuen § 104 StG. wird die Grenze ebenso wie dort zu ziehen sein. Hierdurch wird eine sachangemessene und zweckentsprechende Behandlung auch der Bagatellfälle gewährleistet. Die nähere Herausarbeitung muß der Rechtsprechung überlassen bleiben. Die Judikatur zur Entwendung, die darauf abstellt, ob der Wertbetrag die niedrigste nach dem Gesetz mögliche Geldstrafe (derzeit 50 S) erreicht, wird dabei wegen der ganz anderen Struktur des Deliktstyps und der ratio der Ausnahmebestimmung allerdings nicht richtungsweisend sein können.

Hinsichtlich der Verfallsbestimmungen darf auf die Erläuternden Bemerkungen zu Punkt 1 verwiesen werden.

Neben der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Verschärfung des § 104 durch die Ausweitung auf alle Beamte und durch die Erhöhung der Strafdrohung im Falle der sogenann-

ten passiven Bestechung sehen die Strafgesetzentwürfe eine Einschränkung des § 101 auf den Bereich der Hoheitsverwaltung und auf Rechts handlungen vor. Für andere Verhaltensweisen als Rechtshandlungen und für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung soll durch den verschärften § 104, durch eine zu schaffende generelle Strafschärfung bei den sogenannten un eigentlichen Amtsdelikten und mit disziplinären Maßnahmen das Auslangen gefunden werden. Hierauf soll jetzt schon hingewiesen werden, damit die erst im Zuge der Gesamtreform vorzunehmende Änderung des § 101 nicht etwa als eine Milderung der Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt mißdeutet werde. Eine solche Änderung des § 101 kann nicht schon jetzt, also außerhalb der Gesamtreform vorgenommen werden. Denn es müßten gleichzeitig nicht nur die oben erwähnte generelle Strafschärfungsbestimmung für die unechten Amtsdelikte geschaffen werden, sondern auch die in verschiedenen Bestimmungen des Strafgesetzes und in strafrechtlichen Nebengesetzen bereits vorhandenen Strafschärfungen für solche un eigentliche Amtsdelikte [zum Beispiel bei der Veruntreung (§ 181), bei der Verleumdung (§ 210 lit. c letzter Fall) und im Gesetz vom 6. April 1870, RGBl. Nr. 42, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses (§ 1 Abs. 1 erster Fall)] beseitigt werden. Alle diese Änderungen aber schon jetzt durchzuführen, würde den Rahmen des vorliegenden Entwurfes sprengen.

#### Zu Punkt 3 und 8 (§§ 105 und 311 StG.):

In Ergänzung zu der Strafbestimmung gegen passive Bestechung (§ 104) bedarf es auch einer solchen gegen aktive Bestechung. Der Kreis der Personen, deren Bestechung mit Strafe bedroht wird, soll der gleiche sein wie im § 104. Die Tathandlung besteht darin, daß einer solchen Person ein Vermögensvorteil angeboten, versprochen oder gewährt wird, damit sie sich pflichtwidrig verhalte. Bezüglich der Personen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und der Art ihrer pflichtwidrigen Handlung darf auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 104 verwiesen werden.

Zum Unterschied vom neu gefaßten § 104 soll hier nur eine Bestechung zum Zweck einer pflichtwidrigen Handlung mit Strafe bedroht werden. Es entspricht dies den im geltenden Recht vorgesehenen Strafdrohungen gegen aktive Bestechung von Beamten (§§ 105, 311 StG.), wonach nur strafbar ist, wer einen Beamten „zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht“. Auf der subjektiven Tatseite verlangt der Entwurf die Absicht des Täters, daß der Bestochene sich pflichtwidrig verhalte.

## 39 der Beilagen

13

Die Strafdrohung ist Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahr. Nach Abs. 2 wirkt es jedoch qualifizierend, wenn ein Amtsträger in Vollziehung der Gesetze oder sonst bei Behandlung einer öffentlichen Angelegenheit bestochen wird. Die Wendung „in Vollziehung der Gesetze“ bringt — ebenso wie im § 1 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, nach herrschender Auffassung — zum Ausdruck, daß der Gegenstand der Amtshandlung eine Rechtshandlung im Rahmen der Gerichtsbarkeit oder der Hoheitsverwaltung ist. Unter den Begriff „Behandlung einer öffentlichen Angelegenheit“ fallen darüber hinaus auch wichtige wirtschaftliche Verfügungen, so zum Beispiel der Erwerb von Fahrzeugen für das Bundesheer. Wegen der besonderen Gefährlichkeit, die mit einem solchen Verhalten für die Allgemeinheit verbunden ist, ist die Strafdrohung hier Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren.

Die Subsidiarität der Strafdrohung soll wie im § 104 StG. ausdrücklich klargestellt werden.

**Zu Punkt 4, 5 und 6 (§§ 128, 129 und 130 StG.):**

I. Schon seit mehr als einem Jahrhundert werden einfache, das heißt ohne Vorliegen besonderer qualifizierender Umstände begangene, homosexuelle Handlungen in vielen Ländern Europas — insbesondere unter dem Einfluß des Code Napoléon — nicht mehr bestraft. Der Kreis der Staaten, die an der Strafbarkeit zunächst festhielten, wurde immer kleiner. Heute wird die einfache gleichgeschlechtliche Betätigung als solche in Europa außer in Österreich nur noch in Finnland, in der Sowjetunion, in Jugoslawien und in Rumänien bestraft. Zuletzt wurde die Strafbarkeit 1967 — wenn auch mit gewissen Einschränkungen — in England und 1969 in der Bundesrepublik Deutschland aufgehoben. Im deutschen Sprachraum steht Österreich mit der Strafdrohung heute allein.

Die österreichische Strafrechtskommission hat schon im Jahre 1957 beschlossen, daß sie beseitigt werden solle; gleichgeschlechtliche Handlungen sollten nur unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere wenn die Tat die Entwicklung junger Menschen gefährden kann) strafbar bleiben. Dieser Beschuß wurde nach eingehender Debatte und Anhören von acht Sachverständigen in erster und in zweiter Lesung mit großer Mehrheit gefaßt.

In der Tat sprechen zwingende Gründe dafür, die Strafdrohung fallen zu lassen. Sie ist kriminalpolitisch wertlos, ja schädlich.

Der erwachsene Mensch ist in seiner Triebrichtung erfahrungsgemäß nicht mehr veränderbar. Ein Homosexueller wird durch gleichgeschlechtlichen Umgang schon deshalb nicht geschädigt, weil er bereits homosexuell ist. Perso-

nen, die unter bestimmten äußeren Umständen gleichgeschlechtliche Akte als Ersatzhandlungen, aus sexueller Neugier oder anderen Gründen vornehmen, werden dadurch in ihrer Fähigkeit und Neigung zum heterosexuellen Verkehr nicht beeinträchtigt. Lediglich Personen im noch prägenden Alter müssen vor gleichgeschlechtlichen Erlebnissen geschützt werden, die sie auf Homosexualität festlegen könnten. Abgesehen von diesem (strafrechtlich in der Tat relevanten) Sonderfall ist die Strafdrohung gegen gleichgeschlechtliche Handlungen zum Schutz eines der Partner überflüssig.

Aber auch außerhalb dieser Beziehung hat die Tat keine Wirkungen auf gesellschaftliche Belange, die eine Bestrafung rechtfertigen würden. Homosexuelle Handlungen berühren als Tatsachen der Intimsphäre (des Geschlechtslebens) einzelner keine mitmenschlichen oder gesellschaftlichen Interessen, die vom Strafrecht zu schützen wären. Auch Beispieldurchwirkungen sind nicht ernstlich zu befürchten. Die heterosexuelle Struktur der Gesellschaft ist hinlänglich gefestigt. Das wird durch die Erfahrung in den Ländern, die auf die Bestrafung verzichtet haben, bestätigt. Haben die in Frage stehenden Handlungen keine sozialschädlichen Auswirkungen, so müssen sie aber schon deshalb straflos bleiben. Es ist nicht die Aufgabe des Strafrechts, die geschlechtliche Sittlichkeit um ihrer selbst willen unter Strafschutz zu stellen. Die Freiheit des einzelnen schließt seine moralischen Urteile, Haltungen und Entscheidungen in sich, soweit sie keine schädigenden Auswirkungen für andere haben. Überdies ist die Strafdrohung homosexuell veranlagten oder in der Richtung fixierten Menschen gegenüber so gut wie unwirksam. Die Mittel der Strafrechtspflege sind nicht geeignet, die Triebrichtung zu ändern oder Menschen zu dauernder geschlechtlicher Enthaltsamkeit zu bestimmen.

In Wahrheit ist die Strafdrohung kriminalpolitisch nicht nur überflüssig, sondern schädlich. Sie ist für die schicksalhaft homosexuell angelegten oder geprägten Menschen eine außerordentlich schwere Belastung und bringt sie in Konflikte, die ihre soziale Leistungsfähigkeit beeinträchtigen und sehr oft zu schweren strafbaren Handlungen führen. Die Strafbarkeit jeglicher homosexueller Betätigung wirkt ausgesprochen kriminogen. Die Handlungen, gegen die sie sich wendet, verletzen dagegen — gleichviel wie man sie moralisch beurteilen mag — keine sozial relevanten Interessen.

Manche befürchten eine schädliche Auswirkung davon, daß die Rechtslage durch Aufhebung der Strafdrohung geändert wird. Das könnte als eine Änderung der sittlichen und gesellschaftlichen Bewertung homosexuellen Verhaltens verstanden werden. Selbst wenn daran etwas Richtiges wäre, könnte dieses Argument nicht durchschlagen. Die

Gefahr eines solchen Mißverständnisses kann es nicht begründen, eine Strafdrohung aufrecht zu erhalten, deren Einführung man — wenn sie nicht bestünde — nicht verlangen würde und die sich als nicht gerechtfertigt, ja als schädlich erweist. Zudem könnte es sich in Wahrheit äußersten Falles um eine kurze Übergangskrise handeln. Auch daß eine Tendenz Homosexueller zur Gruppenbildung und zur Propaganda nach Aufhebung der Strafdrohung in aller Öffentlichkeit wirksam werden könnte, ist nicht zu befürchten. Dem wirken schon die soziologischen Strukturen der gegebenen Gesellschaft entgegen. Auch wird die Tendenz zur Cliquenbildung und Propaganda, wenn der Druck der Strafdrohung wegfällt, zumindest auf längere Zeit hin gesehen eher nachlassen. Zudem sieht die Gesetzesvorlage eine Strafdrohung gegen Handlungen vor, die als Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht wirken können (§ 517 StG. neu). Damit ist aller gebotener Schutz gewährleistet, zumal § 516 StG. auch bei gleichgeschlechtlichen Unzuchtshandlungen eingreift und gegen gleichgeschlechtliche (männliche) Prostitution eine eigene Strafdrohung vorgesehen wird (§ 500 a StG. neu).

Nochmals sei betont: Österreich begibt sich mit der Aufhebung der Strafdrohung gegen einfache homosexuelle Handlungen nicht in ein unerforschtes Neuland. Es holt vielmehr einen Schritt nach, den im westlich orientierten Europa außer Österreich bisher bloß Finnland noch nicht vollzogen hat. Der internationale Strafrechtskongress in Den Haag 1964 hat eine Empfehlung über die Grenzen beschlossen, außerhalb derer Homosexualität nicht strafbar sein soll, und sich damit für die Straflosigkeit nicht qualifizierter homosexueller Akte ausgesprochen. Insbesondere auch in Deutschland wurden die Gründe gegen die Strafdrohung in der Auseinandersetzung um die Neugestaltung des Strafrechts in den letzten zehn Jahren wieder überzeugend herausgearbeitet. In England wurde der gesetzgeberische Akt unter anderem durch die unter der Bezeichnung „Griffin-Report“ bekannt gewordene katholische Stellungnahme vorbereitet. Das Kommissariat der deutschen (katholischen) Bischöfe in Bonn hat in einer am 21. Februar 1969 veröffentlichten Stellungnahme gegen die Aufhebung der einschlägigen Strafdrohung keine Bedenken geäußert. Die öffentliche Meinung hat die von der Gesetzgebung vollzogene Entwicklung weitaus überwiegend gebilligt. Auch in Österreich treten — insbesondere in den letzten Jahren — repräsentative Zeitungen für die Straffreiheit nicht weiter qualifizierter gleichgeschlechtlicher Handlungen ein. Wenn der Gesetzgeber diesen Schritt in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Strafrechtskommission nun auch in Österreich vollzieht, beseitigt er nicht nur eine Strafdrohung, die nach einem zeitgemäßen Strafrechtsverständnis nicht gerechtfertigt und in ihrer Auswirkung schädlich

ist, sondern findet zugleich in einer lange umstrittenen und wichtigen Frage den Anschluß an die europäische Entwicklung.

II. Wie die Rechtsvergleichung die Straffreiheit einfacher homosexueller Akte als Standard der westlich orientierten europäischen Gesellschaft ausweist, so umgekehrt auch die Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Handlungen an jungen Menschen. Menschen, die noch in ihrer Entwicklung stehen, können durch solche Handlungen in ihrer Triebrichtung beeinflußt werden; ihre Leistungsfähigkeit und seelische Entwicklung kann erheblich belastet, ihre Anpassung an die gegebenen gesellschaftlichen Strukturen erheblich erschwert werden.

Auch die österreichische Strafrechtskommission hat eine Strafdrohung zur Hintanhaltung solcher Schädigungen für nötig befunden. Nach ihrem Vorschlag sollte die Verführung männlicher Jugendlicher strafbar sein. Das hätte dem Schutzzweck nicht genügt. Auch der junge Mensch, der in der Unsicherheit seiner sexuellen Zielsetzung nicht verführt zu werden braucht, kann durch einen gleichgeschlechtlichen Akt geschädigt werden. Das Merkmal der Verführung ist überdies begrifflich unscharf und führt im Beweisverfahren erfahrungsgemäß oft zu unbegründeten Vorwürfen gegen das Opfer der Tat. Auch deshalb, vor allem aber um des Schutzzwecks willen soll die Strafdrohung in Übereinstimmung mit den Ministerialentwürfen 1964 und 1966 nicht auf Fälle der Verführung eingeschränkt werden. Gleichfalls dem Schutzzweck entsprechend wird die Tathandlung nicht auf beischlafähnliche Handlungen oder in ähnlicher Weise beschränkt. Die Formulierung „gleichgeschlechtliche Unzucht“ entspricht inhaltlich § 129 I lit. b des geltenden Rechts. Als Schutzaalter hatte die Strafrechtskommission in Übereinstimmung mit der Meinung, die von den Sachverständigen überwiegend vertreten worden war, 18 Jahre vorgeschlagen. Gewiß ist die Triebrichtung in diesem Alter in der Regel fixiert. Aber das gilt nicht ausnahmslos. Darauf wurde im Begutachtungsverfahren zum Entwurf 1964 von mehreren Stellen hingewiesen, und es wurde auch von Sachverständigen — so von Professor Hoff — herausgestellt. In Übereinstimmung mit dem Ministerialentwurf 1966 sieht die Vorlage daher die Grenze von 21 Jahren vor. Das entspricht auch dem neu gefaßten § 175 des deutschen StGB. und ist die höchste Schutzaaltersgrenze, die sich im europäischen Raum rechtsvergleichend feststellen läßt.

Als Täter sollen für die dem Schutz junger Menschen geltende Strafdrohung nur Personen in Betracht kommen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Täter geringeren Alters sind in der Regel selbst das Opfer der durch Unreife bedingten Unsicherheit ihres Triebes, einer

Scheu, die noch nicht zum richtigen Partner finden lässt; usw. Solche Jugendliche brauchen Erziehung und Reifung. Strafe könnte nur schaden. Überdies wirken Handlungen Erwachsener auf junge Menschen eher prägend als solche Jugendlicher, die dem Partner im Alter nahestehen und dessen Unsicherheit teilen. Auf dem Wege über § 12 JGG. 1961, könnten die jugendlichen Täter nicht aus der Strafdrohung herausgenommen werden, da die Tat nach Qualifikation und Strafdrohung von der Praxis nicht als „geringfügig“ anerkannt würde. Der Ministerialentwurf 1966 wollte jugendliche Täter wenigstens dann aus dem Tatbestand ausklammern, wenn sie ihren Partner nicht verführt hatten. Aber auch für Jugendliche, die ihren Partner zum einzelnen Akt verführt haben, gilt in der Regel alles, was gegen die Bestrafung Jugendlicher wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen spricht; hinzu kommen die Erwägungen, die ein Abstellen auf Verführung unerwünscht sein lassen. Dem entspricht es, Personen unter 18 Jahren aus der Strafdrohung schlechthin herauszunehmen. Auch das erste Reformgesetz in der Bundesrepublik Deutschland hat das bei der Neufassung des § 175 deutsches StGB. getan. Gleichgeschlechtliche Episoden zwischen Jugendlichen werden übrigens vernünftigerweise schon heute in aller Regel ohne Heranziehung der Strafverfolgungsbehörden pädagogisch erledigt.

Die vorgesehene Strafdrohung betrifft nur gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Männern. Das bedürfte außerhalb Österreichs keiner Begründung. Die Strafbarkeit der sogenannten lesbischen Liebe ist eine Besonderheit des gelgenden österreichischen Rechts, die es innerhalb Europas seit langem wiederum nur noch mit Finnland teilt. In der Tat wirkt sich eine gleichgeschlechtliche Triebrichtung bei Frauen nicht in gleicher Weise aus wie bei Männern, erschwert die Einpassung in die gegebenen gesellschaftlichen Strukturen nicht in gleichem Maße und tritt nach außen hin nur wenig in Erscheinung. Andererseits spielen prägende Erlebnisse in jugendlichem Alter für die Entwicklung der Triebrichtung bei weiblichen Personen anscheinend eine geringere Rolle als bei Männern. Danach ist das Schutzbedürfnis in doppelter Richtung geringer: Die Tathandlung hat geringere Wirkungschancen und eine etwaige Wirkung wäre weniger schwerwiegend. Schließlich wären die Tathandlungen in der Regel nur schwer faßbar. Die Grenzen zwischen freundschaftlichen Zärtlichkeitsbezeugungen, Beführungen im Zuge von Hilfeleistungen bei der Körperpflege und dergleichen einerseits und echten gleichgeschlechtlichen Akten andererseits entzögen sich weitgehend der Feststellung im Strafprozeß. Verfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht zwischen Frauen sind denn auch heute außerordentlich selten. Nach alledem ist es berechtigt, die Strafdrohung auch unter dem

Gesichtspunkt des Jugendschutzes auf Akte zwischen Personen männlichen Geschlechts zu beschränken.

Die vorgeschlagene Strafdrohung stimmt in der Obergrenze mit der im geltenden Recht (§ 130 Abs. 1) für gleichgeschlechtliche Unzucht vorgesehenen überein. Die Senkung der Untergrenze von einem Jahr auf 6 Monate entspricht der Tendenz, die Anwendung des a. o. Milderungsrechtes in Durchschnittsfällen entbehrlich zu machen. Die strafsatzerhöhenden Umstände des § 130 Abs. 2 StG. werden beibehalten.

III. § 128 StG. enthält in seiner gegenwärtigen Fassung eine Bestimmung, wonach das Verbrechen der Schändung nicht vorliegt, wenn sich die Tat als Verbrechen nach § 129 I lit. b StG. darstellt. Dennoch bereitet die Grenzziehung Schwierigkeiten. Die neuere Rechtsprechung neigt eher dazu, § 129 I lit. b StG. anzunehmen. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission und den ihnen folgenden Entwürfen sind gleichgeschlechtliche Handlungen an Personen unter 14 Jahren immer nach den Strafbestimmungen gegen Unzucht mit Unmündigen zu beurteilen. Das ist sachangemessen, weil der Schutzzweck dieser Strafdrohungen nunmehr zumindest überwiegt. Der Mißbrauch des zu geschlechtlichem Erleben geistig, seelisch oder körperlich noch nicht Herangereisten läßt bei Kindern und Unmündigen komplexe und umfassende Schädigungen befürchten, wogegen die Gefahr einer Fixierung der Triebrichtung auf gleichgeschlechtliche Partnerschaft in dieser Altersstufe weniger aktuell wird. Dem trägt die Streichung der Subsidiaritätsklausel im § 128 StG. Rechnung.

IV. Nach dem geltenden § 129 I lit. a StG. ist die Unzucht wider die Natur mit Tieren als Verbrechen strafbar. Schon der Strafgesetzentwurf 1912 wollte diese Strafdrohung beseitigen. Mit Recht. Geschlechtliche Handlungen an Tieren werden fast ausschließlich in ländlichen Kreisen von Psychopathen oder mehr oder weniger schwachsinnigen Personen allein und in Heimlichkeit begangen. Diese Handlungen schädigen weder die Allgemeinheit noch einzelne Menschen. Sie verlocken auch nicht zur Nachahmung. Wenn sie das mißbrauchte Tier quälen, werden die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Bestimmungen gegen Tierquälerei (§ 524 StG. neu), wenn das Tier in fremdem Eigentum steht, allenfalls auch die Strafdrohungen wegen Beschädigung fremden Eigentums (§§ 85, 468 StG.) zum Zuge kommen. Darüber hinaus ist eine strafrechtliche Reaktion nicht geboten. Das war auch die Ansicht der Strafrechtskommission. Ein in der zweiten Lesung erstattetes Minderheitsvotum berief sich darauf, daß der Täter seine eigene Menschenwürde mißachte. Das rechtfertigt jedoch keine Bestrafung. Auch hier gilt, daß die Freiheit des einzelnen moralische Entscheidungen in

sich schließt, soweit gesellschaftliche oder mitmenschliche Interessen dadurch nicht verletzt werden. Daß eine Handlung, wenn sie bekannt wird, von weiten Kreisen sittlich verurteilt wird, genügt daher nicht, um sie strafwürdig zu machen. Aber die Strafdrohung des § 516 StG. kann auch hier eingreifen. Gelegentlich wurde geltend gemacht, daß Menschen, die geschlechtliche Akte an Tieren vorgenommen haben, oft später durch schwer kriminelle Sexualakte, Roheitsdelikte oder andere strafbare Handlungen auffallen. Soweit das zutrifft, weist es auf die psychopathische Struktur dieser Menschen zurück und begründet es nicht, sie wegen eines Verhaltens zu bestrafen, das als solches keine Bestrafung rechtfertigt. In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Strafrechtskommission, mit den Ministerialentwürfen 1964 und 1966 und auch mit der Regierungsvorlage 1968 soll die Strafdrohung gegen Unzucht mit Tieren daher ersatzlos gestrichen werden, wie das in der Bundesrepublik Deutschland bereits 1969 geschehen ist.

**Zu Punkt 7, 8 bis 13 (§§ 284, 312 bis 314, 495, 496 StG.):**

I. Die wörtliche Beleidigung einer der im § 68 genannten Personen, die in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung eines Amtes oder Dienstes begriffen sind, soll nach dem vorliegenden Entwurf kein selbständiges Tatbild mehr bilden. Eine solche Strafdrohung findet sich weder im geltenden deutschen noch im schweizerischen Strafgesetzbuch, auch nicht im Entwurf vom Jahre 1927, in den deutschen Strafgesetzentwürfen seit 1962, in den Empfehlungen der österreichischen Strafrechtskommission, in den Ministerialentwürfen 1964 und 1966 und in der Regierungsvorlage 1968. Hatte doch schon der Entwurf vom Jahre 1912 die wörtliche Beleidigung des § 312 StG. als Überspannung der strafbaren Handlung gegen die Staatsgewalt angesehen. Für eine spezielle Pönalierung der sogenannten Amtsehrenbeleidigung ist in einem demokratischen Staat kein Platz mehr. Äußerungen, wie „Sie kennen Ihre Instruktionen nicht“, vorgebracht wider einen in Ausübung des Dienstes befindlichen Finanzaufseher (Entscheidung des OGH. Slg. 1197), sollen in Zukunft kein kriminelles Unrecht darstellen. Wirkliche Beleidigungen einer im § 68 StG. genannten Person sollen aber auch in Zukunft keineswegs straflos bleiben, sondern sie sollen wie Beleidigungen gegenüber Nichtamtsträgern nach den Bestimmungen der §§ 487, 488, 489, 491, 496 und 497 StG. strafbar bleiben. Es sollen daher auch die bei Ehrenbeleidigungen von Nichtamtsträgern geltenden Rechtfertigungsgründe sowie die Bestimmungen des § 490 über den Wahrheitsbeweis und den Beweis des guten Glaubens gelten. Folgende Schutzbestimmung für den beleidigten Amtsträger soll jedoch bestehen bleiben: Nach

dem neu gefaßten zweiten Absatz des § 495 StG. sind solche Beleidigungen einer der im § 68 StG. genannten Personen mit Ermächtigung des Verletzten und seiner vorgesetzten Dienstbehörde vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen, wenn das im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Amtsträger selbst ist auch berechtigt, sich dieser Anklage anzuschließen. Fehlen die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle, so bleibt es dem Amtsträger noch immer vorbehalten, den Angriff gegen seine Ehre im Wege einer Privatanklage abzuwehren. Die Regelung macht noch eine Bestimmung über die Frist des Verletzten zur Klageerhebung notwendig. Die sechswöchige Frist von der Kenntnis der Tat und des Täters wird nämlich in aller Regel verstrichen sein, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung oder weitere Verfolgung ablehnt. Um den Verletzten nicht um sein Klagerecht zu bringen, schlägt der Entwurf vor, die Klagefrist erst von der Verständigung des Verletzten durch den Staatsanwalt über das Unterbleiben der (weiteren) Verfolgung beginnen zu lassen. Diese im zweiten Absatz des § 495 StG. in der vorliegenden Fassung geltenden Bestimmungen sollen auch für die im § 496 StG. pönalisierten öffentlichen Beschimpfungen und Mißhandlungen gelten.

II. Zusammen mit der Strafbestimmung gegen die wörtliche Amtsehrenbeleidigung sollen auch zwei weitere Bestimmungen aufgehoben werden, die sich gegen Fälle ungebührlichen Betragens anlässlich von Amtshandlungen richten.

Die eine dieser Strafbestimmungen ist § 284 StG., der denjenigen mit Strafe bedroht, der sich bei einem Auflauf mit den Beamten oder der Wache, die die Menge auseinandergehen heißen, in Zank oder Wortstreich einläßt. Ein derart unter Strafsanktion gestelltes „Räsonierverbot“, dem unausgesprochen die Vorstellung zugrundeliegt, der Rechtsunterworfene habe sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht bloß überhaupt, sondern auch schweigend zu fügen, erscheint den heutigen Vorstellungen über das Verhältnis des Staates und seiner Organe zum einzelnen in keiner Weise mehr angepaßt.

Die zweite Bestimmung, § 314 StG., stellt denjenigen unter Strafe, der sich in eine nicht gegen ihn selbst gerichtete Amtshandlung „auf andere Weise einmengt“, um eine obrigkeitliche Person bei ihren amtlichen Verrichtungen zu hindern. Als „Einmengung auf andere Weise“ kommen nur Verhaltensweisen in Betracht, die weder das Tatbild des § 312 StG. (siehe oben I) noch das Tatbild des Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach § 81 StG. erfüllen, das heißt aber eben nur Fälle, in denen sich eine gerichtliche Strafbarkeit letztlich nur durch Vorstellungen rechtfertigen läßt, wie sie bereits im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 284 StG. als überholt abgelehnt worden sind.

## 39 der Beilagen

17

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die bisher durch die §§ 284 und 314 StG. erfaßten Verhaltensweisen im Falle der Aufhebung dieser Bestimmungen nicht in jedem Fall gänzlich straflos werden. Vielmehr stellen sie sich unter Umständen als ungestümes Benehmen im Sinne des Art. VIII Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950, BGBl. Nr. 172, dar und sind damit in einem ihrem Unwert angemessenen Verhältnis als Verwaltungsübertretung strafbar.

**Zu Punkt 14 und 15 (§§ 500 und 500 a StG.):**

Der Vorschlag der Strafrechtskommission, alle auf ihn aufbauenden Entwürfe und die Regierungsvorlage 1968 haben eine Strafdrohung gegen homosexuelle Prostitution vorgesehen. Demgemäß soll eine solche Bestimmung zugleich mit der Beseitigung der Strafbarkeit einfacher homosexueller Akte (§ 129 StG.) in das Strafgesetz neu aufgenommen werden. Damit wird eine Form auf homosexuelle Geschlechtsakte hinzielenden Verhaltens getroffen, die als Gefahrenquelle ernst zu nehmen ist. Die sogenannten Strichjungen gehen ihrem Gewerbe heute nur an bestimmten Orten und in mehr oder weniger verdeckter Weise nach. Wird die Strafbarkeit der Homosexualität, wie es sachlich geboten ist, eingeschränkt, so bestünde ohne entsprechende Gegenmaßnahme die Gefahr, daß sie es in voller Öffentlichkeit ausüben. Darin läge nicht nur eine sehr störende Behelligung, sondern auch eine Werbung für homosexuelle Betätigung.

Es ließe sich nicht vermeiden, daß dies auch auf Personen unter 21 Jahren einwirkt. Strichjungen, die selbst unter 21 Jahren wären, würden ihre Partner in die Strafbarkeit führen und, wenn sie unter 18 Jahren wären, selbst dann straflos bleiben, wenn ihr Partner das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hätte. Die zu § 129 StG. vorgeschlagene Regelung muß daher folgerichtig durch eine Strafdrohung gegen gleichgeschlechtliche Prostitution ergänzt werden. Dies umso mehr, als die in Frage kommenden Personen in aller Regel selbst nicht homosexuell strukturiert, wohl aber kriminologisch besonders ungünstig zu beurteilen sind. Sie stellen für ihre Partner eine erhebliche Gefahr dar. Die Erfahrung lehrt, daß in diesem Milieu mit Erpressungen, Diebstahl und Raub, ja mit Tötungsdelikten zu rechnen ist. Auch deshalb ist es kriminalpolitisch sinnvoll, dieser Form asozialen Lebens mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten.

Allerdings darf die Strafe auch hier nicht zu einer Verdachtstrafe werden. Sie muß dem sozialen Unwert des unter Strafe gestellten Verhaltens selbst angemessen bleiben. Deshalb folgt die Regierungsvorlage hier dem Vorschlag der Strafrechtskommission und den früheren Entwürfen nicht. Diese wollten die homosexuelle

Prostitution mit gleichgeschlechtlichen Unzuchtshandlungen an jungen Menschen in einer Bestimmung zusammenfassen und beides unter dieselbe Strafdrohung stellen. Dazu sind die Taten ihrer Art und ihrem Gewicht nach zu verschieden. Die gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht soll unabhängig davon strafbar sein, in welcher Form sie im Einzelfall ausgeübt wird und welche Gefahren damit tatsächlich verbunden sind. Daher soll sie nur als Vergehen mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft werden. Wenn sich der Täter in den Versuch einer anderen strafbaren Handlung eingelassen hat, ist er auch deshalb zu bestrafen. Nur gegenüber § 129 StG. soll die Strafdrohung subsidiär sein.

Ein Minderheitsvotum wollte nicht auf die Gewerbsmäßigkeit, sondern auf die Gewinnsucht des Täters abstellen. Danach verlöre die Strafdrohung ihre kriminalpolitische Begründung. Ebenso unbegründet wäre sie gegenüber Prostitution zu weiblicher Homosexualität. Wie die Homosexualität überhaupt, tritt auch die Prostitution hiezu unter Frauen kaum in Erscheinung. Sie kommt praktisch anscheinend kaum vor. Zwischen Frauen scheinen feste Bindungen durchaus zu überwiegen.

**Zu Punkt 16 und 20 (§§ 502 und 503 StG.):**

Die Strafdrohung gegen den Ehebruch ist seit langem umstritten. Das gab schon die Begründung zum Strafgesetzentwurf 1927 zu und auch die Erläuternden Bemerkungen zu den Ministerialentwürfen 1964 und 1966 sowie zur Regierungsvorlage 1968 stellen diese Feststellung an die Spitze. Dennoch wollten sie die Strafdrohung beibehalten. Sie meinten, daß sie zum Schutz der Ehe als Institution, aber auch zum Schutz der einzelnen gefährdeten Ehe wertvoll sei.

Das widerspricht der Erfahrung. Die Einrichtung der Ehe als solche kann der Deliktstypus schon deshalb nicht wirksam schützen, weil er als Privatanklagedelikt gestaltet ist. Da die ehelichen Beziehungen zum intimsten Bereich menschlichen Lebens gehören, ist das nach heutiger Auffassung auch gar nicht anders möglich. Der Privatanklageberechtigte nimmt das Gericht aber unter ganz anderen Gesichtspunkten in Anspruch. Ihm geht es nie um die Ehe als Institution und in der Regel auch nicht um die Wiederherstellung der eigenen Ehe. Die meisten Privatanklagen wegen Ehebruchs werden zur Vorbereitung einer Scheidungsklage und in dem Bestreben geführt, den Beschuldigten zu demütigen. Der Wert der Ehe als Institution wird durch solche Verfahren in den Augen der Allgemeinheit nicht bekräftigt. Sie werden vielmehr mit Recht als etwas verstanden, was dem Wesen der Ehe widerspricht. Die eheliche Zuneigung überhaupt und damit auch die eheliche Treue

müssen als höchstpersönliche Akte freiwillig erbracht werden. Dem widerspricht jeder Rechtszwang. Das ist für den Gesamtbereich der aus der Ehe erwachsenden persönlichen Verpflichtungen von der Rechtsordnung längst anerkannt. Es ist nicht berechtigt, im Widerspruch dazu just die Treuepflicht unter Strafzwang zu stellen. Die Sanktion auf die Verletzung der höchstpersönlichen Verpflichtungen aus der Ehe ist die Scheidung. Die Sorge, den Ehepartner endgültig zu verlieren, ist das den persönlichen Beziehungen angemessene Motiv für ein ehegemäßes Verhalten, nicht die Angst vor dem Strafrichter.

Diese Angst ist aber auch kaum wirksam. Die Strafandrohung gegen Ehebruch verfehlt nicht nur den Schutz der Institution, sondern auch den der einzelnen Ehe. Strafverfahren wegen Ehebruch sind absolut — nach der (übrigens rückläufigen) Zahl der Verurteilungen (im Jahre 1948 noch 328, im Jahre 1966 nur noch 116) —, vor allem aber relativ — im Verhältnis zur Häufigkeit der Treueverletzungen — außerordentlich selten. Wer sich von einem richtigen Verständnis vom Wesen der Ehe leiten lässt, wendet sich nicht an den Strafrichter. Wer ihn in Anspruch nimmt, tut das in der Regel nicht, um dadurch die Ehe zu retten. Meist müsste ein solcher Versuch auch scheitern. Das Strafverfahren verhärtet die Situation. Auch wenn nur der außenstehende Dritte verfolgt wird, kommt der Gatte (dann als Zeuge) in eine Lage, die ihn dem Privatankläger innerlich nicht näher bringen kann. Wenn Ehen gelegentlich durch die Drohung mit einem Strafverfahren oder durch die Einbringung der Privatanklage äußerlich aufrecht erhalten werden, so unter dem Zwang gesellschaftlicher oder beruflicher Rücksichten. Die in solchen Fällen bestehende Unfreiheit kann Tragödien auslösen. Nur ganz ausnahmsweise und unter besonderen Umständen leitet das Strafverfahren eine Entwicklung ein, die zur echten Sanierung einer Ehe führt. Diese Fälle bleiben wegen ihrer Seltenheit in Erinnerung und hätten auch ohne Strafverfahren eine günstige Prognose eröffnet. Sie rechtfertigen es nicht, eine Strafandrohung aufrecht zu erhalten, die dem Ansehen der Ehe als Institution — weil ihrem Wesen widersprechend — nicht dienen kann, in der Regel nicht dazu eingesetzt wird, die Ehe aufrecht zu erhalten, und dazu typischerweise auch ungeeignet ist.

Besonders kraß sind die Fälle, in denen die häusliche Gemeinschaft zwischen den Ehegatten bereits seit längerem aufgehoben ist und der eine Teil nun den anderen oder dessen Partner mit Privatanklage verfolgt, obwohl mit einer Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht zu rechnen ist. Die Ministerialentwürfe 1964 und 1966 wollten wenigstens diese Möglichkeit ausschließen, wobei sie sich an die Drei-Jahresfrist des § 55 des Ehegesetzes hielten. Damit

würde zwar eine besonders unerfreuliche Anwendungsmöglichkeit der Strafandrohung beseitigt, aber der unbefriedigende Zustand bliebe im Grundsätzlichen bestehen. Deshalb sollen die strafrechtlichen Bestimmungen über den Ehebruch nunmehr ersatzlos gestrichen werden.

Das entspricht der Rechtslage in vielen anderen Staaten, so zum Beispiel in England, Finnland, Norwegen, Schweden, Dänemark und seit 1969 auch in der Bundesrepublik Deutschland und einer Empfehlung des IX. Internationalen Strafrechtskongresses in Den Haag 1964. Das Kommissariat der deutschen (katholischen) Bischöfe in Bonn hat die Entfernung der Ehebruchsbestimmung aus dem deutschen StGB. ausdrücklich gebilligt. Allerdings hing die Strafbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland davon ab, daß die Ehe wegen des Ehebruchs geschieden worden war. Der wirklichkeitsfremde Gedanke, daß die Strafandrohung Ehen aufrecht erhalten könne, war damit bereits fallen gelassen. Freilich war die Strafandrohung dadurch kriminalpolitisch vollends sinnlos geworden und diente lediglich Rachegelüsten und der Unterstützung privatrechtlicher Forderungen. Die völlige Herausnahme des Ehebruchs aus dem Strafrecht ist die einzige sachgerechte Lösung.

#### Zu Punkt 17 (§ 517 StG.):

Nach der Vorlage sollen gleichgeschlechtliche Akte nur noch zwischen Männern und nur, wenn sie an einem Minderjährigen oder gewerbsmäßig begangen worden sind, bestraft werden. Wie schon in den Erläuternden Bemerkungen zu § 129 StG. ausgeführt, soll damit aber nicht der Weg zu homosexueller Propaganda eröffnet werden. Die Kultur, auf der die Gesellschaft der Gegenwart und ihre Rechtsordnung beruhen, ist heterosexuell orientiert. Homosexuelle Akte stehen dazu in einem Spannungsverhältnis. Daß sie in Zukunft straffrei sind, ändert daran nichts. Durch die als § 517 StG. vorgeschlagene Strafandrohung wird die heterosexuelle Orientierung der rechtlich geordneten Gesellschaft in einer jedes Mißverständnis ausschließenden Weise anerkannt und geschützt. Für eine Zeit des Übergangs nach der Einschränkung der Strafandrohung ist das vermutlich besonders gerechtfertigt.

Die Strafandrohung erfaßt jegliche Form öffentlicher Propaganda. Nicht nur wer zu gleichgeschlechtlichen Sexualhandlungen geradezu auffordert, propagiert diese Form der Unzucht, sondern auch, wer sich mit ihnen öffentlich in einer Weise auseinandersetzt, die anderen Personen eine gleichgeschlechtliche Betätigung nahelegen könnte. Gedacht ist hier vor allem an Schriften, in denen die gleichgeschlechtliche Veranlagung und Betätigung mit dem Nimbus des Edlen und kulturell Wertvollen umgeben, die homosexuelle Lebensart als der heterosexuellen

überlegen gepriesen wird. Auch mündliche Propaganda, etwa zum Beitritt zu einer homosexuellen Gruppe, erfüllt den Tatbestand, nicht jedoch, und zwar schon im Hinblick auf Art. 17 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes RGBl. Nr. 142/1867 („Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“) eine wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes zu Forschungs- oder Lehrzwecken.

Die Aufforderung zu einer bestimmten gleichgeschlechtlichen Sexualhandlung ist allein als Anstiftung (§§ 5 und 9 StG.) und nicht etwa nach § 517 StG. zu bestrafen. Der vorliegende Entwurf erklärt dies, um eine mißverständliche Auslegung zu verhindern, ausdrücklich.

Der Begriff der gleichgeschlechtlichen Unzucht ist hier ebenso umfassend zu verstehen wie im § 129. Nach § 517 soll auch die Propagierung der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Frauen erfaßt werden. Wenn diese Form der Homosexualität der männlichen im übrigen auch nicht gleichzuhalten ist, widerspricht doch auch sie der heterosexuellen Struktur der gegebenen Gesellschaft und Kultur. Ihre Propagierung soll daher gleichfalls unterbunden werden.

Die Tat soll ein Vergehen sein und mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 S bestraft werden.

#### Zu Punkt 18 (524 StG.):

I. Dem gegenwärtigen Strafrecht fehlt eine für das ganze Bundesgebiet geltende Bestimmung gegen Tierquälerei. In den Landestierschutzgesetzen finden sich allerdings Strafbestimmungen, nach denen Tierquälerei als Verwaltungsübertretung mit Arrest- oder Geldstrafen (oder auch beiden Strafarten) bestraft wird; nur im Vorarlberger Landestierschutzgesetz ist für qualifizierte Fälle auch ein gerichtlich strafbarer, örtlich auf dieses Bundesland beschränkter Tatbestand enthalten.

Diese sohin fast ausschließlich verwaltungsbehördliche Ahndung der Tierquälerei auf Grund der in den Landesgesetzen vorgesehenen, verhältnismäßig geringfügigen Strafdrohungen ist seit geraumer Zeit Gegenstand starker, nicht bloß von den Tierschutzverbänden geübter und auch berechtigter Kritik. Sie geht in mehrfache Richtung: Eine bloß verwaltungsbehördliche Ahndung wird dem Unwert der Tierquälerei zumindest in qualifizierten Fällen nicht gerecht. Ihr Gewicht erfordert gerichtliche Bestrafung. In diesem Bereich ist aber auch nicht einzusehen, warum die Tierquälerei in verschiedenen Bundesländern verschieden behandelt werden sollte. Mag der Bedarf nach verwaltungsbehördlicher Regelung und Ahndung je nach den Verhältnissen und der wirtschaftlichen, etwa überwiegend landwirtschaftlichen, Struktur der einzelnen Bundesländer sehr verschieden sein, so sind Tier-

quälereien von kriminellem Unwert doch in ganz Österreich unter dieselbe Strafdrohung zu stellen. Ihre Verwerflichkeit ist überall in gleicher Weise selbstverständlich. Der Entwurf sieht daher einen bundeseinheitlichen Straftatbestand gegen bestimmte Formen der Tierquälerei vor. Darüber hinaus soll es dem Landesgesetzgeber vorbehalten bleiben, andere Formen von Tierquälerei mit Verwaltungsstrafen zu bedrohen.

Nach Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Strafbestimmung gegen Tierquälerei wird allerdings der Landesgesetzgeber prüfen müssen, ob die in seinen Tierschutzgesetzen enthaltenen Verwaltungsübertretungen gegen Tierquälerei nicht durch Einfügung einer Subsidiaritätsklausel auf Fälle zu beschränken wären, in denen die gerichtliche Strafdrohung nicht Platz greift, oder ob es gemäß § 22 VStG. 1950 zu einer Doppelbestrafung ein und derselben Tierquälerei durch die Verwaltungsbehörde und das Gericht kommen soll.

II. Im einzelnen ist zu § 524 folgendes zu bemerken:

Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes ist das Tier schlechthin, gleichgültig ob es im Eigentum eines Menschen steht oder nicht, ob es den Menschen nützlich oder schädlich ist, einem Jagdrecht unterliegt oder nicht.

Eine Tierquälerei liegt zunächst vor, wenn ein Tier roh mißhandelt wird. Eine Mißhandlung ist jede gegen das Tier gerichtete Tätigkeit, die sich als erheblicher Angriff auf dessen Körper darstellt. Doch soll nicht jede geringe Mißhandlung schon zu gerichtlicher Verfolgung führen, sondern nur eine rohe Mißhandlung, das ist eine solche, bei der aus dem Ausmaß und der Intensität der gegen das Tier gesetzten Handlung und der ihm zugefügten Schmerzen in Verbindung mit dem Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zweckes auf eine gefühllose Gesinnung des Täters geschlossen werden kann.

Während die rohe Mißhandlung auch in einer einmaligen und kurzen Schmerzzufügung bestehen kann, setzt die zweite Hauptbegehrungsform der Tierquälerei, das Zufügen unnötiger Qualen, eine gewisse Dauer der Schmerzen voraus. Im Gegensatz zu Mißhandlungen muß es sich hier nicht um die Zufügung körperlicher Schmerzen handeln; vielmehr kann auch die Herbeiführung anderer qualvoller Zustände (etwa Hunger oder Angst) den Tatbestand erfüllen. Gegen Überspannungen schützt das Tatbestandsmerkmal „unnötig“. Eine Quälerei ist dann nicht unnötig, wenn sie die Grenzen des Vertretbaren nicht überschreitet und zugleich bewußt als Mittel angewendet wird, um einen vernünftigen und berechtigten Zweck zu erreichen. So liegt etwa keine unnötige Quälerei vor, wenn durch die Handlung das Tier zu einer zumutbaren Arbeits-

leistung oder zum Gehorsam angehalten wird (zum Beispiel maßvolle Verwendung einer Peitsche oder eines Stockes) oder wenn die Erziehung des Tieres gewisse Zwangsmaßnahmen erfordert (zum Beispiel Anlegen der Kandare beim Zureiten eines Pferdes).

Die Tatbestandsmerkmale der rohen Mißhandlung oder der Zufügung unnötiger Qualen können nicht nur bei einem Handeln im engeren Sinn, sondern auch durch eine Unterlassung (zum Beispiel durch Nichtgewähren der notwendigen Nahrung, einer ausreichenden Unterkunft oder durch andere Vernachlässigungen) erfüllt werden, sofern die Voraussetzungen für die Begehung durch Unterlassung vorliegen; die hierauf geforderte Rechtspflicht zum Handeln ergibt sich auch aus den Landestierschutzgesetzen.

Den beiden Hauptformen der Tierquälerei (rohe Mißhandlung und Zufügen unnötiger Qualen) wollte der Ministerialentwurf 1964 noch fünf Sonderfälle zur Seite stellen. So sollte auch strafbar sein, wer ein gefangenes oder nicht in der Freiheit aufgewachsenes Tier aussetzt, obwohl es überhaupt oder unter den besonderen Umständen dieser Aussetzung (zum Beispiel in der kalten Jahreszeit) in der Freiheit zu leben nicht fähig ist, oder wer ein Wirbeltier aus Röheit, das heißt aus einer gefühllosen Gesinnung heraus, tötet. Der Ministerialentwurf 1964 hob auch die Veranstaltung einer Schaustellung hervor, bei der ein Tier gequält oder getötet wird. Schließlich sollte auch das Abhalten eines Tierkampfes oder eines Kampfes zwischen Mensch und Tier sowie eine Schießübung auf zahme oder gefangengehaltene Tiere (zum Beispiel das Schießen auf lebende Wurftauben) ebenso strafbar sein wie jede Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen über die Zulässigkeit oder die Durchführung von Tierversuchen (insbesondere über Vivisektion). Diese Sondertatbilder des Ministerialentwurfs 1964 gegen Tierquälerei sind im Begutachtungsverfahren Gegenstand vielfacher Kritik gewesen. So hat insbesondere der Oberste Gerichtshof die Auffassung vertreten, daß eine Tierquälerei, bei der der Täter das Tier weder roh mißhandelt noch ihm unnötige Qualen zufügt, kein kriminelles Unrecht darstellen solle, auch dann nicht, wenn die Tötung des Tieres aus einer gefühllosen Gesinnung heraus erfolgt. Denn es solle, so argumentierten andere Stellen, nicht die Tötung eines Tieres an sich bestraft werden, sondern die Tierquälerei. Auch die gerichtliche Strafbarkeit von Tierversuchen sollte — so wurde eingewendet — nur dann eintreten, wenn dabei dem Tier unnötige Qualen zugefügt werden. Diesen Einwendungen kann Berechtigung nicht versagt werden. Weder das schweizerische Strafgesetzbuch (Art. 264) noch das geltende deutsche Tierschutzgesetz kennen einen so weitgehenden gerichtlichen Straf-

schutz, wie ihn der Ministerialentwurf 1964 erwogen hatte. Die Einwendungen im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf 1964 richteten sich aber nicht nur gegen das zu weite Tatbild, sondern auch insofern gegen die Schuldform, als nach vielen Stellungnahmen nur die vorsätzliche Tierquälerei, nicht aber eine fahrlässige Begehungsweise dieses Deliktes ein kriminelles Unrecht darstellen soll. Diese Einwendung geht über das in der zweiten Lesung der Strafrechtskommission erstattete Minderheitsvotum noch hinaus, wonach fahrlässige Tierquälerei nur dann gerichtlich strafbar sein sollte, wenn die Fahrlässigkeit eine grobe ist. Diesem Minderheitsvotum zu folgen, hatte der Ministerialentwurf 1964 vor allem deshalb abgelehnt, weil der Begriff der groben Fahrlässigkeit sonst bei keinem Tatbild des Ministerialentwurfs 1964 verwendet wird. Der Ministerialentwurf 1966 und die Regierungsvorlage 1968 haben die gerichtliche Strafbarkeit daher auf vorsätzliche Taten beschränkt.

Der vorliegende Entwurf vermeint jedoch, daß auf die gerichtliche Bestrafung fahrlässigen Verhaltens wenigstens in einem besonders schwerwiegenden Fall nicht verzichtet werden darf. In den letzten Jahren kam es immer wieder vor, daß, insbesondere im Zusammenhang mit Tiertransporten oder Tierhaltungen größeren Ausmaßes, die gebotene Obsorge unterlassen wird und Tiere dadurch längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand, ja der Gefahr des Verhungerns oder Verdurstens ausgesetzt werden. Solche Lagen führen oft zum Tod von vielen Tieren. In derartigen Fällen mag bedingter Vorsatz oft nicht vorliegen, da sich die Tierhalter oder Transportunternehmer durch den Tod der Tiere wirtschaftlich ja selbst schädigen. Ein derartiges Verhalten offenbart jedoch, auch wenn es nur als Fahrlässigkeit angelastet werden kann, einen solchen Grad von Rücksichtslosigkeit und Gefühllosigkeit und setzt eine Mehrheit von Tieren einem solchen Maß von Qualen aus, daß gerichtliche Bestrafung geboten ist. Daher soll dieser Sonderfall in § 524 StG. mit aufgenommen werden. Im übrigen mag es sich die Landesgesetzgebung angelegen sein lassen, fahrlässiger Tierquälerei durch entsprechende Verwaltungsstrafandrohungen entgegenzutreten.

Da die im Ministerialentwurf 1964 für den Fall der vorsätzlichen Tierquälerei vorgesehene Freiheitsstrafe von zwei Jahren im Begutachtungsverfahren allgemein als überhöht erachtet wurde und tatsächlich im Verhältnis zu anderen dem Unrechtsgehalt der Tat nach vergleichbaren Strafandrohungen zu hoch angesetzt war, soll nach dem vorliegenden Entwurf die Tat mit Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 100.000 S bedroht sein.

**Zu Punkt 19 (§ 525 StG.):**

I. Das geltende österreichische Strafgesetz bedroht nicht nur den Ehebruch, sondern im § 525 auch die „Verletzung der ehelichen Treue“ mit Strafe. Der Ehebruch wird lediglich durch natürliche Beischlafshandlungen begangen, eine Verletzung der ehelichen Treue dagegen durch andere Verhaltensweisen, die gegen die Treuepflicht in geschlechtlicher Beziehung verstößen. Die Treueverletzungen nach § 525 StG. stellen sich nach der gesetzlichen Bewertung gegenüber dem Ehebruch als ein Minus dar. Alle Gründe, die gegen die Strafbarkeit des Ehebruchs sprechen, gelten auch und verstärkt bezüglich dieser Strafdrohung. Sie müssen nicht wiederholt werden (vgl. die Bemerkungen zu Punkt 16). Wird der Ehebruch straflos, so kann die Verletzung der ehelichen Treue nicht strafbar bleiben.

Dagegen müßte diese Strafdrohung auch dann entfallen, wenn man den Ehebruch weiterhin bestrafen wollte. Für diese Lösung hatte sich schon der Entwurf 1912 entschlossen, und sie wurde von den Ministerialentwürfen 1964 und 1966 vorgeschlagen. Die Strafdrohung gegen die Ehestörung hat in den europäischen Strafrechten keine Parallele. Wenn man die Verletzung der ehelichen Treuepflicht überhaupt bestraft, begnügt man sich damit, den Ehebruch zu erfassen. Jeder darüber hinausgehende Tatbestand kann nur ganz vage sein. Sicherlich ist es völlig unangemessen, wenn Küsse unter dem Haustor oder gemeinsame Kinobesuche vor den Strafrichter führen können. Gegenwärtig neigt die Rechtsprechung zwar dazu, den Kreis nach § 525 strafbaren Verhaltens etwas enger zu ziehen, aber der Tatbestand selbst bietet dafür keine Gewähr. Er verstößt gegen das Gebot der Bestimmtheit und stellt menschliche Beziehungen in einem nicht voraussehbaren Ausmaß und ohne sachliche Begründung unter Strafe. Das kann man auch nicht dadurch rechtfertigen, daß die Vollziehung des Beischlafs, also der Ehebruch, oft nicht bewiesen werden könne. Wollte man deshalb ein an sich nicht strafwürdiges Verhalten bestrafen, so liefe das auf eine Verdachtsstrafe hinaus. Mit der Straflosigkeit auch des Ehebruchs verliert dieser verfehlte Gedanke aber ohnehin seine Voraussetzung.

II. § 525 StG. enthält über die Verletzung der ehelichen Treue hinaus zwei weitere Deliktsfälle, die den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und daher aufgehoben werden sollen. Als „größere Unsittlichkeiten“, die der Ahndung durch den Strafrichter unterliegen, kennt die Gesetzesstelle neben anderen auch die „tägige Verletzung schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern“ und „der Dienstleute gegen die Dienstherren“. Damit sind Handlungen gemeint, die nach keiner anderen Gesetzesstelle strafbar sind und nur

im Hinblick auf die Verletzung des „Ehrerbietungsverhältnisses“ vom Strafrichter geahndet werden sollen, wenn die häusliche Zucht zu ihrer Hintanhaltung nicht ausreicht. In der Praxis spielen diese auf überholten Autoritätsvorstellungen beruhenden Bestimmungen seit langem keine Rolle mehr. Dieser antiquierte Passus soll daher beseitigt werden.

In seinem danach verbleibenden Restbestand erfaßt § 525 StG. in einer nur beispielweisen Aufzählung „Diebstähle, Veruntreuungen, Entwendungen, unbefugten Betrieb von Fahrzeugen (§ 467 b) und dgl.“, wenn sie unter Angehörigen begangen worden sind. Nach Lehre und Rechtsprechung können auch Betrug und Eigentumsbeschädigungen innerhalb der Familie § 525 StG. unterstellt werden, freilich ebenso wie Diebstähle und Veruntreuungen nur, wenn sie auch nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes bloß Übertretungen wären. Diese kleinen Delikte sind durch § 525 StG. insoweit privilegiert, daß sie nicht als Vermögensdelikte, sondern nur als Unsittlichkeiten in der Familie aufgefaßt werden. Überdies sind sie bloß auf Privatanklage hin verfolgbar. Das schützt den Familienbereich vor behördlichem Eindringen, wo ein solches nicht erwünscht ist. Diese Regelung ist der Sache nach weiterhin berechtigt. Auch die Strafrechtskommission, die Ministerialentwürfe und die Regierungsvorlage 1968 haben eine Reihe von Vermögensdelikten bei Begehung im Familienkreis Sonderbestimmungen unterstellt. Demgemäß soll der verbleibende Rest des § 525 StG., auch wenn er gesetzestechisch in einem altertümlichen Gewand auftritt, vorerst bestehen bleiben. Lediglich der undeutliche Begriff der „Verwandten“ soll in Übereinstimmung mit der in Lehre und Rechtsprechung üblichen Auslegung durch die klare Verweisung „Angehörige (§ 216)“ ersetzt werden.

## Zu Artikel II

### Vorbemerkungen

Die prozessualen Teile des vorliegenden Entwurfes bauen — wie schon erwähnt — im wesentlichen auf dem im Jahre 1965 ausgearbeiteten und zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 sowie den dazu abgegebenen Stellungnahmen auf. Der Entwurf berücksichtigt aber auch Forderungen, die aus den Kreisen der Rechtsanwaltschaft an den Gesetzgeber herangetragen wurden. So hat die Ständige Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern auf ihrer am 17. April 1970 abgehaltenen Frühjahrstagung in einer Entschließung ihren Wünschen unter anderem nach Einführung eines Haftprüfungsverfahrens im Beisein des Verteidigers und nach Abschaffung der Berufungsgrenzen (§ 283 StPO.) Ausdruck verliehen. Auch aus Kreisen der An-

waltschaft wurde die Beseitigung der Schranken der Akteneinsicht sowie des mündlichen und schriftlichen Verkehrs der Verteidiger mit den Untersuchungsgefangenen verlangt. Auf die darüber hinausgehenden Forderungen der Anwaltschaft etwa nach Einführung der sogenannten vollen Berufung im Schöffens- und Geschworenengerichtsverfahren, nach Abschaffung der Ordnungsgewalt des Richters über den Verteidiger und schließlich nach Aufhebung des Zeugniszwanges der Rechtsanwälte (§ 152 StPO.) wird später einzugehen sein. Dieser Entwurf will — wie schon in der Einleitung erwähnt — nur die dringendsten Reformen auf dem Gebiet des Prozeßrechtes in die Wege leiten.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Revision der Vorschriften über die Untersuchungshaft, sind doch Änderungen auf diesem Gebiet nunmehr auch im Hinblick auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte unaufschiebbar geworden. Bekanntlich hat dieser Gerichtshof in zwei Fällen erkannt, daß die Dauer der Untersuchungshaft in diesen zwei Verfahren mit der Menschenrechtskonvention unvereinbar gewesen sei. Gewiß hat der Gerichtshof nur die Anwendung des Gesetzes in Einzelfällen und nicht das Gesetz selbst bemängelt. Die Erkenntnisse legen dennoch eine Rechtsänderung nahe, um noch mehr Sicherheiten als früher dagegen zu schaffen, daß die Vorhaft über Gebühr ausgedehnt wird. Der Entwurf will dieses Ziel einerseits durch strengere Voraussetzungen für die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, andererseits — im Einklang mit den Vorschlägen der Rechtsanwaltschaft — durch Einführung eines parteienöffentlichen Haftprüfungsverfahrens erreichen.

Die Vollziehung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft soll später nicht mehr in der Strafprozeßordnung, sondern in einem eigenen Gesetz — ein entsprechender Gesetzentwurf wird vom Bundesministerium für Justiz noch in diesem Jahr zur Begutachtung versendet werden — geregelt sein. In diesem Gesetz wird auch die Frage des Verkehrs der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt einer an den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechtskonvention orientierten Lösung zugeführt werden. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes müssen aber die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über den Vollzug der Untersuchungshaft aufrecht erhalten werden. In Ansehung dieser Bestimmungen — zu denen sachlich auch Teile des § 45 StPO. gehören — will der Entwurf schon jetzt dringende Reformen durchführen: Die im geltenden Recht enthaltenen Beschränkungen des Verkehrs mit dem Verteidiger sollen nur dann bestehen bleiben, wenn der Untersuchungsgefangene wegen Verdunkelungsgefahr in Haft ist.

Vorziehen möchte der Entwurf ferner die Beseitigung der Berufungsgrenzen des geltenden Rechtes, die schon seit langem Gegenstand berechtigter Kritik waren. Schließlich soll ein Verbot von Laufbild- und Tonaufnahmen während der Hauptverhandlung Störungen der Verhandlung hintanhalten und dem Schutz von Individualinteressen dienen.

Im übrigen darf auf die Erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen werden.

#### Zu Punkt 1 (§ 45 StPO.):

§ 45 behandelt die Verteidigung während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung, die Besprechungsmöglichkeit des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger sowie das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht. Die Bestimmungen über die Akteneinsicht und den Sprechverkehr des verhafteten Beschuldigten sollen geändert und Bestimmungen über den schriftlichen Verkehr des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger eingebaut werden.

Nach geltendem Recht hat der Untersuchungsrichter dem Verteidiger zwar Einsicht in die Akten zu gewähren, kann jedoch bis zur **Mitteilung der Anklageschrift** Aktenstücke ausnehmen, „deren Mitteilung mit dem Zwecke des Verfahrens unvereinbar wäre“. Obgleich schon danach die Verweigerung der Akteneinsicht die Ausnahme sein soll und nicht persönliches Ermessen, sondern objektive Gründe entscheiden sollen, inwieweit die Akteneinsicht verweigert werden darf, hat es sich in der Praxis gezeigt, daß Gerichte von der Ermächtigung, bestimmte Aktenstücke von der Einsichtnahme auszunehmen, oft in allzu ausgedehntem Umfange Gebrauch machen und es dem Verteidiger dadurch nicht selten außerordentlich erschweren, die Interessen des Beschuldigten im Vorverfahren wirksam zu vertreten. Der Entwurf faßt daher die Voraussetzungen für eine Beschränkung der Akteneinsicht **strenger** als das geltende Recht. Nur „wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß durch eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken die Untersuchung erschwert werden könnte“, darf der Untersuchungsrichter Aktenstücke von der Einsichtnahme ausnehmen. An der unbeschränkten Akteneinsicht nach Mitteilung der Anklageschrift will der Entwurf nichts ändern. Im übrigen stellt er klar, daß das Recht auf Akteneinsicht auch vor Mitteilung der Anklageschrift nicht nur dem Verteidiger, sondern auch dem Beschuldigten selbst zusteht. Ferner stellt der Entwurf dem Recht auf Akteneinsicht das Recht zur Seite, von Aktenstücken Abschrift zu nehmen und Ablichtungen herzustellen.

Das Recht, von Augenscheinprotokollen, Gutachten der Sachverständigen, Behörden, Ämter

und Anstalten sowie von Originalurkunden, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, unentgeltlich Abschriften verlangen zu können, sowie das Recht des Verteidigers, eine Ausfertigung des Haftbefehls und der gerichtlichen Entscheidungen, gegen die der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat, verlangen zu können, sollen bestehen bleiben.

Die Sprecherlaubnis des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger ist durch das geltende Recht insofern sehr wesentlich beschränkt, als bis zur Mitteilung der Anklageschrift die Besprechung „nur im Beisein einer Gerichtsperson“ erfolgen darf. Gegen die Sprechkontrolle wird vorgebracht, sie mache eine offene Aussprache und damit die zur Verteidigung unbedingt erforderliche gründliche Kenntnis von der Sachlage unmöglich und lasse die Einsicht vermissen, daß gerade Unterredungen zwischen Verteidiger und Beschuldigtem unter vier Augen dem gewissenhaften Verteidiger die beste Gelegenheit bieten, gegebenenfalls auf ein rückhaltloses Geständnis hinzuwirken. Aber selbst die Möglichkeit einer Beratung des verhafteten Beschuldigten, wie er am besten einen Schuld spruch vermeiden könne, rechtfertige nicht das Verbot eines unbeschränkten Verkehrs, da ja sonst dieselbe Beschränkung auch für den auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten gelten müßte (R o e d e r, Reform des Vorrufverfahrens im österreichischen Strafprozeßrecht, Referat am 1. Österreichischen Juristentag Wien 1961, S. 27). Diesen Bedenken trägt der Entwurf Rechnung und bestimmt grundsätzlich, daß sich der verhaftete Beschuldigte mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen darf. An der Beschränkung des geltenden Rechtes hält der Entwurf lediglich für den Fall fest, daß sich der Beschuldigte (auch oder ausschließlich) wegen Verdunkelungsgefahr in Haft befindet; auch in diesem Fall entfällt aber die Überwachung nach Mitteilung der Anklageschrift.

Für die Beibehaltung der Sprechkontrolle im Falle der Verdunkelungsgefahr sind ausschließlich die in der Person des Verhafteten gelegenen besonderen Umstände maßgeblich, die eine Kontrolle seines Verkehrs mit der Außenwelt geboten sein lassen. Die Regelung geht keinesfalls von der Befürchtung aus, der Verteidiger könnte sich gleichsam zum Spießgesellen des Beschuldigten für dessen unlautere Machinationen machen. Es erscheint aber auch im Interesse des Verteidigers selbst gelegen, wenn jeden Verdächtigungen in dieser Hinsicht von vornherein die Grundlage entzogen wird.

Der Briefverkehr des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger ist im geltenden Recht nicht besonders geregelt und unterliegt somit der allgemeinen Briefzensur nach § 187 StPO. Das über die Sprechkontrolle Ausgeführte gilt sinn-

gemäß auch für den Briefverkehr des Beschuldigten mit seinem Verteidiger. Der Entwurf schränkt daher auch die Kontrolle dieses Schriftwechsels auf das im Verfahrensinteresse unumgänglich Notwendige ein. Demnach soll die Verteidigerpost der Überwachung durch den Untersuchungsrichter im Sinne des § 187 nur dann unterliegen, wenn der Beschuldigte wegen Verdunkelungsgefahr in Haft ist, und auch dann nur bis zur Mitteilung der Anklageschrift.

#### Zu Punkt 2 (§ 114 StPO.):

§ 114 StPO. regelt den Rechtszug gegen die Entscheidungen der Ratskammer. Abs. 1 dieser Gesetzesstelle in ihrer geltenden Fassung bestimmt, daß gegen die Entscheidung der Ratskammer vom Ankläger und Beschuldigten unter anderem dann Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz geführt werden kann, wenn die Entscheidung „die Verhängung oder Aufhebung der Haft oder die Bestimmung der Versicherungssumme betrifft“. Nach Abs. 2 entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz über diese Beschwerden stets in nichtöffentlicher Sitzung.

Nach dem Entwurf soll nun aber aus den zu Punkt 10 dargelegten Erwägungen der Entscheidung der Ratskammer über die Fortsetzung oder Aufhebung der vom Untersuchungsrichter verhängten Untersuchungshaft eine kontradiktoriale Verhandlung (Haftprüfungsverhandlung) vorangehen (§§ 194 und 195 StPO. in der Fassung des Entwurfes) und auch die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über Beschwerden gegen diese Entscheidungen — mit den sich aus § 196 Abs. 2 ergebenden Ausnahmen — in einer solchen Verhandlung erfolgen.

Behielte man nun die geltende Fassung des § 114 Abs. 1 und 2 StPO. bei, so würden sich diese Bestimmungen mit der in den neuen §§ 194 bis 196 StPO. vorgesehenen Regelung zum Teil überschneiden, zum Teil damit überhaupt in Widerspruch stehen. Demnach macht die Neuregelung des Beschwerdeverfahrens im Rahmen der Haftprüfung auch eine Neufassung des § 114 erforderlich.

Für eine Regelung im § 114 kommen nur jene Entscheidungen der Ratskammer in der Haftfrage in Betracht, die nicht in einer Haftprüfungsverhandlung erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn sich der Beschuldigte im Zeitpunkt der Entscheidung der Ratskammer noch auf freiem Fuße befindet. Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 4 und 5 betreffen somit jene Fälle, in denen die Untersuchungshaft nicht schon durch den Untersuchungsrichter verhängt wurde. Wird in einem solchen Fall die Untersuchungshaft durch die Ratskammer verhängt (Z. 5), so sollen freilich für das allfällige Beschwerdeverfahren vor dem Gerichtshof zweiter Instanz sinngemäß die Bestimmungen des neuen § 196 StPO. über die kontra-

diktatorische Verhandlung anzuwenden sein. Dies wird im Abs. 2 ausdrücklich bestimmt.

Über Beschwerden gegen die Entscheidung der Ratskammer hinsichtlich der Höhe der Sicherheitsleistung (Z. 3) soll der Gerichtshof zweiter Instanz stets, und zwar ohne Unterschied, ob diese Entscheidung nach § 194 Abs. 1 StPO. erlangt ist oder in einer Haftprüfungsverhandlung gefaßt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung entscheiden. Dies steht im Einklang mit der im § 197 StPO. vorgesehenen Regelung, wonach über die Aufhebung der Anwendung gelinderer Mittel gleichfalls stets in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden ist.

Im übrigen übernimmt der Entwurf die Bestimmungen des § 114 Abs. 1 und 2 StPO. in ihrer geltenden Fassung inhaltlich unverändert.

### Zu Punkt 3 (§ 175 StPO.):

§ 175 StPO. regelt die sogenannte vorläufige Verwahrung, das ist die von einem Richter oder (gemäß § 177 StPO.) einem Sicherheitsorgan verfügte, nur beschränkte Zeit wirksame Festnahme eines Verdächtigen. Die Änderungen, welche die Bestimmungen über die Untersuchungshaft (§ 180) erfahren sollen, machen wegen einer weitgehenden Konformität der Verwahrungs- und Untersuchungshaft Änderungen bereits im Bereich des § 175 nötig, allerdings muß es im Interesse der Strafrechtspflege leichter möglich sein, einen Verdächtigen für höchstens wenige Tage anzuhalten, als ihn für vorläufig unbestimmte Zeit in Untersuchungshaft zu nehmen.

In der Z. 1 des § 175 soll die Erwähnung der „amtlichen Nacheile“ und des „öffentlichen Nachrufes“ durch die „glaubwürdige Beschuldigung“ ersetzt werden. Die Z. 2 des § 175 wurde dahin geändert, daß im Einzelfall „bestimmte Tatsachen“ für Fluchtgefahr sprechen müssen, zum Beispiel die vom Entwurf nicht mehr ausdrücklich angeführten „Anstalten zur Flucht“. Die Erfahrungstatsache, daß Beschuldigte öfter flüchten, und die Tatsache, daß dem Verdächtigen im konkreten Fall wahrscheinlich eine strenge Strafe bevorsteht, sind daher für sich allein nicht geeignet, Fluchtgefahr zu begründen. Im Gegensatz zur Anordnung der Untersuchungshaft kann ein Haftbefehl auch gegen jemanden erlassen werden, der flüchtig oder unbekannten Aufenthaltes ist. Demzufolge erklärt der Entwurf den Umstand, daß der Verdächtige bereits flüchtig ist oder sich verborgen hält, ausdrücklich zum Haftgrund.

Die Z. 3 des § 175 betrifft die Haft wegen Verdunkelung. Ein bereits unternommener Versuch des Beschuldigten, die Ermittlung der Wahrheit zu hindern, soll nach wie vor ein Haftgrund sein, ebenso das Vorliegen der Gefahr, er werde einen solchen Versuch unternehmen. Im zweiten Fall soll allerdings die vage Formulierung des

geltenden Rechtes, wonach der Haftgrund vorliegt, „wenn gegründete Besorgnis vorhanden ist, daß dies (nämlich die Verdunkelung) geschehen könnte“, durch die präzisere Wendung ersetzt werden „wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde dies versuchen“.

Die vom Entwurf gewählte Formulierung, daß „bestimmte Tatsachen“ diese oder jene Gefahr aufzeigen, soll auch in die Z. 4 des § 175 aufgenommen werden. Diese Bestimmung soll wie nach geltendem Recht eine vorläufige Verwahrung ermöglichen, wenn die Gefahr besteht, der Verdächtige werde seine (vollendete) Tat wiederholen oder eine bloß versuchte oder angedrohte Tat ausführen. Diese Verwahrung wegen „Ausführungsgefahr“ dient der Verhinderung einer konkreten Tat, wobei der Versuch oder die Androhung dieser Tat Gegenstand eben des Verfahrens ist, in dem die Verwahrung ausgesprochen wird.

Ebenso wie gegen den Haftgrund der Ausführungsgefahr wird auch gegen die wesentlich häufigere Haft wegen Wiederholungsgefahr vorgebracht, sie „beruhe auf rein präventiv-polizeilichen Erwägungen, die der richterlichen Entscheidung gänzlich fremd bleiben sollten“ (R o e d e r, a.a.O. S. 34). Die Befürworter eines solchen Haftgrundes berufen sich hingegen auf ein dringendes kriminalpolitisches Bedürfnis und stützen sich dabei auf die Erfahrungen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach der weitgehenden Beseitigung dieses Haftgrundes im Jahre 1950 (Gesetz vom 12. September 1950, BGBl. I S. 641) gemacht wurden und zu dessen teilweisen Wiedereinführung im Jahre 1964 (§ 112 Abs. 3 und 4 StPO. in der Fassung StPÄG., BGBl. I S. 1067/1964) geführt haben (vgl. etwa Rudolf S c h m i t t, Strafprozeßuale Präventivmaßnahmen, Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1965, S. 194). Dazu kommt, daß die Haft wegen Ausführungs- oder Wiederholungsgefahr jedenfalls mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang steht.

Der Entwurf beläßt daher diesen Haftgrund, doch soll eine Haft wegen Wiederholungsgefahr nur zulässig sein, wenn „bestimmte Tatsachen“ vorliegen, die die Gefahr einer Wiederholung begründen. Es genügt also nicht, daß die Möglichkeit eines Rückfalles nicht ausgeschlossen ist, diese Möglichkeit muß vielmehr durch bestimmte Tatsachen in greifbare Nähe gerückt sein. Ob Wiederholungsgefahr anzunehmen ist oder nicht, ist vor allem auch eine Frage der kriminalistischen Prognostik, sodaß stets das gesamte Persönlichkeitsbild, wie es sich auf Grund des Verhaltens vor und nach der Tat darstellt, zu berücksichtigen sein wird. Auch insoweit wird aber nicht von vagen Vermutungen, sondern „bestimmten Tatsachen“ auszugehen sein.

Die Erwägungen, die für die Abschaffung der sogenannten obligatorischen Untersuchungshaft

## 39 der Beilagen

25

sprechen (siehe die Erl. Bem. zu Punkt 5), gelten auch für die Verhängung der Verwahrungshaft durch den Untersuchungsrichter. Hingegen können sie für die vorläufige Verwahrung durch unzuständige Richter oder Sicherheitsbehörden und ihre Organe keine Geltung beanspruchen (siehe die Erl. Bem. zu Punkt 4).

**Zu Punkt 4 (§ 177 StPO):**

Aus den zu § 180 StPO. noch näher darzulegenden Überlegungen soll der Umstand, daß eine Person eines Verbrechens verdächtig ist, das mit einer gesetzlichen Mindeststrafe von zehn Jahren Kerker bedroht ist (§ 175 Abs. 2 in seiner geltenden Fassung), in Hinkunft für sich allein die Anordnung der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft durch den Untersuchungsrichter nicht rechtfertigen können. Im Bereich des § 177 kann aber auf die sogenannte obligatorische Haft nicht völlig verzichtet werden. Denn die vorläufige Verwahrung wird in den Fällen des § 177 in der Regel von den Sicherheitsbehörden und ihren Organen und zu einem Zeitpunkt ausgesprochen, wo das Erhebungsmaterial zumeist noch sehr dürfzig ist. Unter diesen Umständen muß die Tatsache der schweren Strafdrohung zu einer vorläufigen und auf wenige Tage beschränkten Haft ausreichen. Das Sicherheitsorgan, aber auch der meist nur auf Grund einer dürfigen Unterlage einschreitende (unzuständige) Richter sollen daher in den Fällen schwerster Verbrechen zunächst der Prüfung von speziellen Haftgründen enthoben sein.

Die Einrichtung der obligatorischen Haft soll gegenüber dem geltenden Recht aber nicht nur auf die Fälle des § 177 beschränkt, sondern noch dadurch weiter eingeschränkt werden, daß sie dann nicht Platz greifen soll, wenn „das Vorliegen aller im § 175 Z. 2 bis 4 angeführten Haftgründe auszuschließen ist“. Selbst im Falle eines Kapitalverbrechens wäre auch die kurzfristige vorläufige Verwahrung mit dem Grundsatz, die Haft auf das zur Sicherung des Strafverfahrens unumgänglich Notwendige einzuschränken, unvereinbar, wenn Gewißheit besteht, daß im konkreten Fall weder Flucht-, Verdunkelungs- noch Ausführungs- oder Wiederholungsgefahr besteht.

**Zu Punkt 5 (§ 180 StPO):**

Wie bereits erwähnt, zählt § 180 StPO. die Gründe für die Verhängung der Untersuchungshaft auf.

Gegenüber dem geltenden Gesetz soll zunächst nur ein dringender Tatverdacht die Untersuchungshaft rechtfertigen. Auch stellt der Entwurf klar, daß sich der Verdacht bereits auf ein bestimmtes Verbrechen und Vergehen beziehen muß, was im geltenden Gesetz nicht ausdrücklich gesagt ist. Auch das geltende Recht

schreibt eine Vernehmung des Beschuldigten vor Verhängung der Untersuchungshaft vor, doch sagt es nicht, worauf sich diese Vernehmung beziehen müsse, sodaß man auch die Ansicht vertreten könnte, das Gesetz habe nur die Vernehmung zur Sache selbst im Auge. Der Entwurf will daher sicherstellen, daß sich die Vernehmung auch auf die Voraussetzungen der Untersuchungshaft, vor allem auf die besonderen Haftgründe, bezieht.

Während das geltende Recht an speziellen Gründen für die Verhängung der Untersuchungshaft die Verwahrungsgründe des § 175 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 übernimmt, formuliert der Entwurf diese Gründe anders, weil die Untersuchungshaft an strengere Voraussetzungen geknüpft werden muß als die kurze vorläufige Verwahrung.

Was den Untersuchungshaftgrund der Fluchtgefahr anlangt, so ist zunächst festzuhalten, daß zwar nach § 175 ein Haftbefehl gegen einen Abwesenden erlassen werden darf, daß jedoch die Untersuchungshaft nur über einen Anwesenden verhängt werden kann. Der für die Verhängung der Verwahrungshaft hinreichende Fall, daß der Verdächtige „flüchtig ist oder sich verborgen hält“, paßt daher für die Untersuchungshaft nicht. Auch bei der Verdunkelungsgefahr weicht die Formulierung des § 180 insoweit von der des § 175 ab, als der bereits geschehene Versuch einer Verdunkelung im § 180 nicht mehr aufscheint. Beide Änderungen bedeuten nicht, daß eine Untersuchungshaft nicht mehr verhängt werden könne, wenn der Beschuldigte bereits geflüchtet war oder sich verborgen gehalten oder eine Verdunkelung der Tat versucht hat. Der Unterschied liegt nur darin, daß ein solcher Umstand zwangsläufig zur Verwahrungshaft führt, zur Untersuchungshaft aber nur dann, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte auf freiem Fuße neuerlich flüchten, sich verborgen halten oder die Tatsaufklärung hemmen werde.

Die Problematik des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr wurde schon bei der vorläufigen Verwahrung nach § 175 dargestellt. Auf die Ausführungen in den Erl. Bem. zu Punkt 3 darf somit verwiesen werden. Ergänzend wäre hier noch darauf hinzuweisen, daß auch die Zwecke einer Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr durch gelindere Mittel erreicht werden können. Nicht zuletzt auch um solcher Vorkehrungen willen verzichtet der Entwurf nicht auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr.

Nach den vom Entwurf ohne sachliche Änderungen aus dem geltenden Recht übernommenen und als § 190 eingereihten Bestimmungen des § 192 des geltenden Rechtes muß die wegen

Fluchtgefahr verhängte Haft gegen Sicherheitsleistung und Gelöbnis unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn das Verbrechen nicht strenger als mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist (siehe Punkt 8 und 9). Darüber hinaus meint der Entwurf, daß die „soziale Integration“ des Beschuldigten in die Gesellschaft („wenn der Beschuldigte sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat“) bei Delikten, die nicht strenger als mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, die Annahme von Fluchtgefahr ausschließen soll, wenn nicht besondere Umstände (Fluchtvorbereitungen) vorliegen. Damit ist der sozialen Integration vom Gesetz gleiches Gewicht wie der Haftkaution eingeräumt und einem Gebote der sozialen Gerechtigkeit Rechnung getragen. Diese Gleichstellung bringt es mit sich, daß bei sozialer Integration des Beschuldigten eine Kaution in allen Fällen einer fünf Jahre nicht übersteigenden Strafdrohung entbehrlich ist. Wie später noch ausgeführt werden wird, ist damit das Institut der obligatorischen Befreiung von Haft gegen Kaution und Gelöbnis auf den engen Bereich verwiesen, wo der Beschuldigte zwar eine Kaution stellen, aber nicht auf seine soziale Integration im Inland verweisen kann.

Mit dem Worte „jedenfalls“ wird auf den Umstand Bedacht genommen, daß bei „sozialer Integration“ in aller Regel schon von vornherein das Vorliegen von Fluchtgefahr ausgeschlossen werden kann.

Die Bestimmungen des Abs. 4 werden aus dem geltenden Recht übernommen (§ 180 Abs. 4 StPO. in der Fassung Art. II Z. 1 EGStVG., BGBl. Nr. 145/1969).

Eine Neuerung, die der Entwurf vorsieht, ist die eingehende Regelung der Haftabwendung durch Anwendung gelinderer Mittel. Zum Teil ist dieser Gedanke auch dem geltenden Recht nicht fremd, indem es im § 191 StPO. die Enthaltung gegen Gelöbnis und in den §§ 192, 194 StPO. die Enthaltung gegen Kaution oder Bürgschaft vorsieht. Die Haftabwendung durch Einsatz gelinderer Mittel ist aber ausbaufähig. Zunächst soll nach dem Entwurf das Gericht jeweils prüfen müssen, ob die schwerwiegende Maßnahme der Untersuchungshaft nicht durch Maßnahmen von geringerer Schwere, aber gleichem Erfolg substituiert werden kann. Die gelinderen Mittel sind im Abs. 5 taxativ angeführt. Diese Mittel können auch kumulativ angewendet werden, sofern der Haftzweck nur auf diese Weise erreicht werden kann. Von den in den Z. 1 bis 7 bezeichneten gelinderen Mitteln entsprechen die Gelöbnisse (Z. 1 und 2) dem geltenden § 191. Die in den Z. 3 und 4 angeführten Weisungen finden in den „Weisungen“ nach den §§ 2 und 13 des Gesetzes

über die bedingte Verurteilung 1949 und nach den §§ 17 und 18 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 ein Vorbild.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen die gelinderen Mittel der vorübergehenden Abnahme der Reisepapiere (Z. 5) oder der in der Z. 6 angeführten Papiere. Die Praxis vermisst es, daß die §§ 190 ff. StPO. dem Gericht keine Möglichkeit gewähren, einem Fluchtverdächtigen den Reisepaß abzunehmen, auch wenn im Einzelfall nicht anzunehmen ist, daß der Beschuldigte die Flucht ins Ausland ohne Reisepapiere versuchen werde. Nur im Zuge eines Auslieferungsverfahrens gestattet § 59 StPO. herrschender Ansicht zufolge die Abnahme eines Reisepasses als eine „gegen die Entweichung des Beschuldigten nötige Vorkehrung“. Als gelinderes Mittel gegenüber einer Untersuchungshaft soll diese Maßnahme ausdrücklich für zulässig erklärt werden. Desgleichen erscheint auch die vorläufige Abnahme der zur Benützung eines Fahrzeuges notwendigen Papiere, zum Beispiel des Führerscheins oder des Zivilluftfahrerscheins, unter Umständen geeignet, den sonst gegebenen Haftgrund der Fluchtgefahr auszuschließen.

Gegen das in Z. 7 angeführte Institut der sogenannten Haftkaution (§§ 190 und 191 neu) wird seit langem eingewendet, daß eine Enthaltung gegen Kaution (dasselbe gilt auch für die Enthaltung gegen Bürgschaft) ungerecht und unsozial sei, weil es dem Verdächtigen, der selbst wohlhabend ist oder wohlhabende Freunde hat, die Freiheit gewähre, die einem anderen versagt werde.

Da das Institut der Haftkaution verfassungsgesetzlich verankert ist (Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, RGBl. Nr. 87/1862; Art. 149 Abs. 1 B.-VG.) wäre seine ersatzlose Beseitigung durch Änderung der Strafprozeßordnung allein nicht durchführbar. Der Entwurf glaubt aber, den gewichtigen Bedenken gegen das Institut durch Maßnahmen auf strafverfahrensrechtlichem Gebiet allein voll Rechnung tragen zu können.

Was zunächst die fakultative Haftbefreiung gegen Kaution und Gelöbnis bei einer Strafdrohung von fünf bis zehn Jahren Kerker anlangt, so kommt der Entwurf insoweit den vorgebrachten Bedenken entgegen, als die Haftkaution künftig nur eines von vielen gelinderen Mitteln sein soll und dadurch einen Anwendungsbereich zugewiesen erhält, wo vor allem das Vorhandensein von Vermögen oder entsprechenden finanziellen Mitteln die Fluchtgefahr begründet. Die durch Vorhandensein eines Vermögens begründete Fluchtgefahr durch vorübergehende „Sperre“ dieses Vermögens oder dieser Mittel zu bannen, ist aber keineswegs unsozial.

## 39 der Beilagen

27

Neben der fakultativen Haftbefreiung gegen Kaution und Gelöbnis besteht bei Strafdrohungen bis zu fünf Jahren Kerker auch eine **obligatorische**, was bedeutet, daß der Beschuldigte einen Anspruch auf Haftbefreiung gegen Kaution und Gelöbnis hat. Den Bedenken, die gegen das Institut aus dem Gesichtspunkt sozialer Gerechtigkeit erhoben werden, kann hier dadurch Rechnung getragen werden, daß — wie schon zu § 180 Abs. 3 ausgeführt — die „soziale Integration“ in die Gesellschaft vom Gesetz das gleiche Gewicht wie die Haftkaution erhält. Damit wird die Haftkaution auf den schmalen Bereich beschränkt, wo der Beschuldigte zwar die Möglichkeit hat, eine Kaution zu stellen, aber nicht auf seine soziale Integration im Inland verweisen kann, sodaß ohne Stellung einer Kaution Fluchtgefahr angenommen werden müßte.

Abschließend sei zum Institut der Haftkaution noch darauf verwiesen, daß einem Gesetzgeber, der den Anwendungsbereich der Untersuchungshaft einschränken will, jedes vernünftigerweise einsetzbare Mittel, um die Haft abzuwenden, recht sein muß. Und ein solches Mittel kann neben anderen auch die Haftkaution sein. Übrigens muß die Haftkaution durchaus nicht unbedingt einen beträchtlichen Vermögenswert darstellen. Die Untersuchungshaft wird durch Sicherheitsleistung unter Umständen auch dann zu ersetzen sein, wenn nach den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten anzunehmen ist, ihn werde der drohende Verfall auch einer geringen Sicherheitsleistung von der Flucht abhalten. „Denn ohne Zweifel ist einem minder Bemittelten sein geringes Vermögen ebenso teuer wie ein großes Vermögen dem Reichen“ (Roeder, a.a.O. S. 31). So hat übrigens auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Höhe der Kautions- oder Bürgschaftssumme vornehmlich im Hinblick auf das Vertrauen darauf festzusetzen sei, daß die Aussicht auf den Verlust der Sicherheitsleistung ein ausreichendes Gegengewicht abgibt, um jegliche Fluchtneigung fernzuhalten. Ein solches Vertrauen kann aber durchaus auch bei einer geringen Sicherheitsleistung am Platze sein.

Aus allen diesen Gründen hat sich der Entwurf für die Aufrechterhaltung des Instituts der Haftkaution als gelinderes Mittel zur Haftabwendung entschieden.

Einer näheren Erörterung bedarf noch der Wegfall der sogenannten obligatorischen Untersuchungshaft, wobei ergänzend auf die Ausführungen zu § 177 über die obligatorische Verwahrungshaft verwiesen werden darf. Die obligatorische Haft besteht darin, daß das Gericht der Notwendigkeit, das Vorliegen spezieller Haftgründe zu prüfen, in den schwersten Ver-

brechensfällen entbunden ist. Das Gesetz geht dabei von der unwiderlegbaren Vermutung aus, daß in diesen Verbrechensfällen stets ein Haftgrund gegeben ist. Mag dem auch vielfach so sein, so ist es doch verfehlt, aus der regelmäßigen Lagerung solcher Fälle die Berechtigung zu einer keine Ausnahme zulassenden Bestimmung abzuleiten. Es sind auch in Kapitalstrafsachen Fälle denkbar, in denen keiner der speziellen Haftgründe vorliegt. Man denke etwa daran, daß jemand einen anderen vor Zeugen ermordet und dann einen Selbstmordversuch unternommen hat, bei dem er so schwer verletzt wurde, daß eine Flucht in absehbarer Zeit ausgeschlossen ist. Würde man auch in solchen an sich seltenen Fällen eine Untersuchungshaft für nötig erachten, wie dies das Gesetz durch die Einrichtung der sogenannten obligatorischen Untersuchungshaft vorschreibt, so käme dies dem (durch § 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit) verfassungsgesetzlich (Art. 149 B.-VG.) für unzulässig erklärten Haftgrund eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Argernisses nahe. Denn welche andere Erwägung sollte in Fällen dieser Art die Untersuchungshaft rechtfertigen? Während also bei Kapitalverbrechen nach geltendem Recht die Untersuchungshaft verhängt werden muß, soll nach dem Entwurf in jedem Fall eines noch so schweren Verbrechens geprüft werden müssen, ob ein spezieller Untersuchungshaftgrund vorliegt.

Im Gegensatz zum geltenden Recht soll nach dem Entwurf dem Beschuldigten eine Ausfertigung des Beschlusses über die Verhängung der Untersuchungshaft samt Begründung nicht bloß auf Verlangen, sondern stets von Amts wegen zuzustellen sein (Abs. 7). Eine wesentliche Mehrarbeit für die Gerichte wird damit nicht verbunden sein, da der Haftbeschuß samt Begründung ohnehin stets für den Gerichtsakt schriftlich festgehalten werden muß. Daß sich das Gericht in der Begründung des Haftbeschlusses mit den „bestimmten Tatsachen“, auf Grund deren es die Haftvoraussetzungen als gegeben ansieht, auseinandersetzen muß, versteht sich an sich von selbst, soll aber dennoch im Gesetz ausdrücklich bestimmt werden.

## Zu Punkt 6 (§ 181 StPO.):

Die Bestimmung des § 181 der geltenden Strafprozeßordnung will der Entwurf nicht übernehmen. Nach ihr können alle Personen, die in einem gewissen Naheverhältnis zu einem von einem größeren Personenkreis begangenen Delikt gestanden und „vom Verdacht der Teilnahme nicht völlig frei“ sind, einstweilen festgenommen werden, wenn die wirklich Schuldigen nicht sogleich ermittelt werden können.

Diese Bestimmung scheint mit Art. 5 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, nicht vereinbar. Prüft man die Möglichkeiten einer Festnahme nach Art. 5 MRK., so stellt man fest, daß in solchen Fällen nur die nach Abs. 1 lit. c, 1. Fall, überhaupt in Betracht kommt. Hier ist aber „ein hinreichender Verdacht dafür ...“, daß der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat“, erforderlich. In den Fällen des § 181 liegt nun gegen die Festgenommenen kein Verdacht vor; sie sind nur „vom Verdacht nicht völlig frei“. Das aber bedeutet nichts anderes als die mehr oder minder naheliegende Möglichkeit, daß die Betreffenden eine strafbare Handlung begangen haben. Verdichtet sich diese Möglichkeit zu einem Verdacht, so ist ohnedies wohl fast ausnahmslos eine vorläufige Verwahrung nach § 175 zulässig, ist dies aber einmal nicht der Fall, so soll es auch nicht zu einer Festnahme kommen, deren einziger Grund darin läge, daß jemand nicht sogleich seine Schuldlosigkeit dar tun kann.

Hingegen sollen die Bestimmungen des bisherigen § 182, allerdings geändert, aus dem geltenden Recht übernommen und als neuer § 181 eingestellt werden. An die Stelle der derzeit für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung des Untersuchungsrichters vorgesehenen Möglichkeit der Verhängung der Haft soll, dem Charakter dieser Einrichtung entsprechend, die Befugnis zur Verhängung einer Ordnungsstrafe treten. Die Obergrenze der derzeit wahlweise angedrohten Geldstrafe wird dabei angehoben.

#### Zu Punkt 7 (§ 182 StPO.):

Diese Bestimmung sieht einen weiteren Fall der sogenannten obligatorischen Verteidigung vor. Hier liegt die Überlegung zugrunde, daß mit einer Haft von längerer Dauer eine Beeinträchtigung der Verteidigungsmöglichkeiten für den Verhafteten verbunden ist. Zur Sicherung der Interessen des Beschuldigten soll daher dem Beschuldigten, wenn die Untersuchungshaft schon sechs Monate gedauert hat und er keinen Verteidiger hat, von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen sein. Ein Bedürfnis nach einem Rechtsbeistand wird in den hier in Rede stehenden Fällen schon deshalb bestehen, weil nach § 193 Abs. 2 StPO. in der Fassung des Entwurfes eine sechs Monate übersteigende Untersuchungshaft nur in solchen Fällen in Betracht kommt, in denen die Untersuchung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder besonders umfangreich ist. Eine ähnliche Regelung enthält übrigens auch das deutsche Strafprozeßrecht (§ 117 Abs. 4 dStPO. in der Fassung StPAG., BGBl. I S. 1067/1964).

#### Zu Punkt 8 und 9 (§§ 190 bis 192 StPO.):

Die Bestimmungen der §§ 192, 193 und 195 des geltenden Rechtes über die Sicherheitsleistung sollen als §§ 190 bis 192 in Geltung bleiben. An die Stelle der bisherigen §§ 190 und 191 treten einerseits die Bestimmungen des neuen § 193 (siehe die Erl. Bem. zu Punkt 10) und andererseits die Bestimmungen des neuen § 180 Abs. 5 Z. 1 und 2 (siehe die Erl. Bem. zu Punkt 5). Diese Änderungen machen auch die Änderung der Verweisung im neuen § 190 erforderlich.

#### Zu Punkt 10 (§§ 193 bis 197 StPO.):

##### Zu § 193 StPO.:

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen den Inhalt des geltenden § 190 Abs. 1, und zwar auch in Ansehung der gelinderen Mittel, die dem geltenden Recht allerdings erst ansatzweise bekannt sind. Zusätzlich ist aufgenommen, daß die Untersuchungshaft auch aufgehoben werden muß, „sobald ihre Dauer im Verhältnis zu den zu erwartenden Strafen offenbar unangemessen ist“. Auch hiermit will der Entwurf zur Einschränkung der Untersuchungshaft beitragen. Es kommt vor, daß eine Voruntersuchung nur deshalb sehr lange dauert, weil Zeugen, deren Vernehmung zur Aufklärung des Falles unerlässlich ist, unbekannte Aufenthalte sind oder sich im Ausland befinden, wo ihre Vernehmung nur im langwierigen Rechtshilfsweg bewerkstelligt werden kann. Ein anderer Grund für eine lange Dauer der Untersuchung liegt oft in einer schwierigen und langwierigen Begutachtung durch einen Sachverständigen (zum Beispiel in Wirtschaftsstrafsachen). In solchen Fällen könnte die Untersuchungshaft, für deren Verhängung gute Gründe gegeben waren und wären, länger dauern als die zu erwartende Strafe. Es wäre aber unbillig, den Beschuldigten über die Dauer der zu erwartenden Strafe hinaus in Untersuchungshaft zu behalten. Da jedoch das Ausmaß der zu erwartenden Strafe nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann, soll die Untersuchungshaft in solchen Fällen nur so lange währen, als sie nicht im Hinblick auf die zu erwartenden Strafen offenbar unangemessen ist. Ist zum Beispiel bloß eine drei Monate nicht übersteigende Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß annähernd nach Ablauf der gleichen Zeit die Untersuchungshaft wieder aufgehoben werden.

Dem geltenden Recht entspricht es auch, wenn der Entwurf die bloß aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr verhängte Untersuchungshaft auf zwei Monate beschränkt. Bei dieser Gelegenheit ist auch geprüft worden, ob eine zeitliche Beschränkung der Untersuchungshaft, die aus anderen Gründen verhängt wurde, am Platze ist. Der Entwurf hat sich in Anlehnung an die Regelung in der Bundesrepublik Deutschland entschlossen, die Dauer einer auch oder ausschließlich aus einem anderen Grunde als Verdunke-

lungsgefahr angeordneten Untersuchungshaft gesetzlich mit sechs Monaten zu beschränken. Freilich birgt eine starre, unübersteigbare Grenze die Gefahr in sich, daß die Gründlichkeit der Untersuchung besonders schwerer Fälle leiden könnte, doch beugt der Entwurf dieser Gefahr durch folgende Bestimmung vor: Auf Antrag des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaltes kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen besonderer Schwierigkeit oder besonderen Umfangs der Untersuchung bestimmen, daß die aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr verhängte Haft bis zu drei Monaten, die auch oder ausschließlich aus einem anderen Grunde verhängte Haft bis zu einem Jahr dauern dürfe.

Eine Verlängerung der Untersuchungshaft bis zu zwei Jahren durch den Gerichtshof zweiter Instanz soll bei Verbrechen Platz greifen können, die mit einer zumindest zehnjährigen — oder strengerem — Kerkerstrafe bedroht sind. Der Entwurf ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß die Untersuchung solcher Verbrechen meist durch besondere Schwierigkeiten und einen besonderen Umfang gekennzeichnet ist. Jedenfalls rechtfertigt auch die Bedeutung, die solchen Verfahren in der Regel zukommt, ein Hinausschieben der gesetzlichen Haftgrenzen. Der Entwurf hat dabei Fälle im Auge, in denen zum Beispiel umfangreiche Sachverständigengutachten oder die Vernehmung zahlreicher Zeugen, die in verschiedenen — darunter auch nichteuropäischen — Staaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für eine ordnungsgemäße Klärung des Sachverhaltes unerlässlich erscheint. Hält man sich dies vor Augen, dann liegt es auf der Hand, daß in solchen Strafverfahren mit einer nur auf ein Jahr begrenzten Untersuchungshaft — zumindest für eine Übergangszeit — nicht das Auslangen gefunden werden kann, will man nicht eine die Strafrechtspflege beeinträchtigende Erledigung dieser Verfahren in Kauf nehmen.

Nach Durchführung der großen Strafrechtsreform, die die Beseitigung überhöhter Strafdrohungen des geltenden Rechtes bringen soll, wird die hier vorgesehene Grenze einer mindestens zehnjährigen Strafdrohung neu durchdacht werden müssen, wobei schon die Erfahrungen mit der vorliegenden Bestimmung nutzbar gemacht werden können.

Keiner Beschränkung der Untersuchungshaft bedarf es jedoch in der Regel, wenn die Hauptverhandlung bereits begonnen hat. Denn zu diesem Zeitpunkt liegt schon eine Anklageschrift vor, die in Rechtskraft erwachsen ist, die also vom Angeklagten entweder gar nicht bekämpft oder erfolglos bekämpft wurde. Dies bedeutet aber, daß der Tatverdacht ein Ausmaß erreicht hat, das eine Haft über die vorgesehenen Grenzen hinaus vertretbar erscheinen läßt. Dazu kommt noch, daß in diesem Verfahrensstadium in der

Regel mit einer Beendigung des Verfahrens in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

#### Zu § 194 StPO.:

Schon vor dem letzten Kriege, nach diesem besonders unter dem Eindruck der Jurisdiktion nach anglo-amerikanischem Recht, ist die Forderung erhoben worden, im Vorverfahren die Parteirechte des Beschuldigten zu verstärken, ihn also von einem Objekt der Untersuchung mehr zu deren Subjekt zu machen. Dieses Bestreben umschließt vor allem den Wunsch nach einem parteienöffentlichen, mündlichen, kontradiktionsreichen Vorverfahren. Die Erfüllung dieser Forderung würde eine vollständige Umgestaltung des Strafverfahrens bedeuten. Sie wurde nach langen und gründlich geführten literarischen Diskussionen auf breiter Basis von der überwiegenden Mehrheit der sich mit diesem Problem beschäftigenden Strafjuristen im In- und Ausland abgelehnt. Das bedeutet aber nicht, daß das an sich dem schriftlichen Verfahren überlegene mündliche und kontradiktionsreiche Verfahren überhaupt nicht Eingang in die Voruntersuchung finden sollte. Bei der Prüfung, ob Haftgründe, deren Vorliegen der Untersuchungsrichter zunächst angenommen hat, auch in der Folge noch aufrecht sind, oder ob der Untersuchungsgefange ohne Nachteil für die Zwecke der Voruntersuchung aus der Haft entlassen werden kann, ist es durchaus möglich, ohne die sonst eintretenden Nachteile für das Verfahren und ohne völligen Umbau des gesamten Strafprozesses ein parteienöffentliches, mündliches und unmittelbares Haftprüfungsverfahren einzuführen. Ein solches Haftprüfungsverfahren besteht auch in Ländern, die sonst ein kontinental-europäisches Strafverfahren haben (zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland), ohne daß sich deswegen ein Übergang zum reinen Parteienverkehr des anglo-amerikanischen Rechtskreises als notwendige Folge erwiesen hätte.

Der vorliegende Entwurf bekennt sich daher zur Haftprüfungsverhandlung und sieht folgendes vor:

Die Bestimmung des § 193 Abs. 2, die ähnlich dem derzeit geltenden § 190 Abs. 1 die Aufhebung der Haft und der gelinderen Mittel nach Wegfall ihrer Gründe vorschreibt, soll dahn ergänzt werden, daß im Falle der Übereinstimmung von Untersuchungsrichter und Staatsanwalt über den Wegfall der Haftgründe oder darüber, daß mit gelinderen Mitteln das Auslangen gefunden werden kann, die sofortige Enthaltung zu verfügen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Enthaltungsantrag vorliegt oder nicht. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß die Untersuchungshaft gegen eine Sicherheitsleistung aufgehoben werden kann, so soll der Untersuchungsrichter unverzüglich bei der Ratskammer eine

Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung zu beantragen und sodann die Enthaltung gegen Kaution und Gelöbnis zu verfügen haben.

In allen anderen Fällen — sei es, daß es sich um einen Enthaltungsantrag handelt, sei es, daß gegen die Verhängung der Untersuchungshaft durch den Untersuchungsrichter Beschwerde an die Ratskammer erhoben wurde — soll ohne Verzug bei einer kontradiktatorischen Haftprüfungsverhandlung entschieden werden müssen. Damit ist folgendes erreicht: Eine Haft, bei der die Parteien des Strafverfahrens und der Untersuchungsrichter übereinstimmend der Meinung sind, daß sie aufzuheben sei, wird künftig ebenso schnell wie heute beendet werden können. Alle zweifelhaften Fälle müssen zwar bei einer Haftprüfungsverhandlung erledigt werden, der Auftrag des Gesetzgebers zur unverzüglichen Durchführung sichert aber auch hier eine rasche Erledigung, die gegebenenfalls in Form einer Haftentlassung ergeht.

Hat die Untersuchungshaft mindestens zwei Monate gedauert, ohne daß es zu einer Entscheidung über die Haftfrage bei einer Haftprüfungsverhandlung gekommen ist, so ist von Amts wegen eine Haftprüfungsverhandlung durchzuführen. Jeder Haftprüfungsverhandlung, also ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Grund eines Enthaltungsantrages, einer Initiative des Untersuchungsrichters oder von Amts wegen durchgeführt wurde, muß bei Fortdauer der Haft vor Ablauf von drei Monaten eine weitere solche Verhandlung folgen.

Man könnte einwenden, daß ein besonderes Verfahren in der Haftfrage nur zweckmäßig sei, wenn der Häftling selbst seine Enthaltung verlangt. Diese Ansicht macht sich aber der Entwurf nicht zu eigen. Er geht vielmehr davon aus, daß nicht rechtsfreundlich vertretene Beschuldigte gerade unter dem Eindruck der Haft mitunter — zumindest anfänglich — eine zweckentsprechende Verteidigung unterlassen (die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen erfolgt nach § 182 erst nach einer Anhaltungsdauer von sechs Monaten). Vor allem aber soll mit der Anordnung amtsweiger Haftprüfungen späteren Behauptungen vorgebeugt werden, ein Enthaltungsantrag sei gestellt, aber nicht oder nicht rechtzeitig protokolliert worden und dergleichen.

Der Entwurf beschränkt auch nicht das heute unbeschränkte Recht des Untersuchungsgefangenen, jederzeit einen neuen Enthaltungsantrag zu stellen. Nach geltendem Recht kann nämlich ein Untersuchungsgefangener ohne zeitliche Beschränkung Enthaltungsanträge stellen, über die der Untersuchungsrichter und — wenn sie, was häufig geschieht, für den Fall der Ablehnung zur Haftbeschwerde erklärt werden — nach ihm die Ratskammer und allenfalls auch der Gerichtshof zweiter Instanz zu entscheiden haben.

#### Zu § 195 StPO.:

Die Durchführung der Haftprüfungsverhandlung und die Entscheidung dabei soll der Ratskammer obliegen, die auch heute die Haftprüfung, wenn auch in nichtöffentlicher Sitzung, vorzunehmen hat. Die Ratskammer kann vor Durchführung der Verhandlung rasch durchführbare ergänzende Erhebungen durch den Untersuchungsrichter anordnen. Zu der Haftprüfungsverhandlung sind der Staatsanwalt und der Verteidiger zu laden. Auch der Untersuchungsgefangene soll an der Verhandlung teilnehmen und ist daher zum Haftprüfungstermin vorzuführen. Steht dieser Vorführung aber eine Krankheit des Häftlings entgegen, so muß der Beschuldigte durch einen Verteidiger — gewählten Verteidiger, Amtsverteidiger oder Armenvertreter — vertreten sein. Der Entwurf trifft auch Vorsorge dafür, daß den Beteiligten eine ausreichende „Einlassungsfrist“ zur Verfügung steht. Eine beträchtliche Verzögerung der Verfahren wird dadurch nicht eintreten, wohl aber dem Untersuchungsgefangenen „ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung“ (Art. 6 Abs. 2 lit. b MRK.) gegeben. Der Wahrung der Verteidigungsrechte des Untersuchungsgefangenen dient auch die Vorschrift, daß ihm oder seinem Verteidiger das Recht der letzten Äußerung gebührt.

Der Untersuchungsrichter hat an der Verhandlung teilzunehmen, um der Ratskammer eine Darstellung des bisherigen Gangs der Untersuchung zu geben und erforderlichenfalls für Auskünfte über den bisherigen Gang des Verfahrens zur Verfügung zu stehen. Diese Auskünfte sind weder Zeugenaussagen noch Angaben einer Auskunftsperson (welche Rechtsfigur dem Strafverfahrensrecht fremd wäre) noch gar einer Parteienerklärung vergleichbar; sie sind dienstliche Berichte, die sich von den Berichten der Berichterstatter im Rechtsmittelverfahren nur dadurch unterscheiden, daß der Berichterstatter Senatsmitglied ist, der Untersuchungsrichter aber der Ratskammer nicht angehört.

Die Verhandlung ist nichtöffentlich und muß sich auf die Haftfrage beschränken. Da zu den Voraussetzungen der Haft und des Fortbestehens einer bereits verhängten Haft auch der dringende Tatverdacht gehört, wird sich die Haftprüfungsverhandlung mitunter auch damit beschäftigen müssen, ob ein dringender Tatverdacht von Anfang an vorlag oder noch besteht. Doch wird die Verhandlung so zu führen und die Entscheidung so zu begründen sein, daß der einer allfälligen Anklageerhebung nachfolgenden Hauptverhandlung und dem Urteil nicht vorgegriffen und der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

Die Entscheidung der Ratskammer soll in Form eines Beschlusses ergehen, mit dem entweder die

## 39 der Beilagen

31

Fortdauer der Untersuchungshaft oder ihre Aufhebung — auch unter Anwendung gelinderer Mittel — verfügt wird. Der Beschuß ist vom Vorsitzenden mündlich zu verkünden.

Der Beschuß der Ratskammer kann vom Staatsanwalt und vom Beschuldigten mit Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz bekämpft werden. Die Bestimmungen über die Beschwerdefrist fügen sich in die Gesamtregelung der Beschwerden. Der Beschwerde soll, wenn sie gegen die Aufhebung der Untersuchungshaft gerichtet ist und noch in der Haftprüfungsverhandlung angemeldet und binnen drei Tagen ausgeführt wird, aufschiebende Wirkung zukommen (vgl. § 197 des geltenden Gesetzes).

**Zu § 196 StPO.:**

Abweichend von den Vorschlägen des Entwurfes eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 weist der Entwurf dem Gerichtshof zweiter Instanz im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens eine reine Rechtsmittelfunktion zu. Er folgt damit nicht nur einer im Begutachtungsverfahren erstatteten Anregung, er trägt damit auch zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Haftprüfungsverfahrens bei.

Auch der Gerichtshof zweiter Instanz hat über die im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens an ihn gelangenden Beschwerden ohne Verzug in einer kontradiktatorischen Verhandlung zu entscheiden, zu der der Oberstaatsanwalt und der Verteidiger zu laden sind. Erweist es sich als notwendig, kann er vor der Verhandlung vom Untersuchungsrichter Aufklärungen verlangen oder rasch durchführbare — das Verfahren nicht verzögernde — Erhebungen anordnen. Im übrigen finden die Vorschriften über die Haftprüfungsverhandlung vor der Ratskammer sinngemäß Anwendung, nur soll — um vermeidbare Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten — eine Vorführung des Untersuchungsgefangenen unterbleiben.

Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet durch Beschuß. Dabei kann auch er die Aufhebung der Haft unter Anwendung gelinderer Mittel anordnen, wenn nur die Aufhebung der Haft schlechthin beantragt worden ist.

Lediglich in den Fällen einer Formalerledigung — verspätete Einbringung der Beschwerde oder Einbringung durch eine Person, der ein Beschwerderecht nicht oder nicht mehr zusteht — entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz in nichtöffentlicher Sitzung. Dies gilt auch dann, wenn sich der Beschuldigte schon auf freiem Fuß befindet.

**Zu § 197 StPO.:**

§ 196 StPO. in seiner geltenden Fassung bestimmt, daß die Aufhebung der Untersuchungs-

haft vom Untersuchungsrichter mit Zustimmung des Staatsanwaltes verfügt wird, bei Fehlen einer Übereinstimmung die Ratskammer zur Entscheidung berufen ist. Diese Regelung will der Entwurf für die Aufhebung der Anwendung gelinderer Mittel übernehmen. Denn eine solche Maßnahme ist nicht mit so einschneidenden Folgen für den Beschuldigten und dessen Familie verbunden wie die Untersuchungshaft. Es bedarf daher keiner außerordentlichen Garantien dagegen, daß die Anwendung gelinderer Mittel über Gebühr ausgedehnt wird.

**Zu Punkt 11 (§ 210 StPO.):**

Die Bestimmung des § 210 Abs. 4 StPO. regelt den sogenannten implizierten Anklageeinspruch. Danach hat der Gerichtshof zweiter Instanz im Falle einer Beschwerde des Beschuldigten gegen die bei Anklageerhebung verhängte Haft „so vorzugehen, als würde gegen die Anklageschrift Einspruch erhoben“, und hiebei die Verfahrensvorschrift des § 210 Abs. 3 zu beachten (arg. „In gleicher Weise ist vorzugehen . . .“), die eine Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung vorsieht. Nach den Bestimmungen der §§ 114 Abs. 2 letzter Satz und 196 StPO. in der Fassung des vorliegenden Entwurfes soll aber auch der Gerichtshof zweiter Instanz über Haftbeschwerden — mit den sich aus § 196 Abs. 2 ergebenden Ausnahmen — stets in einer kontradiktatorischen Verhandlung zu entscheiden haben (vgl. die Erl. Bem. zu den Punkten 2 und 10). Dies soll auch für die Haftentscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz im Fall des § 210 Abs. 4 StPO. gelten, zumal Gründe für eine Sonderregelung in diesem Bereich nicht vorliegen. Demzufolge soll aus § 210 Abs. 4 StPO. jeder Hinweis auf die Verfahrensvorschrift des dritten Absatzes des § 210 beseitigt werden.

**Zu Punkt 12 (§ 228 StPO.):**

Die Öffentlichkeit der gerichtlichen Verfahren ist eine der Errungenschaften der freiheitlichen Strömungen am Ausgang des XVIII. und in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Jahrzehntelang bestand eine einhellige Auffassung darüber, daß Öffentlichkeit des Verfahrens nur die Möglichkeit für individuell nicht bestimmte, unbeteiligte Personen bedeute, einer Gerichtsverhandlung als Zuseher und Zuhörer beizuhören. Mit dem Aufkommen des Hörfunks und vor allem des Fernsehens ist auch das Bestreben der sogenannten Massenmedien entstanden, bei wichtigen Prozessen unter Berufung auf das Öffentlichkeitsprinzip das Geschehen im Gerichtssaal in Bild und Ton festzuhalten und einem großen Publikum zu vermitteln. Diese Vorgangsweise wird als „mittelbare“ oder „erweiterte“ Öffentlichkeit bezeichnet, die freilich mit Nachteilen für die Wahrheitsfindung und für die Persönlich-

keitsrechte der beteiligten Personen verbunden sein kann.

Mit der Gefährdung der Wahrheitsfindung durch Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtssaal hat sich das in- und ausländische Schrifttum wiederholt beschäftigt. R e h m (Das Recht am eigenen Bild, Juristische Blätter 1962, S. 1 ff. und S. 65 ff.) bezweifelt die Möglichkeit eines Zeugen, unbefangen seine Aussage abzulegen, „wenn ihn nicht bloß die ungewohnte Umgebung des Gerichtsaales und die Zuhörerschaft im Saal, sondern auch das Bewußtsein irritiert, daß seine Worte auf Tonband aufgenommen werden, um im Rundfunk ausgestrahlt zu werden, und daß sein äußeres Erscheinungsbild von etlichen mit Blitzlicht arbeitenden Photoreportern und überdies von einer Fernsehkamera festgehalten wird.“ John L o f t o n, ein amerikanischer Publizist, führt in seinem Buch „Justice and the Press“ aus (S. 128 und 166), daß die Gegenwart von Kameras ohne Zweifel einen ungünstigen Einfluß auf die Geschworenen haben und auch Zeugen-aussagen, ja selbst die Entscheidung des Richters beeinflussen könne. Der Angeklagte, die Richter, Anwälte und Zeugen würden, wenn im Gerichtssaal gefilmt wird, zu Schauspielern, deren Darstellung für bedeutender angesehen wird als ihre Erklärungen. B o c k e l m a n n (Öffentlichkeit und Strafrechtspflege, Neue Juristische Wochenschrift 1960, S. 217 ff.) warnt vor folgenschweren Einflüssen der Wirksamkeit der Massenmedien im Gerichtssaal auf Wahrheitsfindung und Rechtsanwendung und spricht davon, daß die erweiterte Öffentlichkeit beim Angeklagten Befangenheit und psychologische Belastung bis zur Unerträglichkeit steigern und bei allen anderen Mitwirkenden „zu sachwidrigem Antrieb oder zu sachwidriger Hemmung“ werden könne.

Was die Gefährdung der Persönlichkeitsrechte durch Bild und Tonaufnahmen im Gerichtssaal anlangt, meint der bereits erwähnte amerikanische Publizist L o f t o n, daß die Gegenwart von Kameras im Gerichtssaal den Angeklagten einer Art geistiger und körperlicher Qual unterwerfe. Eberhard S c h m i d t (Deutsche Richter-Zeitung 1968, S. 95) fordert, daß „um der Würde des Gerichtes, um des Anständigen und Gesitteten im Bereich der Strafrechtspflege willen ein scharfer Protest dagegen erhoben werde, daß vor dem Betreten des Gerichtsaales durch die Richter (§ 169 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes verbietet seit 1. April 1965 Rundfunkaufnahmen während der Verhandlung) vielfach ein turbulentes, widerwärtiges Treiben der Fernseh- oder sonstigen Bildberichterstatter sich abspielt.“ Auch R e h m (a.a.O.) spricht von einer neuen Art des Prangers, die darin zu erblicken sei; daß nicht mehr der Täter selbst, sondern sein Bild öffentlich zur Schau gestellt werde, und zwar, wenn es das „Informationsbedürfnis“ der Öffentlichkeit verlange, während der ganzen Prozeß-

dauer täglich von neuem, in immer neuen Situationen, Stellungen und Posen.

Diesen nur beispielsweise hervorgehobenen Stimmen gegen eine schrankenlose Tätigkeit der Massenmedien im Gerichtssaal treten nur vereinzelt Autoren entgegen. So kritisierte der bekannte Fachmann des Presserechtes in der Bundesrepublik Deutschland L ö f f l e r (Gutachten zum 3. Österreichischen Juristentag 1967, Bd. I, 5. Teil der Verhandlungen des 3. Österreichischen Juristentages 1967, S. 28 und S. 58) den völligen Ausschluß aller Massenmedien, ausgenommen die Presse, aus dem Gerichtssaal durch das bundesdeutsche Strafprozeßänderungsgesetz 1964.

Es ist nun zu untersuchen, ob nicht die verfassungsrechtlich verankerten Prinzipien der Öffentlichkeit der Verfahren und der Informationsfreiheit verbieten, der Tätigkeit der Massenmedien im Gerichtssaal Schranken aufzuerlegen.

Man könnte der Meinung sein, die Öffentlichkeit eines Verfahrens habe zwar früher nur bedeutet, daß unbeteiligte Personen dem Prozeßgeschehen als Zuseher und Zuhörer folgen dürfen, eine zeitgemäße Deutung des Öffentlichkeitsprinzips beziehe aber auch die mittelbare (erweiterte) Öffentlichkeit ein. Nach herrschender Auffassung im in- und ausländischen Schrifttum ist diese Annahme jedoch nicht gerechtfertigt. Der den Bestimmungen unserer Bundesverfassung und den Verfahrensordnungen eigen-tümliche Öffentlichkeitsbegriff fußt nämlich auf zwei Funktionen der Öffentlichkeit: Kontrolle und Popularisierung der Justiz. Beide Funktionen können aber auch durch die bloß unmittelbare Öffentlichkeit garantiert werden. Eine Erweiterung des Öffentlichkeitsbegriffes durch Einbeziehung der mittelbaren (erweiterten) Öffentlichkeit ist daher von der Funktion der Öffentlichkeit her nicht erforderlich. Da es aber der Verfassung und den Verfahrensordnungen nur um diese Funktionen geht, ist das Öffentlichkeitsprinzip einer Zurückdrängung der Tätigkeit der Massenmedien im Gerichtssaal nicht entgegen.

Es bleibt noch zu prüfen, ob es etwa das Recht auf Empfang und Mitteilung von Nachrichten und Ideen (vgl. Art. 10 MRK.) notwendig macht, auch Film- und Tonaufnahmen im Gerichtssaal zu gestatten. Aber auch die Bestimmungen über die Informationsfreiheit wollen nur die Möglichkeit einer ausreichenden Information garantieren, nicht aber die schrankenlose Benützung jeder Informationsquelle eröffnen.

Wenn aber weder das Öffentlichkeitsprinzip noch das Prinzip der Informationsfreiheit die Gestattung von Film- und Tonaufnahmen im Gerichtssaal fordern, so kommt den solche

## 39 der Beilagen

33

Aufnahmen sprechenden Bedenken aus dem Gesichtspunkt der Gefahren für die Wahrheitsfindung einerseits und für Persönlichkeitsrechte andererseits bedeutendes Gewicht zu.

Der Entwurf schlägt daher vor, Laufbild- und Tonaufnahmen während der Hauptverhandlung ohne Ausnahme zu untersagen. Hingegen verzichtet der Entwurf darauf, auch Lichtbildaufnahmen zu verbieten. Denn einerseits könnte eine solche Maßnahme eine zu starke Einengung der Gerichtssaalberichterstattung bedeuten, andererseits sind die für die Wahrheitsfindung und die Persönlichkeitsrechte des einzelnen aufgezeigten Gefahren bei bloßen Lichtbildaufnahmen ungleich geringer, sind diese doch nicht geeignet, den Ablauf der Geschehnisse lückenlos und bis ins kleinste Detail festzuhalten. Dazu kommt noch, daß den Prozeßbeteiligten in diesem Bereich wirksame repressive Möglichkeiten gegen die Prozeßberichterstattung zur Verfügung stehen: § 78 Urheberrechtsgesetz sieht nämlich vor, daß „Bildnisse von Personen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden dürfen, wenn dadurch berechtigte Interessen des Abgebildeten oder falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.“ Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift geben dem Verletzten das Recht einer Unterlassungsklage sowie das Recht auf Vernichtung bzw. Unbrauchbarmachung der Unterlagen und Materialien. Dem Betroffenen steht daneben auch eine Entschädigung für den materiellen Schaden und unter Umständen für den ideellen Schaden zu.

Es sei auch noch besonders betont, daß dem Richter (Vorsitzenden) im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Gewalt die Möglichkeit offensteht, störende Bildaufnahmen hintanzuhalten (vgl. § 233 StPO.).

#### Zu Punkt 13 (§ 283 StPO.):

Das geltende Recht bestimmt im § 283, unter welchen Voraussetzungen Berufung ergriffen werden kann. Was die Berufung gegen das Strafausmaß anlangt, so setzt § 283 Berufungsgrenzen fest, indem eine Berufung zum Nachteil des Angeklagten nur zulässig ist, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe die Hälfte des gesetzlichen Höchstmaßes nicht erreicht, und eine Berufung zum Vorteil des Angeklagten nur dann, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe die Hälfte des gesetzlichen Mindestmaßes übersteigt. Die Berufungsgrenzen des geltenden Rechtes sind seit langem Gegenstand berechtigter Kritik. „Sie geben dem Erstgericht die Möglichkeit, durch eine entsprechende Strafzumessung der einen Partei die Berufungsmöglichkeit abzuschneiden. Das kann sich ins-

besondere zu Ungunsten des Angeklagten auswirken ... Abgesehen davon ist es auf jeden Fall unbefriedigend, wenn dem Verurteilten ein Rechtsmittel gerade in dem Punkt verwehrt bleibt, der ihm häufig als einziger oder doch am meisten prüfungsbedürftig scheint. In einer für ihn so wichtigen Frage, wie es die Strafzumessung ist, sollte der Rechtszug nicht abgeschnitten werden können.“ (Nowakowski, Gutachten zum 2. Österreichischen Juristentag, S. 51.) Auch ist es inkonsequent, daß die Berufungsgrenzen nicht zugleich Grenzen der Berufungsentscheidung sind, mit anderen Worten, daß das Berufungsgericht auf Grund zulässiger Berufungen das Strafausmaß auch in einem Maße ändern kann, das weit in den der Geltendmachung durch Berufung entzogenen Bereich, also über die Berufungsgrenzen führt.

Der Entwurf läßt daher in Übereinstimmung mit zahlreichen Vorschlägen die Berufungsgrenzen fallen. Der Entwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 hatte bereits eine gleiche Rechtsänderung vorgesehen, ohne daß dagegen wesentliche Einwände erhoben worden wären.

Im übrigen soll im Bereich des § 283 StPO. keine sachliche Änderung vorgenommen werden. Die Textänderungen, die nicht im Wegfall der Berufungsgrenzen begründet sind, stellen lediglich legislativ-technische Verbesserungen dar, die zum Großteil im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965 angeregt worden sind.

#### Zu Punkt 14 (§ 452 StPO.):

Ebenso wie im Vorverfahren wegen Verbrechen und Vergehen sieht der Entwurf auch im Verfahren vor den Bezirksgerichten ein Haftprüfungsverfahren vor. Die Haftprüfung obliegt auch hier der Ratskammer. Ein Rechtsmittel gegen ihre Entscheidung erscheint in diesem Fall entbehrlich, weil die Entscheidung ohnehin der den Bezirksgerichten übergeordneten Instanz übertragen wurde. Im übrigen ist auf die Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 194 bis 196 zu verweisen.

Alle übrigen Textänderungen sind durch die Neufassung der Vorschriften über die vorläufige Verwahrung und Untersuchungshaft bedingt.

#### Zu Punkt 15 (§ 453 StPO.):

Nach § 453 StPO. sind im bezirksgerichtlichen Verfahren Zeugen grundsätzlich nicht zu beeidigen, sondern nur mittels Handschlag zur Angabe der Wahrheit zu verpflichten. Handelt es sich aber um die Überführung eines leugnenden Beschuldigten, so sind auch im bezirksgerichtlichen Verfahren Zeugen zu beeidigen, wenn es der Beschuldigte verlangt oder eine Straftat von gewisser Schwere vorliegt.

Sind öffentliche Organe, die einen Dienstleid geleistet haben, über dienstliche Wahrnehmungen als Zeugen zu vernehmen, so tritt sowohl an die Stelle des Handschlages als auch an die Stelle der vorgeschriebenen Beeidigung die bloße Erinnerung an den Dienstleid.

Diese Sonderstellung öffentlicher Organe ist einerseits ohne jeden Vorteil oder Notwendigkeit für die Organe, andererseits aber geeignet, den Anschein zu erwecken, als seien Aussagen von Beamten grundsätzlich anders zu werten als andere Aussagen. In Wahrheit unterliegen aber alle Aussagen der richterlichen Beweiswürdigung (siehe § 258 StPO.). Diese Sonderstellung kann daher ohne weiteres und umso leichter bestätigt werden, als Beeidigungen im bezirksgerichtlichen Verfahren außerordentlich selten sind und — wie im folgenden dargelegt werden soll — nicht nur die Einrichtung des Handschlages fallen gelassen, sondern auch die Möglichkeiten einer Beeidigung eher eingeengt werden sollen. In aller Regel werden daher künftig im bezirksgerichtlichen Verfahren beamtete und nicht beamtete Zeugen gleichermaßen bloß an die Verpflichtung zur Angabe der Wahrheit und an die strafrechtlichen Sanktionen für falsche Angaben erinnert.

Wie bereits erwähnt, bestimmt § 453 StPO., daß sich das Gericht in der Regel mit einem Handschlag der Zeugen begnügen könne. Der wegen der Zahl der an einem einzigen Verhandlungstag vor einem großen Bezirksgericht zu vernehmenden Zeugen praktisch nur schwer ausführbare Handschlag wird auch tatsächlich kaum je geübt, und zwar selbst dann nicht, wenn bei kleinen Bezirksgerichten nur wenige Zeugen zu vernehmen sind. Der Entwurf schlägt daher vor, auf das obsolet gewordene Institut des Handschlages der Zeugen zu verzichten.

Ferner wird vorgeschlagen zu bestimmen, daß Zeugen im bezirksgerichtlichen Verfahren nur dann zu beeidigen sind, wenn der Richter die Beeidigung zur Überweisung eines leugnenden Beschuldigten für nötig hält oder wenn der Ankläger oder der Beschuldigte die Beeidigung verlangt.

Mit dieser Formulierung wird eine weitere Korrektur des § 453 StPO. vorgeschlagen. Denn derzeit hat nur der Beschuldigte ein — unbeschränktes — Recht darauf, die Beeidigung von Zeugen zu verlangen, während dem Ankläger ein solches Recht in keinem Fall zusteht und auch der Richter nur bei Straftaten gewisser Schwere die Beeidigung vornehmen kann, dann aber auch zur Beeidigung der Zeugen gezwungen ist, selbst wenn sie ihm durchaus entbehrlich scheint.

Der Entwurf will daher einerseits Ankläger und Beschuldigten gleich behandeln und es andererseits in die pflichtgemäße Prüfung des

Richters stellen, ob eine Beeidigung für Zeugen nötig ist oder nicht. Wenn die Beeidigung von Zeugen auch bei Straftaten gewisser Schwere unterbleiben kann, wird damit die Zeugenbeeidigung im bezirksgerichtlichen Verfahren beschränkt und einer „Entwertung“ des Eides entgegengewirkt.

### Zu Artikel III

I. Nach dem geltenden Recht ist der bedingte Strafnachlaß immer ausgeschlossen, wenn die anzuwendende Strafdrohung fünf Jahre Kerker oder schweren Kerker übersteigt. Das führt zu unbilligen Härten. Die zum Teil nach heutigem Empfinden unangemessen hohen Strafdrohungen des geltenden Strafgesetzes machen den bedingten Ausspruch der Strafe danach auch in Fällen unmöglich, wo er nach der Schwere der Tat und der Beschaffenheit des Täters durchaus angemessen und kriminalpolitisch sinnvoll wäre. So sind zum Beispiel die wichtigsten Vermögensdelikte, wenn der Schadensbetrag 25.000 S. übersteigt, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bedroht (§§ 179, 184, 203, 205 c StG.). Danach ist eine bedingte Verurteilung bei bisher unbescholtene Personen, die keinen Rückfall befürchten lassen und vielleicht nur in entfernter Weise an der Tat beteiligt waren, schlechthin unzulässig. Das wird in der Praxis als Mangel empfunden. Der Oberste Gerichtshof hat daher in seinem Wahrnehmungsbericht für das Jahr 1968 angezeigt, dem durch Vorwegnahme der im Strafgesetzentwurf vorgesehenen Regelung abzuhelpfen. Das soll mit der hier vorgeschlagenen Änderung des § 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 (= BedVG.) dem Ergebnis nach geschehen.

Die Zulässigkeit der bedingten Strafnachsicht soll demgemäß wie auch nach dem Vorschlag der Strafrechtskommission, den Ministerialentwürfen 1964 und 1966 und der Regierungsvorlage 1968 grundsätzlich nicht mehr von der abstrakten Schwere der Tat, also der Höhe der Strafdrohung, sondern vom konkreten Reaktionsbedürfnis im Einzelfall, also von der Schwere der verhängten Strafe abhängen. Nur das wird der kriminalpolitischen Funktion der Einrichtung gerecht. Entsprechend den Entwürfen und der Regierungsvorlage 1968 soll die bedingte Strafnachsicht demnach zulässig sein, wenn keine strengere Strafe als ein Jahr schweren Kerkers verhängt wird.

Im Zuge der Arbeit am Strafgesetzentwurf hat sich der Gedanke durchgesetzt, daß neben der Grenze von der Höhe der verhängten Strafe auch eine weitere nach der abstrakten Schwere der Tat vorgesehen werden sollte. Die Strafrechtskommission und ihr folgend der Ministerialentwurf 1964 haben den bedingten Strafnachlaß für Taten versagt, die ausschließlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind. Einer

im Begutachtungsverfahren von vielen Seiten vorgetragenen Auffassung entsprechend, haben der Ministerialentwurf 1966 und die Regierungsvorlage 1968 auch Taten ausgeschlossen, die mit mindestens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Wenn diese Grenze nunmehr für das geltende Recht übernommen werden soll, muß darauf hingewiesen werden, daß dies ausschließlich in der Höhe der Strafdrohungen und nicht in der Qualität der erfaßten Delikte begründet ist. Die Strafdrohungen des geltenden Strafgesetzes sind in der Regel wesentlich strenger als es den gegenwärtigen kriminalpolitischen Anschauungen nach angemessen wäre. Nach dem Entwurf 1966 schlösse die Zehnjahresgrenze nur insgesamt 12 Deliktstypen und meist nur in besonders qualifizierten Fällen von der bedingten Strafnachsicht aus. Gegenwärtig werden es im Strafgesetz allein deren 21 sein und sie werden fast ausnahmslos schon bei wesentlich geringeren Qualifikationen betroffen werden. Wenn das künftige Recht diese Taten entsprechend ihrem Gewicht mit geringerer Strafe bedroht, wird für sie selbstverständlich auch die bedingte Strafnachsicht zulässig sein müssen. In Wahrheit ist es ja überhaupt zweifelhaft, ob es sachangemessen ist, der bedingten Strafnachsicht von der abstrakten Schwere des Deliktstypus her eine Grenze zu setzen. Dazu sei auf die Erl. Bem. zu § 45 des Ministerialentwurfes 1966 verwiesen. Man wird die Frage im Zuge der Gesamtreform des Strafgesetzes nochmals prüfen müssen. Die hier vorgeschlagene Neufassung des § 1 BedVG bedeutet aber auf jeden Fall einen Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht. Das soll genügen.

II. Begeht ein unter bedingtem Strafnachlaß Verurteilter in der Probezeit eine strafbare Handlung, so sieht das geltende Recht in bestimmten Fällen zwingend einen Widerruf des bedingten Strafnachlasses vor. Auch diese Bestimmung wird vielfach als unbefriedigend empfunden. So kommt es z. B. nicht selten vor, daß zwar ein Rechtsbrecher, der innerhalb der Probezeit eine strafbare Handlung begeht, wegen der neuen Verfehlung wieder nur unter bedingtem Strafnachlaß verurteilt wird, die Strafe für die frühere Verfehlung aber vollstreckt werden muß. Die Erfahrung zeigt, daß ein Rückfall innerhalb der Probezeit keineswegs immer einen besonders gefährlichen Täter kennzeichnet, dem gegenüber aus diesem Anlaß die Umwandlung der zunächst bedingt nachgelassenen Strafe in eine unbedingte am Platze wäre.

Im Einklang mit diesen Überlegungen haben die Strafrechtskommission und die auf ihren Empfehlungen fußenden Entwürfe vorgeschlagen, nach dem Vorbild des § 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 auch im Erwachsenenstrafrecht einen Widerruf aus Anlaß der Begehung einer

strafbaren Handlung in der Probezeit nur für den Fall vorzuschreiben, als nicht besondere Gründe für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohlverhalten werde; ansonsten sollte es aus Anlaß einer solchen Handlung nur zu einer Verlängerung der Probezeit bis zum fünfjährigen Höchstmaß kommen.

Der vorliegende Entwurf sieht die hiefür notwendigen Änderungen im § 3 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 vor (Z. 3) und bringt auch die entsprechenden Vorschriften im § 14 dieses Gesetzes über den Widerruf einer bedingten Entlassung, für die die angestellten Überlegungen sinngemäß Geltung beanspruchen, damit in Übereinstimmung (Z. 4).

#### Zu Artikel IV

Daß das mildere neue Recht in allen Strafahnen anzuwenden ist, in denen noch keine Strafverfügung und kein Urteil erster Instanz ergangen ist, ergibt sich bereits aus Art. IX des Kundmachungspatentes zum Strafgesetzbuch. Eine ausdrückliche Regelung soll jedoch, um eine mißverständliche Auslegung zu vermeiden, für den Fall getroffen werden, daß eine Strafverfügung oder ein Strafurteil erster Instanz bereits ergangen ist. Auch in einem solchen Falle soll nach dem Vorbild des Art. VII der Strafgesetznovelle aus dem Jahre 1932, BGBl. Nr. 241, durch die ebenfalls bis dahin in Geltung gestandene Strafbestimmungen aufgehoben worden waren, das neue Recht angewendet werden, sofern die gerichtliche Entscheidung später, zum Beispiel durch eine Rechtsmittelentscheidung, beseitigt wird.

Für den Fall, daß eine bisher strafbare und von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung (§ 312 StG.) nach neuem Recht nur mehr mit Ermächtigung oder auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden kann, soll eine Regelung getroffen werden, die, falls noch kein Strafverfolgungsantrag vorliegt, das neue Recht zur Anwendung kommen läßt.

#### Zu Artikel V

Dieser Artikel enthält nur die Vollzugsklausel.

#### Zu den finanziellen Auswirkungen

Soweit der Entwurf Änderungen im Bereich des materiellen Strafrechts vorsieht, wird seine Gesetzwerdung weder mit einer Erhöhung der Ausgaben noch mit Einnahmeverlusten für den Bundeshaushalt verbunden sein. Läßt doch die in Teilbereichen angestrebte Entkriminalisierung eine Verringerung der Zahl der Verfahren und damit eine Entlastung der Justizbehörden erwarten, so daß die mit der gleichfalls vorgeschlagenen

Erweiterung des Bereiches der gerichtlichen Strafbarkeit verbundene Mehrbelastung jedenfalls kompensiert wird.

Hingegen muß damit gerechnet werden, daß die Änderung strafprozessualer Bestimmungen zum Teil mit einer gewissen Vermehrung des Personal- und Sachaufwandes Hand in Hand geht. Denn der Wegfall der Berufungsgrenzen bedeutet eine Anhebung der Zahl der Berufungen, die Einführung einer kontradiktatorischen Haft-

prüfungsverhandlung eine gewisse Erschwerung und damit wohl auch Verlängerung der Verfahren. Wenn nun auch derzeit nicht gesagt werden kann, inwieweit diese vermehrten Anforderungen noch mit dem derzeitigen Stand an Personal- und Sachaufwendungen bewältigt werden können und in welchem Ausmaß eine Erhöhung erforderlich sein wird, so ist doch die Annahme gerechtfertigt, daß sich diese in engen Grenzen halten wird.

**Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der bisherigen und in der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1970 geänderten und ergänzten Fassung mit den entsprechenden Beschlüssen der Strafrechtskommission (1962) bzw. den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfes eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965**

**Artikel I**

**Anderungen des Strafgesetzes**

	bisherige Fassung	neue Fassung	Beschlüsse der Strafrechtskommission (1962)
1.			
	<b>Strafe.</b>  § 103. Die Strafe dieses Verbrechens *) ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.	<b>Strafe.</b>  § 103. (Abs. 1 unverändert.)	
		  Hat der Täter für die strafbare Handlung für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so ist der empfangene Vermögensvorteil oder sein Wert für verfallen zu erklären.	  (Verfall. **)
2.	<b>Geschenkannahme in Amtssachen.</b>  § 104. Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt oder sonst sich daher einen Vorteil zuwendet, oder versprechen lässt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtes	<b>Geschenkannahme durch Beamte.</b>  § 104. Ein Beamter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.	  Geschenkannahme durch Amtsträger.  § 339. (1) Ein Amtsträger, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.  (2) Ein Amtsträger, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung ein Entgelt fordert, annimmt oder sich ver-

\*) Missbrauch der Amtsgewalt (§ 101).

bisherige Fassung	neue Fassung	Beschlüsse der Strafrechtskommission (1962)	38
geschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch ist das erhaltene Geschenk oder dessen Wert zugunsten des Staates für verfallen zu erklären.	von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, wird mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft. Hat der Täter jedoch nur einen geringfügigen Vermögensvorteil angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er nur bestraft, wenn die Bestrafung geboten ist, um ihn von künftigen Verfehlungen abzuhalten.	sprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.*)	
§ 103 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.			
Als Amtshandlung ist jede Rechtshandlung anzusehen, die ein Beamter im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ vornimmt.		(3) Als Amtshandlung im Sinne dieser Bestimmungen ist jede Rechtshandlung anzusehen, die ein Amtsträger im Namen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes als deren Organ vornimmt.	
Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn sich die Tat als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt darstellt.			
3.	Beamtenbestechung.	Bestechung.	
Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.	§ 105. Wer einem Beamten, damit dieser pflichtwidrig eine Amtshandlung (§ 104 Abs. 4) vornehme oder unterlasse, für ihn oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.	§ 342. (1) Wer	
§ 105. Wer durch Geschenke einen Zivil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt oder in Fällen einer Dienstverleihung, oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vorteil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.**)	Wer die Tat begeht, damit ein Beamter in Vollziehung der Gesetze oder sonst bei Behandlung einer öffentlichen Angelegenheit eine Amtshandlung pflichtwidrig vornehme oder unterlasse, wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.	1. einem Amtsträger, damit er pflichtwidrig eine Amtshandlung (§ 339 Abs. 3) vornehme oder unterlasse, ...**)	
*) Siehe auch unten § 311.		*) Die Strafrechtskommission hat zwar ihrer Absicht Ausdruck gegeben, daß eine Bestimmung, wonach das bloße Nehmen oder Sichversprechenlassen einer nur geringfügigen Zufügung oder Leistung, die lediglich als Anerkennung für den Täter oder einen anderen Angehörigen seiner Dienststelle bestimmt ist, einer allfälligen disziplinären Ahndung überlassen bleiben solle, doch ist eine Beslußfassung über den Wortlaut dieser Bestimmung nicht mehr erfolgt.	
		**) Der weggelassene Text ist für die Gegenüberstellung ohne Bedeutung.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Beschlüsse der Strafrechtskommission (1962)
<p>Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei großer Arglist oder wirklich verursachtem erheblichem Schaden schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Außerdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk oder dessen Wert zugunsten des Staates für verfallen zu erklären.</p>	<p>Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn sich die Tat als Mitschuld am Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt darstellt.</p>	<p>ein Entgelt anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.</p>
4.	Schändung.	(2) Soll durch die Tat ein Amtsträger in Vollziehung der Gesetze oder sonst bei Behandlung einer öffentlichen Angelegenheit zur pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung bestimmt werden, so wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
<p>§ 128. Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im § 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im § 129, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im § 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.</p>	<p>§ 128. Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im § 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht das Verbrechen der Schändung und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im § 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.</p>	(Siehe unten § 244 und die Anmerkung dazu.)
5.	Verbrechen der Unzucht.	Unzucht wider die Natur.
<p>I. Wider die Natur.</p> <p>§ 129. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:</p> <p>I. Unzucht wider die Natur, das ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mit Tieren;</li> <li>b) mit Personen desselben Geschlechtes.</li> </ul>	<p>Verbrechen der Unzucht.</p> <p>I. Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Minderjährigen.*)</p> <p>§ 129. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:</p> <p>I. Gleichgeschlechtliche Unzucht einer Person männlichen Geschlechtes, die das achtzehnte Le-</p>	<p>§ 244. Eine Person männlichen Geschlechtes, die einen jungen Mann **) durch Verführung bestimmt, mit ihr Unzucht zu treiben, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.</p>

\*) Siehe auch unten § 500 a (und § 517).

\*\*) D. h. eine Person männlichen Geschlechtes, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 92 Z. 2).

## Beschlüsse der Strafrechtskommission (1962)

## neue Fassung

## bisherige Fassung

6.

## Strafe.

§ 130. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im § 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des § 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

7.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe den Beamten oder der Wache nicht Folge leisten;

§ 283. . . \*)  
derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

§ 284. Hätte sich jemand bei einer solchen Weigerung \*\*) mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

## Strafe.

§ 130. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Hat sich der Täter aber eines der im § 125 erwähnten Mittel bedient, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; tritt einer der Umstände des § 126 ein, so ist die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe den Beamten oder der Wache nicht Folge leisten.

§ 283. . . \*).  
Entfällt.

(Siehe oben § 244.)

Keine entsprechende Bestimmung.

\*) Der weggelassene Text ist für die Gegenüberstellung ohne Bedeutung.

\*\*) Gemeint ist die im § 283 unter Strafe gestellte Weigerung auseinanderzugehen.

bisherige Fassung	neue Fassung	Beschlüsse der Strafrechtskommission (1962)
8. Übertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauch der Amtsgewalt. Strafe.		
§ 311. Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, insoferne sich darin nicht das im § 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpzönte Gesetzesübertretung darstellt, eine Übertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.	Entfällt. (Siehe oben § 105.)	(Siehe oben § 342.)
9. Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahnangestellten usw.	Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahnangestellten usw.	Tätilicher Angriff auf einen Amtsträger.
§ 312. Jede wörtliche oder tältliche Beleidigung einer der im § 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpzönte strafbare Handlung darstellt, als Übertretung zu ahnden.	§ 312. Jede tältliche Beleidigung einer der im § 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpzönte strafbare Handlung darstellt, als Übertretung zu ahnden.	§ 307. (1) Wer einen Amtsträger während einer Amtshandlung (§ 306 Abs. 3) tältlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. (2) ... *)
10. Strafe.	Strafe.	(Siehe oben § 307.)
§ 313. Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, tältliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen. Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurteilen.	(Abs. 2 unverändert.)	*) Der weggelassene Text ist für die Gegenüberstellung ohne Bedeutung.

bisherige Fassung	neue Fassung	Beschlüsse der Strafrechtskommission (1962)
11.	Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste.	Keine entsprechende Bestimmung.
12.	Berechtigung zur Anklage.*)	Verfolgung.**)

§ 495. (2) Ist jedoch der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Soldaten oder einen Seelsorger in Beziehung auf Berufshandlungen gerichtet und in einer Druckschrift veröffentlicht worden, so kann auch der Staatsanwalt mit Zustimmung des Beleidigten oder, wenn dieser nicht vernommen werden kann, mit Zustimmung der ihm vorgesetzten Behörde innerhalb der im § 530 bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben. Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen.

\*) Bei den in den §§ 487 bis 494 mit Strafe bedrohten Ehrenbeleidigungen.

Berechtigung zur Anklage.\*)

§ 495. (2) Ist jedoch der Angriff gegen einen Beamten oder gegen einen Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes gerichtet worden, so hat der Staatsanwalt den Täter mit Zustimmung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Behörde innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen, wenn das im öffentlichen Interesse geboten ist. Das gleiche gilt, wenn der Angriff gegen eine der genannten Personen in Beziehung auf eine ihrer Berufshandlungen in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begangen wird, daß sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird. Der Verletzte ist jederzeit berechtigt, sich der Anklage anzuschließen. Verfolgt der Staatsanwalt eine solche strafbare Handlung nicht oder tritt er von der Verfolgung zurück, so ist

\*) Bei den in den §§ 487 bis 494 mit Strafe bedrohten Ehrenbeleidigungen.

\*\*) Bei strafbaren Handlungen gegen die Ehre.

§ 142. (2) Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre, gegen einen Beamten oder einen Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes, oder wird eine solche Handlung gegen eine der genannten Personen in einem Druckwerk, im Rundfunk, im Fernsehen oder sonst auf eine Weise, daß sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, in Beziehung auf eine ihrer Berufshandlungen begangen, so hat sie der öffentliche Ankläger mit Ermächtigung des in seiner Ehre Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen, wenn das im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Verletzte ist jederzeit berechtigt, sich dieser Anklage anzuschließen.

bisherige Fassung	neue Fassung	Beschlüsse der Strafrechtskommission (1962)
<p>13.</p> <p>Öffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.</p> <p>§ 496. ...*)</p> <p>Die Bestimmungen des ersten Absatzes des § 495 gelten auch für öffentliche Beschimpfungen und Mißhandlungen.</p>	<p>der Verletzte selbst zur Anklage berechtigt. Die Frist des § 530 beginnt in diesem Fall, sobald der Verletzte durch den Staatsanwalt vom Unterbleiben der Verfolgung oder weiteren Verfolgung verständigt worden ist.</p> <p>Öffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.</p> <p>§ 496. ...*)</p> <p>Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des § 495 gelten auch für öffentliche Beschimpfungen und Mißhandlungen.</p>	<p>(Siehe oben § 142.)</p>
<p>14.</p> <p>Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.</p> <p>§ 500. ...*)</p> <p>Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gröbliche und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; [c) Betteln;] d) verbotene Spiele; e) selbstverschuldete volle Berausung; f) andere größere Unsittlichkeiten.</p>	<p>Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.</p> <p>§ 500. ...*)</p> <p>Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier genannten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gröbliche und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht; d) verbotene Spiele; e) selbstverschuldete volle Berausung; f) Tierquälerei; g) andere größere Unsittlichkeiten.</p>	<p>Keine entsprechende Bestimmung.</p>

\*) Der weggelassene Text ist für die Gegenüberstellung ohne Bedeutung.

\*) Der weggelassene Text ist für die Gegenüberstellung ohne Bedeutung.

bisherige Fassung	neue Fassung	Beschlüsse der Strafrechtskommission (1962)
15.	<p><b>Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht.</b>  <b>§ 500 a.</b> Wer gewerbsmäßig gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechtes treibt oder sich zu solcher Unzucht anbietet, wird, sofern sich darin nicht das im § 129 bezeichnete Verbrechen darstellt, wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.</p>	<p>Keine entsprechende Bestimmung.  (Vgl. aber oben § 129.)</p>
16.	<p><b>Ehebruch. Strafe.</b>  <b>§ 502.</b> Eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Übertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.</p> <p>Wann eine Untersuchung gegen den Ehebruch Platz greift.</p> <p><b>§ 503.</b> Der Ehebruch kann jedoch, [den Fall des folgenden § 510 ausgenommen,] nie von Amts wegen, sondern nur auf Verlangen des beledigten Teiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Teil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.</p>	<p><b>Ehebruch.</b>  <b>§ 229.</b> (1) Wer seine oder eine fremde Ehe bricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.  (2) Die Tat wird nur auf Verlangen des verletzten Ehegatten verfolgt. Dieser ist zu einem solchen Verlangen gegenüber keinem Beteiligten berechtigt, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn absichtlich ermöglicht oder erleichtert oder wenn er ihn verziehen hat, wenn er selbst einen zur Zeit der Tat noch nicht verjährten oder verziehenen Ehebruch begangen hat oder wenn die eheliche Gemeinschaft zu dieser Zeit seit drei Jahren aufgehoben war.  (3) Die bereits verhängte Strafe ist gegen den verurteilten Ehegatten nicht zu vollstrecken, wenn der verletzte Ehegatte erklärt, weiter mit ihm leben zu wollen.</p>

	bisherige Fassung	neue Fassung	Beschlüsse der Strafrechtskommission (1962)
17.	Keine entsprechende Bestimmung.	<b>Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht.</b> § 517. Wer vorsätzlich öffentlich zur gleichgeschlechtlichen Unzucht auffordert oder sie in einer Art gutheißt, die geeignet ist, solche Unzuchtshandlungen nahezulegen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird, wenn er nicht als Mitschuldiger oder Teilnehmer an der Unzuchts handlung (§§ 5 und 9) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 S bestraft.	<b>Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht.</b> § 256. Wer öffentlich zu gleichgeschlechtlicher Unzucht auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht oder in anderer Weise für gleichgeschlechtliche Unzucht Propaganda macht, wird mit Frei heitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geld strafe bis zu 100.000 S bestraft.
18.	Keine entsprechende Bestimmung.	<b>Tierquälerei.</b> § 524. Wer vorsätzlich ein Tier roh mißhandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, wird wegen Vergehens schuldig und wird, wenn er nicht als einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 100.000 S bestraft.	<b>Tierquälerei.</b> § 257. (1) Wer 1. ein Tier roh mißhandelt, 2. ihm unnötige Qualen zufügt, 3. es aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder 4. ein Wirbeltier aus Roheit tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 100.000 S bestraft.  (2) Ebenso wird bestraft, wer 1. eine Schaustellung veranstaltet, bei der ein Tier gequält oder getötet wird, 2. einen Tierkampf oder einen Kampf mit Tieren oder eine Schießübung auf zahme oder gefangengehaltene Tiere abhält oder 3. den Bestimmungen über Zulässigkeit oder Durchführung von Tierversuchen zuwider handelt.

## bisherige Fassung

19.

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

§ 525. Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle, Veruntreuungen, Entwendungen und unbefugter Betrieb von Fahrzeugen (§ 467 b) zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, tätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren und dergleichen sind zwar, so lange sie im Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl. sich bemüßigt sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

## neue Fassung

Ebenso wird bestraft, wer, wenn auch nur fahrlässig, eine größere Zahl von Tieren längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

§ 525. Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle, Veruntreuungen, Entwendungen und unbefugter Betrieb von Fahrzeugen (§ 467 b) und dergleichen zwischen Angehörigen (§ 216) sind zwar, so lange sie im Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß die in ihren Rechten Verletzten sich bemüßigt sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

## Beschlüsse der Strafrechtskommission (1962)

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 S bestraft. In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe abschren. \*)

Begehung im Familienkreis.

§ 195. (1) Wer eine Sachbeschädigung, einen Diebstahl mit Ausnahme der in den §§ 153 Z. 4, 155 erwähnten Fälle, eine Veruntreuung, eine Unterschlagung, eine dauernde Sachentziehung, eine unrechtmäßige Entziehung von Energie, einen Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht mit Ausnahme der in § 162 Z. 2 und 3 und § 165 Z. 2 erwähnten Fälle, einen Betrug oder eine Untreue zum Nachteil seines Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen, mit dem er in Hausgemeinschaft lebt, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 S, wenn die Tat jedoch nach §§ 152, 153 Z. 1 und 2, 154, 156 Abs. 2, 157 Abs. 2 erschwert ist, bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer sich an der Tat bloß zum Vorteil eines anderen Mitwirkenden beteiligt, der zum Geschädigten in einer der genannten Beziehungen steht.

(3) Die Tat wird nur auf Verlangen des Geschädigten verfolgt. In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Bestrafung absehen \*\*).

\*) Nach § 47 Abs. 2 der Beschlüsse sollte ein Fall besonders leicht sein, wenn die Schuld des Täters gering ist, die mit Strafe bedrohte Handlung keine oder unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und die Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von künftigen Verfehlungen abzuhalten.

\*\*) Siehe Anmerkung zu § 257.

	bisherige Fassung	neue Fassung	Beschlüsse der Strafrechtskommission (1962)
20.	(Erlösung der Vergehen und Übertretungen und ihrer Strafen.)	(Erlösung der Vergehen und Übertretungen und ihrer Strafen.)	
	Durch Erlassung der Strafe.)	Durch Erlassung der Strafe.)	
	§ 530. ....*) Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urteiles an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urteiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urteiles statt, so kann der selbe in der Regel (§ 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urteil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.	§ 530. ....*) Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urteiles an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urteiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urteiles statt, so kann der selbe nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urteil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.	Keine entsprechende Bestimmung. (Siehe aber oben § 229.)
1.	bisherige Fassung	neue Fassung	Strafprozeßänderungsgesetz 1965
	§ 45. (1) Auch während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung kann sich der Beschuldigte eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der Verteidiger zur Wahrnehmung seiner Rechte bei den gerichtlichen Akten, die unmittelbar die Feststellung des Tatbestandes betreffen und keine spätere Wiederholung zulassen, sowie zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel bedienen und sich, wenn er verhaftet	§ 45. (1) Auch während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung kann sich der Beschuldigte eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der Verteidiger zur Wahrnehmung seiner Rechte bei den gerichtlichen Akten, die unmittelbar die Feststellung des Tatbestandes betreffen und keine spätere Wiederholung zulassen, sowie zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel bedienen.	§ 45. (1) Auch während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung kann sich der Beschuldigte eines Verteidigers zur Wahrnehmung seiner Rechte bedienen.
	*) Der weggelassene Text ist für die Gegenüberstellung ohne Bedeutung.	*) Der weggelassene Text ist für die Gegenüberstellung ohne Bedeutung.	(2) An der Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen durch den Untersuchungsrichter nimmt der Verteidiger nicht teil. Er ist aber, wenn nicht besondere Umstände gegen die Beteiligung der Parteien sprechen, berechtigt, dem

## bisherige Fassung

tet ist, mit ihm im Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Der Untersuchungsrichter hat dem Rechtsbeistand Einsicht in die Akten zu gewähren, kann jedoch Aktenstücke ausnehmen, deren Mitteilung mit dem Zwecke des Verfahrens unvereinbar wäre; jedenfalls aber ist dem Rechtsbeistand auf Verlangen vom Verhaftbefehl und von dessen Gründen sowie von der gerichtlichen Verfügung Abschrift zu erteilen, gegen die der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat.

(2) Nach Mitteilung der Anklageschrift dagegen kann sich der Beschuldigte mit dem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen, und beide haben das Recht, die Akten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle des Gerichtshofes, unter Aufsicht einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen. Von den Augenscheinprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen und von Originalurkunden, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu erteilen.

## neue Fassung

(2) Der Beschuldigte und sein Verteidiger haben in jeder Lage des Verfahrens das Recht, unter Aufsicht in die Strafakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, Einsicht und von ihnen Abschrift (Ablichtung) zu nehmen. Bis zur Mitteilung der Anklageschrift kann jedoch der Untersuchungsrichter einzelne Aktenstücke von der Einsicht- und Abschriftnahme ausnehmen, wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß durch eine sofortige Kenntnisnahme von diesen Aktenstücken die Untersuchung erschwert werden könnte. Dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger sind auf Verlangen unentgeltlich Abschriften (Ablichtungen) der Augenscheinprotokolle, der Befunde und Gutachten von Sachverständigen, Behörden, Ämtern und Anstalten sowie der Originalurkunden, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind, zu übergeben. Dem Verteidiger ist auf sein Verlangen auch eine Ausfertigung des Haftbefehles samt Gründen sowie aller gerichtlichen Entscheidungen auszufolgen, gegen die der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat.

(3) Der verhaftete Beschuldigte darf sich mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Ist der Beschuldigte aber auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft, so hat bis zur Mitteilung der Anklageschrift der Besprechung mit dem Verteidiger eine Gerichtsperson beizuwohnen.

(4) Der Briefverkehr des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger unterliegt nur bis zur Mitteilung der Anklageschrift und nur dann der Überwachung durch den Untersuchungsrichter (§ 187), wenn der Beschuldigte auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft ist.

## Strafprozeßänderungsgesetz 1965

Augenschein, der Hausdurchsuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen und die Gegenstände zu bezeichnen, auf die diese Untersuchungshandlungen auszudehnen sind. Außer bei Gefahr im Verzuge hat der Untersuchungsrichter daher den zur Teilnahme berechtigten Verteidiger von der Vornahme dieser Handlungen so zeitig zu benachrichtigen, daß eine Beteiligung noch möglich ist.

(3) Der Beschuldigte und sein Verteidiger haben in jeder Lage des Verfahrens das Recht, unter Aufsicht in die Strafakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, Einsicht zu nehmen. Bis zur Mitteilung der Anklageschrift kann jedoch der Untersuchungsrichter einzelne Aktenstücke von der Einsichtnahme ausnehmen, wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß durch eine sofortige Kenntnisnahme von diesen Aktenstücken die Untersuchung erschwert werden könnte.

(4) Dem Beschuldigten sind auf sein Verlangen unentgeltlich Abschriften (Ablichtungen) der Augenscheinprotokolle, der Befunde und Gutachten von Sachverständigen, Behörden, Ämtern und Anstalten sowie der Originalurkunden, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind, zu übergeben.

§ 187. (1) Wenn die Untersuchungshaft ausschließlich oder auch wegen Verdunkelungsgefahr verhängt ist, darf der Gefangene nur mit Zustimmung des Untersuchungsrichters Besuche erhalten und Postsendungen empfangen oder absenden. Die Zustimmung ist zu verweigern, wenn und soweit aus dem Verkehr des Gefangenen mit der Außenwelt Nachteile für die Untersuchung

## bisherige Fassung

2.

§ 114. (1) Gegen diese Entscheidung der Ratskammer ist in der Regel kein weiterer Rechtszug zulässig. Doch kann gegen diese Entscheidung sowohl der Staatsanwalt oder Privatankläger als auch der Beschuldigte beim Gerichtshof zweiter Instanz Beschwerde führen, wenn sie die Ausscheidung einzelner Strafsachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren, die Verhängung oder Aufhebung der Haft oder die Bestimmung der Versicherungssumme betrifft. Ferner steht dem Staatsanwalt oder Privatankläger die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz gegen die Entscheidungen offen, durch die ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt oder die Einstellung der Voruntersuchung ausgesprochen wird.

(2) Die Beschwerde hat in der Regel (§ 197) keine aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, bei der Ratskammer anzubringen. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde endgültig in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes.

## neue Fassung

§ 114. (1) Soweit nicht in anderen Bestimmungen ausdrücklich die Beschwerde zugelassen wird, ist ein weiterer Rechtszug an den Gerichtshof zweiter Instanz nur gegen solche Entscheidungen der Ratskammer zulässig, mit denen

1. über die Ausscheidung einzelner Strafsachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren erkannt wird,
2. ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt oder die Einstellung der Voruntersuchung ausgesprochen wird,
3. die Kautions- oder Bürgschaftssumme bestimmt wird,
4. die Verhängung der Haft abgelehnt oder
5. die Haft verhängt wird.

(2) In allen im vorstehenden Absatz bezeichneten Fällen können der Staatsanwalt und der Privatankläger Beschwerde führen, der Beschuldigte aber nur in den unter Z. 1, 3 und 5 bezeichneten Fällen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, beim Vorsitzenden der Rats-

## Strafprozeßänderungsgesetz 1965

zu besorgen sind. Jedem Besuch hat eine Gerichtsperson beizuwollen. Der Postverkehr des Gefangenen ist vom Untersuchungsrichter selbst zu überprüfen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Besuche des Verteidigers und den Briefverkehr mit diesem.

§ 114. (1) Gegen die Entscheidungen der Ratskammer ist in der Regel kein weiterer Rechtszug zulässig. Doch kann gegen die Entscheidung sowohl der Staatsanwalt oder Privatankläger als auch der Beschuldigte beim Gerichtshof zweiter Instanz Beschwerde führen, wenn sie die Ausscheidung einzelner Strafsachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren oder die Bestimmung der Kautions- oder Bürgschaftssumme im Falle der Belassung auf freiem Fuße betrifft. Der Staatsanwalt und der Privatankläger können ferner auch dann Beschwerde beim Gerichtshof zweiter Instanz führen, wenn ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung oder auf Verhängung der Untersuchungshaft abgelehnt oder die Einstellung der Voruntersuchung ausgesprochen wird. Der Verletzte kann Beschwerde beim Gerichtshof zweiter Instanz führen, wenn sein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung (§ 48 Z. 1) abgelehnt wird.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, bei der Ratskammer anzubringen. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde endgültig in nichtöffentlicher Sitzung.

bisherige Fassung	neue Fassung	Strafprozeßänderungsgesetz 1965
	<p>kammer einzubringen. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung, in dem im Abs. 1 Z. 5 bezeichneten Fall aber in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 196.</p>	
3.		§ 175. (1) ...
§ 175. (1) Der Untersuchungsrichter kann auch ohne vorgängige Vorladung die Vorführung und vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen anordnen:		(Z. 1 unverändert.)
1. Wenn er auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach der Tat durch amtliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet oder mit Waffen oder anderen Gegenständen betreten wird, die vom Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Teilnahme daran hinweisen.	1. wenn der Verdächtige auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt oder mit Waffen oder anderen Gegenständen betreten wird, die vom Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Beteiligung daran hinweisen;	
2. Wenn er Anstalten zur Flucht gemacht hat oder wenn er wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe, wegen seines umherziehenden Lebenswandels oder als in der Gegend unbekannt, als ausweis- oder heimatlos oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist.	2. wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten;	2. Wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde flüchten oder sich verborgen halten.
3. Wenn er auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat oder wenn gegründete Besorgnis vorhanden ist, daß dies geschehen könne.	3. wenn er Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versucht hat oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde dies versuchen; oder	3. Wenn er auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren versucht hat oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde dies versuchen.

bisherige Fassung	neue Fassung	Strafprozeßänderungsgesetz 1965
4. Wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete Tat wiederholen oder eine versuchte oder ange drohte Tat ausführen werde.	4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde die Tat wiederholen oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen.	4. Wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde die Tat wiederholen oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen.
(2) Wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, hat der Untersuchungsrichter gegen den eines solchen Verbrechens Verdächtigen sogleich einen Haftbefehl zu erlassen.	Keine entsprechende Bestimmung.	(Abs. 2 unverändert.)
4.		(§ 177 unverändert.)
§ 177. (1) Ausnahmsweise kann eine Verfolgung durch Nacheile und die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch durch zur Untersuchung nicht zuständige Richter und durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden:	§ 177. (1) Ausnahmsweise kann die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch durch einen zur Untersuchung nicht zuständigen Richter und durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden:	
1. im Falle des § 175 Abs. 1 Z. 1 und	1. in den Fällen des § 175 Z. 1 sowie	
2. in den Fällen des § 175 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4, sofern die vorläufige Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.	2. in den Fällen des § 175 Z. 2, 3 und 4, wenn die Einholung des richterlichen Befehls wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.	
Keine entsprechende Bestimmung.		Keine entsprechende Bestimmung.
(2) Der in Verwahrung Genommene ist durch den Richter oder die Sicherheitsbehörde unge-	(2) Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, muß die vorläufige Verwahrung des Verdächtigen vorgenommen werden, es sei denn, daß das Vorliegen aller im § 175 Z. 2 bis 4 angeführten Haftgründe auszuschließen ist.	
	(3) Der in Verwahrung Genommene ist durch den Richter oder die Sicherheitsbehörde unver-	

## bisherige Fassung

säumt zu vernehmen und, wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich freizulassen, sonst aber binnen achtundvierzig Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern.

## 5.

§ 180. (1) Die ordentliche Untersuchungshaft kann nur gegen einen Beschuldigten verhängt werden, der auch nach seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt und bei dem einer der im § 175 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 bezeichneten Umstände eintritt.

## neue Fassung

züglich zur Sache und zu den Voraussetzungen der Verwahrungshaft zu vernehmen und, wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich freizulassen, sonst aber binnen achtundvierzig Stunden dem zuständigen Gericht einzuliefern.

## Strafprozeßänderungsgesetz 1965

§ 180. (1) Die Untersuchungshaft darf nur verhängt werden, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist, ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben, einer der im Abs. 2 angeführten Haftgründe vorliegt und der Beschuldigte durch den Untersuchungsrichter bereits zur Sache und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft vernommen worden ist.

(2) Die Verhängung der Untersuchungshaft setzt voraus, daß auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde auf freiem Fuße

1. wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten (Fluchtgefahr),

2. Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen (Verdunkelungsgefahr) oder

3. die Tat wiederholen (Wiederholungsgefahr) oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen (Ausführungsgefahr).

§ 180. (1) Die Untersuchungshaft darf nur nach sorgfältiger Prüfung aller für und wider sprechenden Umstände und nur dann verhängt werden, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist, ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben, wenn eine der im Abs. 2 angeführten besonderen Voraussetzungen der Untersuchungshaft vorliegt und der Beschuldigte durch den Untersuchungsrichter bereits zur Sache und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft vernommen worden ist.

(2) Die Verhängung der Untersuchungshaft setzt voraus, daß auf Grund bestimmter Tatsachen als wahrscheinlich anzunehmen ist, der Beschuldigte werde

1. flüchten oder sich verborgen halten (Fluchtgefahr),

2. auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren versuchen (Verdunkelungsgefahr) oder

3. die Tat wiederholen (Wiederholungsgefahr) oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen (Ausführungsgefahr).

bisherige Fassung	neue Fassung	Strafprozeßänderungsgesetz 1965
Keine entsprechende Bestimmung.		Keine entsprechende Bestimmung.
(2) Die Untersuchungshaft muß verhängt werden, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist.	(3) Fluchtgefahr ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn der Beschuldigte nur einer strafbaren Handlung verdächtig ist, die nicht strenger als mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, er sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat, es sei denn, daß er bereits Anstalten zur Flucht getroffen hat.	
(4) Die Untersuchungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn die Haftzwecke durch eine gleichzeitige Strafhaft erreicht werden können. Der Untersuchungsrichter hat die Abweichungen vom Vollzug der Strafhaft zu verfügen, die für die Zwecke der Untersuchung unentbehrlich sind. Können die Haftzwecke durch die gleichzeitige Strafhaft nicht erreicht werden oder würde die Untersuchung durch die Aufrechterhaltung der Strafhaft wesentlich erschwert, so ist vom Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft zu verhängen. Damit tritt eine Unterbrechung des Strafvollzuges ein.	Entfällt.	Entfällt.
§ 191. Wird ein Beschuldigter entlassen und auf freien Fuß gesetzt, so kann ihm der Untersuchungsrichter das Gelöbnis abfordern, daß er sich bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters von seinem Aufenthaltsort zu entfernen, noch sich verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde. Der Bruch dieses Gelöbnisses zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Beschuldigten nach sich.	(4) Die Untersuchungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn die Haftzwecke auch durch eine gleichzeitige Strafhaft oder Haft anderer Art oder durch Anwendung eines oder mehrerer gelinderer Mittel (Abs. 5) erreicht werden können. Wird von der Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft wegen einer gleichzeitigen Strafhaft Abstand genommen, so hat der Untersuchungsrichter die Abweichungen vom Vollzug der Strafhaft zu verfügen, die für die Zwecke der Untersuchung unentbehrlich sind.  (5) Als gelindere Mittel sind anwendbar:  1. das Gelöbnis, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens weder zu flüchten noch sich verborgen zu halten noch sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters von seinem Aufenthaltsort zu entfernen; 2. das Gelöbnis, keinen Versuch zu unternehmen, die Untersuchung zu vereiteln; 3. die Weisung, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich alkoholi-	(3) Die Untersuchungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn die Haftzwecke auch durch die gleichzeitige Strafhaft oder eine Haft anderer Art oder durch Anwendung gelinderer Mittel (Abs. 4) erreicht werden können.  (4) Als gelindere Mittel zur Erreichung der Haftzwecke sind insbesondere anwendbar: 1. das Gelöbnis, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens weder zu flüchten noch sich verborgen zu halten noch sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters von seinem Aufenthaltsort zu entfernen; 2. das Gelöbnis, keinen Versuch zu unternehmen, die Untersuchung zu vereiteln; 3. die Weisung, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang

bisherige Fassung	neue Fassung	Strafprozeßänderungsgesetz 1965	54
	<p><b>scher Getränke zu enthalten oder einer geregelten Arbeit nachzugehen;</b></p> <p><b>4. die Weisung, jeden Wechsel des Aufenthaltsortes anzugeben oder sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden;</b></p> <p><b>5. die vorübergehende Abnahme der Reisepapiere;</b></p> <p><b>6. die vorübergehende Abnahme der zur Benützung eines Fahrzeuges nötigen Papiere;</b></p> <p><b>7. die Leistung einer Sicherheit nach den §§ 190 bis 192.</b></p>	<p>zu meiden oder sich alkoholischer Getränke zu enthalten;</p> <p>4. die Weisung, jeden Wechsel des Aufenthaltsortes anzugeben oder sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden;</p> <p>5. die vorübergehende Abnahme der Reisepapiere;</p> <p>6. die Anwendung der Bestimmungen der §§ 195 bis 197.</p>	
Siehe Abs. 4 des § 180.			
§ 180. (3) Der Beschuß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft ist samt der Begründung dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen; die geschehene Eröffnung ist im Protokoll zu vermerken. Auf Verlangen ist dem Beschuldigten dieser Beschuß samt Begründung binnen vierundzwanzig Stunden auch schriftlich mitzuteilen.	<p>(6) Können die Haftzwecke durch die gleichzeitige Strafhaft oder Haft anderer Art oder die Anwendung gelinderer Mittel nicht erreicht werden oder würde die Untersuchung durch die Aufrechterhaltung der Strafhaft oder der Haft anderer Art wesentlich erschwert, so ist vom Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft zu verhängen. Damit tritt im Falle der Strafhaft eine Unterbrechung des Strafvollzuges ein.</p> <p>(7) Der Beschuß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft samt Begründung ist dem Beschuldigten sofort zu eröffnen und binnen vierundzwanzig Stunden auch schriftlich zuzustellen. Die mündliche Eröffnung ist im Protokoll zu vermerken. In der Begründung sind insbesondere auch die bestimmten Tatsachen anzugeben, auf Grund derer das Gericht das Vorliegen eines oder mehrerer der im Abs. 2 angeführten Haftgründe angenommen hat.</p>	<p>(5) In allen Fällen, in denen die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr gegeben sind, ist auch die Anwendung gelinderer Mittel zu beenden. Hingegen ist an Stelle der Anwendung gelinderer Mittel die Untersuchungshaft zu verhängen, wenn sich zeigt, daß mit gelinderen Mitteln nicht oder nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann, oder wenn der Beschuldigte ein von ihm gegebenes Gelöbnis bricht oder einer ihm erteilten Weisung vorsätzlich nicht nachkommt und die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen.</p> <p>§ 181. Der Beschuß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft ist dem Beschuldigten sofort zu eröffnen und samt Begründung binnen vierundzwanzig Stunden auch schriftlich mitzuteilen. Die mündliche Eröffnung ist im Protokoll zu vermerken.</p>	39 der Beilagen

## bisherige Fassung

## neue Fassung

## Strafprozeßänderungsgesetz 1965

6.

§ 181. (1) Wenn es bei einem Aufstand oder Aufruhr, bei einer öffentlichen Gewalttätigkeit oder bei einer anderen von einer großen Anzahl von Personen begangenen strafbaren Handlung nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können alle, die dem Vorgange beigewohnt haben und vom Verdachte der Teilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden.

(2) Sie müssen jedoch längstens binnen drei Tagen vom zuständigen Richter vernommen und dürfen nicht länger im Gewahrsam behalten werden, die ausgenommen, wider die bereits die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden konnte.

§ 182. Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Tatbestand zu erheben, so kann er jedem, bei dem er es notwendig findet, verbieten, während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort zu verlassen. Wer diesem Befehle zuwiderhandelt, kann vom Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer Geldstrafe bis zu neunhundert Schilling verurteilt werden; auch kann gegen ihn ein Verhaftbefehl erlassen werden.

7.

Keine entsprechende Bestimmung.

Entfällt.

Entfällt.

(§ 182 unverändert.)

§ 181. Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Tatbestand zu erheben, so kann er jedem, bei dem er es notwendig findet, verbieten, während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort zu verlassen. Der Untersuchungsrichter kann über Personen, die diesem Befehle zuwiderhandeln, nach den Umständen des Falles eine Geldstrafe bis zu 5000 S oder eine Arreststrafe bis zu acht Tagen verhängen.

§ 182. Dem Beschuldigten ist für die Zeit, die er noch in Untersuchungshaft angehalten wird, von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen, wenn weder er selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger gewählt und die Untersuchungshaft schon sechs Monate gedauert hat. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2

Keine entsprechende Bestimmung.

bisherige Fassung	neue Fassung	Strafprozeßänderungsgesetz 1965
8. und 9.	<b>vor, so ist dem Beschuldigten nach dieser Ge- setzesstelle ein Verteidiger zu bestellen.</b>	<b>V. Sicherheitsleistung.</b>
§ 192. Sofern es sich nicht um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf eine mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, kann die wegen Verdachtes der Flucht verhängte Haft gegen Kaution oder Bürgschaft für eine von der Ratskammer mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe und gegen Ablegung des im § 191 erwähnten Gelöbnisses auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden; sie muß gegen die angegebenen Sicherheiten auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn das Verbrechen nicht strenger als mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist.	§ 190. .... gegen Ablegung der im § 180 Abs. 5 Z. 1 und 2 erwähnten Gelöbnisse ....	§ 196. (1) In Verbrechensfällen kann und in Vergehensfällen muß die Untersuchungshaft wegen Verdachtes der Flucht gegen Kaution oder Bürgschaft für eine von der Ratskammer mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die zu erwartenden Strafen und vorbeugenden Maßnahmen, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe mit oder ohne Anwendung weiterer gelinderer Mittel (§ 180 Abs. 4) auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden.
§ 193. (1) Die Kautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Geld oder in solchen Wertpapieren, die nach den bestehenden Gesetzen zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen verwendet werden dürfen, nach dem Börsenkurse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§ 1374 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), die sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.	§ 191. (Sonst keine Änderung.)	§ 197. (Sonst keine Änderung.)
(2) Die Kautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnort entfernt oder auf die an ihn ergangene		

bisherige Fassung	neue Fassung	Strafprozeßänderungsgesetz 1965
Vorladung, die im Falle seiner Nichtauffindung nach § 111 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zuzustellen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.		
(3) Dieses Erkenntnis ist, sobald es rechtskräftig geworden ist, gleich jedem Urteil exekutionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Bundeskasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.	§ 192. (Sonst keine Änderung.)	
§ 195. (1) Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so ist er ungeachtet der Sicherheitsleistung zu verhaften; ist er in diesen Fällen verhaftet worden, so wird die Kautions- oder Bürgschaftssumme frei.		§ 196. (2) Die Kautions- oder Bürgschaftssumme wird, sofern sie nicht gemäß § 197 Abs. 2 für verfallen zu erklären ist, frei, sobald über den Beschuldigten die Untersuchungshaft verhängt oder das Strafverfahren rechtskräftig beendet worden ist.
(2) Dasselbe ist der Fall, sobald das Strafverfahren durch Einstellung oder durch Endurteil rechtskräftig beendigt ist.		
§ 194. (1) Der Gerichtshof zweiter Instanz kann die Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuß oder die Versetzung auf freien Fuß gegen oder ohne die im § 192 bezeichneten Sicherheiten auch bei einem Verbrechen bewilligen, bei dem nach dem Gesetz auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist.	Entfällt.	Entfällt.
(2) Anträge, die auf einen solchen Beschuß des Gerichtshofes zweiter Instanz abzielen, sind vom Untersuchungsrichter als offenbar unbegründet zu verwerten, wenn der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend		

## bisherige Fassung

der Überzeugung sind, daß die Untersuchungshaft aus einem der im § 175 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 angeführten Gründe geboten ist und, falls nur der Haftgrund nach § 175 Abs. 1 Z. 2 vorliegt, dieser durch Sicherheitsleistung nicht beseitigt werden kann. Gegen eine solche Entscheidung des Untersuchungsrichters ist kein Rechtsmittel zulässig.

10.

§ 190. (1) Die Untersuchungshaft sowie die vorläufige Verwahrung sind sofort aufzuheben, sobald ihre Gründe entfallen. Sämtliche am Strafverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, auf die möglichste Abkürzung dieser Haft hinzuwirken.

(2) Ist der Beschuldigte bloß aus dem im § 175 Abs. 1 Z. 3 erwähnten Grund in Haft, so darf diese in der Regel nicht über zwei Monate ausgedehnt werden. Eine Ausnahme hiervon, jedoch auch nur in der Ausdehnung bis auf höchstens drei Monate, vom Tage der Verhaftung angefangen, kann auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Untersuchungsrichters vom Gerichtshof zweiter Instanz aus sehr wichtigen Gründen und bei besonders weitwendigen Untersuchungen bewilligt werden.

## neue Fassung

§ 193. (1) Sämtliche am Strafverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Haft so kurz wie möglich dauere.

(2) Die vorläufige Verwahrung, die Untersuchungshaft sowie die Anwendung gelinderer Mittel sind aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen; die Untersuchungshaft auch, sobald ihre Dauer im Verhältnis zu den zu erwartenden Strafen offenbar unangemessen ist. Im übrigen darf die Dauer der bloß aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr verhängten Untersuchungshaft vom Tage der Haft an zwei Monate, die Dauer der auch oder ausschließlich aus einem anderen Grund verhängten Untersuchungshaft sechs Monate nicht übersteigen. Auf Antrag des Untersuchungsrichters oder Staatsanwaltes kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen besonderer Schwierigkeit oder besonderen Umfanges der Untersuchung bestimmen, daß die bloß aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr verhängte Haft bis zu drei Monaten, die auch oder ausschließlich aus anderem Grunde verhängte Haft

## Strafprozeßänderungsgesetz 1965

58

39 der Beilagen

## bisherige Fassung

## neue Fassung

## Strafprozeßänderungsgesetz 1965

bis zu einem Jahr, wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, bis zu zwei Jahren dauern dürfe. Die zeitliche Beschränkung der auch oder ausschließlich aus einem anderen Grund als dem der Verdunkelungsgefahr verhängten Untersuchungshaft entfällt mit Beginn der Hauptverhandlung.

suchungshaft fortzusetzen oder, allenfalls unter Anwendung gelinderer Mittel (§ 180 Abs. 4), aufzuheben sei. Die bloß aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr verhängte Untersuchungshaft kann er nur einmal, und zwar bloß auf insgesamt drei Monate, vom Tage der Verhaftung angefangen, verlängern.

§ 195. Beschließt der Gerichtshof zweiter Instanz die Fortdauer einer bereits ein Jahr währenden Untersuchungshaft, so hat er zugleich zu bestimmen, wann ihm bei fortdauernder Haft die Akten zur Durchführung einer neuen Haftprüfungsverhandlung spätestens wieder vorzulegen sind.

§ 191. (1) Beantragt ein Untersuchungsgefangener seine Enthaltung und sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 180 Abs. 2 Z. 1 bis 3 weggefallen sind oder daß mit gelinderen Mitteln nach § 180 Abs. 5 Z. 1 bis 6 das Auslangen gefunden werden kann, so hat der Untersuchungsrichter sogleich die Enthaltung des Untersuchungsgefangenen zu verfügen. Die vorstehende Bestimmung gilt ohne Rücksicht darauf, ob ein Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft (Enthaltungsantrag) vorliegt oder nicht. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß das gelindere Mittel nach § 180 Abs. 5 Z. 7 angewendet werden soll, so hat der Untersuchungsrichter unverzüglich bei der Ratskammer eine Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung zu beantragen und nach Vorliegen dieser Entscheidung sogleich die Enthaltung gegen Sicherheitsleistung und Gelöbnis zu verfügen.

§ 196. Außer in den Fällen der Sicherheitsleistung und des Ablaufes der im § 190 Abs. 2 festgesetzten Frist wird die Aufhebung der Untersuchungshaft vom Untersuchungsrichter mit Zustimmung des Staatsanwaltes verfügt. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt hierüber verschiedener Meinung, so hat die Ratskammer zu entscheiden.

bisherige Fassung	neue Fassung	Strafprozeßänderungsgesetz 1965	60
Keine entsprechende Bestimmung.	(2) Über Enthaltungsanträge, über die nicht nach Abs. 1 entschieden werden kann, sowie über Beschwerden gegen die Verhängung der Untersuchungshaft durch den Untersuchungsrichter ist ohne Verzug bei einer Haftprüfungsverhandlung zu entscheiden. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Untersuchungsrichter entgegen der Ansicht des Staatsanwaltes der Meinung ist, die Untersuchungshaft solle mit oder ohne Anwendung gelindernder Mittel aufgehoben werden.	(2) Liegt kein Antrag auf Enthaltung vor, so ist die erste Haftprüfungsverhandlung von Amts wegen zwischen dem 20. und 30. Tag nach der Verhängung der Untersuchungshaft durchzuführen.	39 der Beilagen
Keine entsprechende Bestimmung.	(3) Eine Haftprüfungsverhandlung ist von Amts wegen durchzuführen, wenn die Untersuchungshaft schon mindestens zwei Monate gedauert und eine solche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat.	(3) Jeder Haftprüfungsverhandlung muß bei Fortdauer der Haft vor Ablauf von drei Monaten eine weitere solche Verhandlung folgen. Sie ist von Amts wegen durchzuführen, wenn nicht ohnehin nach den vorstehenden Bestimmungen eine Haftprüfungsverhandlung stattzufinden hat.	
Keine entsprechende Bestimmung.	§ 195. (1) Die Verhandlung und Entscheidung darüber, ob die Untersuchungshaft fortzusetzen oder, allenfalls unter Anwendung gelinderer Mittel, aufzuheben ist (Haftprüfungsverhandlung), obliegt der Ratskammer. Die Ratskammer kann vor Durchführung der Verhandlung rasch durchführbare ergänzende Erhebungen durch den Untersuchungsrichter anordnen. (2) Zur Verhandlung sind der Staatsanwalt und der Verteidiger zu laden; der Beschuldigte ist von der Verhandlung zu verständigen. Die Vorladung des Verteidigers und die Verständigung des Be-	§ 192. (1) Die Verhandlung und Entscheidung darüber, ob die Untersuchungshaft fortzusetzen oder, allenfalls unter Anwendung gelinderer Mittel (§ 180 Abs. 4), aufzuheben sei (Haftprüfungsverhandlung), obliegt der Ratskammer. (2) Die Verhandlung, an der der Ankläger teilnimmt, ist nicht öffentlich. Der Verteidiger ist zur Verhandlung so zu laden, daß ihm eine Vorbereitungszeit von wenigstens 24 Stunden offen-	

## bisherige Fassung

## neue Fassung

## Strafprozeßänderungsgesetz 1965

schuldigten sind so vorzunehmen, daß ihnen eine Vorbereitungszeit von wenigstens 24 Stunden zur Verfügung steht. An der Verhandlung nimmt auch der Untersuchungsrichter teil.

(3) Der Beschuldigte ist zur Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß seine Vorführung wegen Krankheit unmöglich ist. Wird der Beschuldigte nicht vorgeführt, so muß er während der Verhandlung durch einen Verteidiger vertreten sein. Hat weder der Beschuldigte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter einen Verteidiger gewählt, so ist ihm für die Verhandlung von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vor, so ist dem Beschuldigten nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger zu bestellen.

(4) Die Verhandlung ist nichtöffentliche. Sie hat sich auf die Haftfrage zu beschränken. Die Erreichung des Untersuchungszweckes darf durch die Verhandlung nicht gefährdet werden.

(5) Zuerst trägt der Untersuchungsrichter eine Darstellung des bisherigen Ganges der Untersuchung vor. Hierauf erhält der Staatsanwalt das Wort und dann der Beschuldigte oder sein Verteidiger zur Erwiderung. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger gebührt das Recht der letzten Äußerung. Nach diesen Vorträgen zieht sich die Ratskammer zur Beratung zurück. Die Ratskam-

steht. An der Verhandlung nimmt auch der Untersuchungsrichter teil, um der Ratskammer erforderlichenfalls für Auskünfte über den Gang des Verfahrens zur Verfügung zu stehen. Die Verhandlung hat sich auf die Haftfrage zu beschränken. Die Erreichung des Untersuchungszweckes darf durch sie nicht gefährdet werden.

(3) Der Beschuldigte ist zur Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß der Vorführung Krankheit des Beschuldigten entgegensteht oder daß die Vorführung wegen großer Entfernung des Haftortes unzulässig ist. Wird der Beschuldigte zur Verhandlung nicht vorgeführt, so muß er während der Verhandlung durch einen Verteidiger vertreten sein.

(4) Zu Beginn der Verhandlung stellen der Ankläger sowie der Beschuldigte und sein Verteidiger ihre Anträge, wobei dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das Recht der letzten Äußerung zusteht. Wenn dies zweckmäßig scheint, hat die Ratskammer den Untersuchungsrichter um einen Bericht zu ersuchen. Danach entscheidet die Ratskammer durch Beschuß über die Fortdauer der Untersuchungshaft.

(5) Gegen den Beschuß steht dem Ankläger und dem Beschuldigten die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Die Beschwerde kann auch nur wegen der Bestimmung der Kautions- oder Bürgschaftssumme, nicht aber bloß wegen der Anwendung oder Nichtanwendung anderer gelinderer Mittel (§ 180 Abs. 4) erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vierzehn

62

39 der Beilagen

## bisherige Fassung

## neue Fassung

## Strafprozeßänderungsgesetz 1965

§ 197. Die Beschwerde des Staatsanwaltes gegen den Beschuß der Ratskammer, wodurch die verhängte Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne solche aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn er seine Beschwerde gleich bei Eröffnung des Beschlusses anmeldet und längstens binnen drei Tagen ausführt.

Siehe § 114.

mer entscheidet über die Fortdauer der Untersuchungshaft durch Beschuß, der vom Vorsitzenden mündlich zu verkünden ist.

(6) Gegen den Beschuß der Ratskammer steht dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen.

(7) Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen nach Verkündung des Beschlusses beim Vorsitzenden der Ratskammer einzubringen. Die gegen die Aufhebung der Untersuchungshaft gerichtete Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie sofort angemeldet und binnen drei Tagen ausgeführt wird.

§ 196. (1) Der Gerichtshof zweiter Instanz hat über die Beschwerde ohne Verzug zu entscheiden; er kann zuvor vom Untersuchungsrichter Aufklärungen verlangen oder rasch durchführbare ergänzende Erhebungen anordnen.

(2) Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung, wenn sie verspätet eingebracht oder von einer Person ergriffen worden ist, der ein Beschwerderecht nicht zusteht oder die darauf verzichtet hat, oder wenn sich der Beschuldigte schon auf freiem Fuß befindet.

Tagen nach Eröffnung des Beschlusses bei der Ratskammer einzubringen. Sie hat, wenn sie gegen die Aufhebung der Untersuchungshaft gerichtet ist und sofort angemeldet und binnen vierundzwanzig Stunden ausgeführt wird, aufschiebende Wirkung.

§ 193. (1) Der Gerichtshof zweiter Instanz hat über Beschwerden gegen die bei einer Haftprüfungsverhandlung gefaßten Beschlüsse ohne Verzug zu entscheiden; er kann zuvor vom Untersuchungsrichter Aufklärungen oder einfache ergänzende Erhebungen verlangen.

(2) Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde nur dann in nichtöffentlicher Sitzung, wenn sich der Beschuldigte bereits auf freiem Fuß befindet, sonst bei einer Verhandlung. Diese Verhandlung, an der der Oberstaatsanwalt teilnimmt, ist nicht öffentlich. Der Verteidiger ist zur Verhandlung so zu laden, daß ihm eine Vorbereitungszeit von wenigstens vierundzwanzig Stunden offensteht. § 192 Abs. 3 ist anzuwenden.

bisherige Fassung	neue Fassung	Strafprozeßänderungsgesetz 1965
Keine entsprechende Bestimmung.	(3) Wird über die Beschwerde nicht schon in nichtöffentlicher Sitzung entschieden, so hat der Vorsitzende eine Verhandlung anzuordnen, zu der der Oberstaatsanwalt und der Verteidiger zu laden sind. Der Beschuldigte ist zur Verhandlung nicht vorzuführen, er muß jedoch während der Verhandlung durch einen Verteidiger vertreten sein. Im übrigen gilt § 195 dem Sinne nach.	(3) Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde durch Beschuß. Dabei kann er die Untersuchungshaft auch dann unter Anwendung gelinderer Mittel (§ 180 Abs. 4) aufheben, wenn bloß die Aufhebung beantragt worden ist.
Keine entsprechende Bestimmung.	197. Über die Aufhebung der Anwendung gelinderer Mittel entscheidet der Untersuchungsrichter. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt hierüber aber verschiedener Meinung, so entscheidet die Ratskammer in nichtöffentlicher Sitzung.	Keine entsprechende Bestimmung.
11.	§ 210. (4) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn sich der Beschuldigte nur gegen die, sei es vom Untersuchungsrichter, sei es von der Ratskammer, gegen ihn verhängte Haft (§ 208) beschwert; auch in diesem Falle hat der Gerichtshof zweiter Instanz so vorzugehen, als würde gegen die Anklageschrift Einspruch erhoben.	§ 210. (4) Wenn sich der Beschuldigte nur gegen die, sei es vom Untersuchungsrichter, sei es von der Ratskammer gegen ihn verhängte Haft (§ 208) beschwert, hat der Gerichtshof zweiter Instanz so vorzugehen, als würde gegen die Anklageschrift Einspruch erhoben.
12.	§ 228. Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit. Es ist nur erwachsenen und unbewaffneten Personen gestattet, als Zuhörer bei der Hauptverhandlung zu erscheinen. Doch darf Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, der Zutritt nicht verweigert werden.	§ 228. (1) (Sonst keine Änderung.) (2) Laufbild- und Tonaufnahmen während der Hauptverhandlung sind untersagt.

bisherige Fassung	neue Fassung	Strafprozeßänderungsgesetz 1965
13.	<p>§ 283. (1) Die Berufung kann nur gegen den Ausspruch über die Strafe, soweit nicht der im § 281 Abs. 1 Z. 11 erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt, und gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden. Wegen des Ausspruches über die Strafe kann die Berufung von allen zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten ergriffen werden, und zwar zum Nachteile des Angeklagten, wenn das Gericht nicht auf die strengste vom Gesetz ange drohte Strafart erkannt, wenn es eine gesetzlich zulässige Nebenstrafe nicht verhängt hat, und wegen des Strafmaßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe die Hälfte des gesetzlichen Höchstmaßes nicht erreicht; zugunsten des Angeklagten aber, wenn das Gericht nicht auf die mildeste bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zulässige Strafart erkannt, wenn es eine Nebenstrafe verhängt hat, die das Gesetz nicht zwingend vorschreibt, und wegen des Strafmaßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe die Hälfte des gesetzlichen Mindestmaßes übersteigt. Bestimmt das Gesetz kein Mindestmaß, so kann wegen des Strafmaßes zugunsten des Angeklagten stets Berufung ergriffen werden.</p> <p>(2) Wegen des Ausspruches über die Anrechnung der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft und wegen des Ausmaßes einer für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Vermögensstrafe verhängten Ersatzstrafe kann stets zugunsten und zum Nachteil des Angeklagten Berufung ergriffen werden.</p>	<p>§ 283. (1) (Gleichlautend mit § 283 Abs. 1 erster Satz.)</p>
		<p>§ 283. (1) (Gleichlautend mit § 283 Abs. 1 erster Satz.)</p>

## bisherige Fassung

## neue Fassung

## Strafprozeßänderungsgesetz 1965

Höchstmaß nicht erreicht; zugunsten des Angeklagten aber, wenn das Gericht nicht auf die mildeste bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zulässige Strafart erkannt, wenn es eine nicht zwingend vorgeschriebene Nebenstrafe verhängt hat, und wegen des Strafausmaßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe das bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zulässige Mindestmaß übersteigt. Bestimmt das Gesetz kein Mindestmaß, so kann wegen des Strafausmaßes zugunsten des Angeklagten Berufung ergriffen werden, wenn eine Strafe das gesetzliche Mindestmaß von Strafen dieser Art übersteigt.

(3) Wegen des Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe kann stets zugunsten und zum Nachteil des Angeklagten Berufung ergriffen werden. Wegen des Ausspruches über die Anrechnung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft kann zum Nachteil des Angeklagten Berufung ergriffen werden, wenn eine solche Anrechnung vorgenommen worden ist; zugunsten des Angeklagten, wenn nicht die gesamte Zeit der Verwahrungs- und Untersuchungshaft angerechnet worden ist.

(4) Gegen die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche können nur der Angeklagte und dessen gesetzlicher Vertreter und Erben Berufung einlegen.

## 14.

## § 452. ....

1. Die vorläufige Festnahme des Beschuldigten zum Zwecke der Vorführung kann außer den im § 175 Abs. 1 Z. 2 und 3 erwähnten Fällen nur

## § 452. ....

1. .... außer den im § 175 Z. 2 und 3 erwähnten Fällen ....

Höchstmaß nicht erreicht; zugunsten des Angeklagten aber, wenn das Gericht nicht auf die mildeste bei Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung zulässige Strafart erkannt, wenn es eine nicht zwingend vorgeschriebene Nebenstrafe verhängt hat und wegen des Strafausmaßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe das gesetzliche Mindestmaß bei Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung übersteigt. Bestimmt das Gesetz kein Mindestmaß, so kann wegen des Strafausmaßes zugunsten des Angeklagten Berufung ergriffen werden, wenn die Strafe das Mindestmaß der Freiheitsstrafe (§ 19 Abs. 2 StGB.) übersteigt.

(3) Wegen des Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe und wegen des Ausspruches über die Anrechnung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft kann stets zugunsten und zum Nachteil des Angeklagten Berufung ergriffen werden.

(4) Gegen die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche können nur der Angeklagte und dessen gesetzlicher Vertreter und Erben Berufung einlegen.

## § 452. ....

## bisherige Fassung

## neue Fassung

dann stattfinden, wenn der ausdrücklich zum persönlichen Erscheinen aufgeforderte Beschuldigte dieser Aufforderung nicht nachkommt. Reisenden ist die Fortsetzung der Reise zu gestatten, insofern nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung oder die Vollstreckung des Urteiles vereitelt werde.

3. Die Untersuchungshaft kann nur in den Fällen des § 175 Abs. 1 Z. 2 und 3 verhängt werden. Die Verhafteten dürfen nicht in dasselbe Gefängnis mit Personen gebracht werden, die sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung oder Strafe befinden. Sie können sich ihre Nahrung außer dem Hause bereiten lassen, sofern dadurch die Ordnung des Hauses nicht gestört wird.

15.

§ 453. (1) Die Beeidung der Zeugen findet in der Regel nicht statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit ihrem Handschlage begnügen.

(2) Handelt es sich aber um die Überweisung eines leugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen die Zeugen, wenn der Beschuldigte ihre Beeidung besonders verlangt oder wenn es sich um eine Gesetzesübertretung handelt, die eine Arreststrafe von wenigstens einem Monat oder den Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich zieht, vor-

3. Die Untersuchungshaft darf nur wegen Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr verhängt werden. Die Haftprüfung obliegt auch im Verfahren vor Bezirksgerichten der Ratskammer. Gegen ihre Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Verhafteten .....

2. Die Untersuchungshaft kann wegen Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr verhängt werden. Die Verhafteten dürfen nicht zusammen mit Personen verwahrt werden, die sich wegen einer in die Zuständigkeit eines Gerichtshofes gehörigen Straftat in Haft befinden. Sie können ihre eigene Kleidung tragen und sich, soweit dadurch die Ordnung im Hause nicht gestört wird, selbst verpflegen und beschäftigen.

3. Die Haftprüfung obliegt auch im Verfahren vor den Bezirksgerichten der Ratskammer. Gegen ihre Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig; die §§ 194 und 195 gelten jedoch auch im beziehungsgerichtlichen Verfahren.

§ 453. Zeugen sind nur dann zu beeiden, wenn der Beeidigung kein gesetzliches Hindernis (§ 170) entgegensteht und wenn der Richter die Beeidigung zur Überweisung eines leugnenden Beschuldigten für nötig hält oder wenn der Ankläger oder der Beschuldigte die Beeidigung verlangt.

§ 453. Zeugen sind nur dann zu beeiden, wenn der Beeidigung kein gesetzliches Hindernis (§ 170) entgegensteht und wenn der Richter die Beeidigung zur Überweisung eines leugnenden Beschuldigten für nötig hält oder wenn die strafbare Handlung mit einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist und der Ankläger oder der Beschuldigte die Beeidigung verlangt. Sind öffentliche Organe, die einen Dienstleid geleistet haben, als Zeugen über dienstliche Wahrnehmungen zu vernehmen, so tritt an die Stelle der Beeidigung die Erinnerung an ihren Dienstleid.

bisherige Fassung	neue Fassung	Strafprozeßänderungsgesetz 1965
schriftsmäßig beeidigt werden, sofern ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht.		
(3) Öffentliche Organe, die einen Dienstleid geleistet haben und die eine Aussage über Tatsachen oder Umstände ablegen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, sind nur unter Erinnerung an ihren Dienstleid als Zeugen zu vernehmen, wenn ihre Aussagen Gegenstände betreffen, auf die sich ihre Amtshandlung bezog.		

### Artikel III

#### Anderungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949

bisherige Fassung	neue Fassung	Beschlüsse der Strafrechtskommission (1962)
1.		
§ 1. (1) Das Gericht kann die Vollziehung aller oder einzelner Hauptstrafen vorläufig aufschieben, wenn keine der abgeurteilten Taten im Gesetz mit strengerer Freiheitsstrafe als mit fünf Jahren Kerker oder schwerem Kerker bedroht ist, und wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe. . . .*)	§ 1. (1) Das Gericht kann die Vollziehung aller oder einzelner Hauptstrafen vorläufig aufschieben, wenn es keine strengere Strafe als ein Jahr schweren Kerker verhängt, keine der abgeurteilten Taten im Gesetz mit mindestens zehn Jahren schwerem Kerker bedroht ist und aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe. . . .*)	Bedingte Strafnachsicht. § 48. (1) Wird ein Rechtsbrecher zu einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn vor weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten und die Vollstreckung der Strafe ohne Nachteile für die Rechtsordnung unterbleiben kann. . . .*) Ist für die mit Strafe bedrohte Handlung keine andere als eine lebenslange Freiheitsstrafe bedroht, so ist die bedingte Strafnachsicht ausgeschlossen.

\*) Der weggelassene Text ist für die Gegenüberstellung ohne Bedeutung.

\*) Der weggelassene Text ist für die Gegenüberstellung ohne Bedeutung.

\*) Der weggelassene Text ist für die Gegenüberstellung ohne Bedeutung.

bisherige Fassung	neue Fassung	Beschlüsse der Strafrechtskommission (1962)	68
2.	§ 2. (1) Das Gericht bestimmt eine Probezeit von ein bis drei Jahren und kann dem Verurteilten zugleich oder später für sein Verhalten in dieser Zeit Weisungen erteilen, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfall zu bewahren. . . *)	§ 2. (1) Das Gericht bestimmt eine Probezeit von ein bis fünf Jahren und kann dem Verurteilten zugleich oder später für sein Verhalten in dieser Zeit Weisungen erteilen, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfall zu bewahren. . . *)	(3) Die Probezeit ist mindestens mit einem und höchstens mit fünf Jahren zu bemessen.
3.	§ 3. (1) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen: ...*) 3. wenn er **) aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann das Gericht vom Wider- ruf absehen, wenn diese strafbare Handlung nur ein Vergehen oder eine Übertretung und den Umständen nach geringfügig ist, die frühere und die spätere Tat nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhen und besondere Gründe für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohl ver- halten werde.	§ 3. (1) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen: ...*) 3. wenn nachträglich hervorkommt, daß der Verurteilte den Aufschub durch falsche Angaben erschlichen hat;	Mangelnde Bewährung. § 62. (1) Begeht der Rechtsbrecher in der Probezeit eine mit Strafe bedrohte Handlung, so hat das Gericht, wenn nicht gleichwohl anzunehmen ist, daß er sich in Zukunft wohlverhalten werde, die bedingte Strafnachsicht oder die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe zu widerrufen und die Strafe oder den Strafrest vollziehen zu lassen. (2) Wird in einem solchen Fall die bedingte Strafnachsicht oder Entlassung nicht widerrufen, so hat das Gericht die Probezeit, falls sie kürzer bestimmt war, auf fünf Jahre zu verlängern. Zugleich hat es zu prüfen, ob und welche Weisungen neu zu erteilen sind und ob, falls das noch nicht geschehen sein sollte, ein Bewährungshelfer zu bestellen.
	4. wenn nachträglich hervorkommt, daß der Verurteilte den Aufschub durch falsche Angaben erschlichen hat.	4. wenn der Verurteilte aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann das Gericht vom Widerruf absehen, wenn besondere Gründe für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohlverhalten werde. Wird vom Widerruf ab- sehen, so hat das Gericht die Probezeit, falls sie kürzer bestimmt war, auf fünf Jahre zu verlängern. Zugleich hat es zu prüfen, ob und welche Weisungen neu zu erteilen sind und ob, falls das	
*) Der weggelassene Text ist für die Gegenüberstellung ohne Bedeutung. **) der Verurteilte	*) Der weggelassene Text ist für die Gegenüberstellung ohne Bedeutung.		39 der Beilagen

bisherige Fassung	neue Fassung	Beschlüsse der Strafrechtskommission (1962)
	<p>noch nicht geschehen sein sollte, der Verurteilte unter Schutzaufsicht zu stellen ist.</p>	
<p>4.</p> <p>§ 14. (1) Das Gericht (§ 16 Abs. 1) widerruft die Entlassung und läßt den Rest der Strafe vollziehen:</p> <p>...*)</p> <p>3. wenn er **) aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann das Gericht (§ 16 Abs.1) vom Widerruf absehen, wenn diese strafbare Handlung nur ein Vergehen oder eine Übertretung und den Umständen nach geringfügig ist, die frühere und die spätere Tat nicht auf denselben schädlichen Neigung beruhen und besondere Gründe für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohl verhalten werde.</p>	<p>§ 14. (1) Das Gericht (§ 16 Abs. 1) widerruft die Entlassung und läßt den Rest der Strafe vollziehen:</p> <p>...*)</p> <p>3. wenn er **) aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann das Gericht (§ 16 Abs. 1) vom Widerruf absehen, wenn besondere Umstände für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohlverhalten werde. Wird vom Widerruf abgesehen, so hat das Gericht die Probezeit, falls sie kürzer bestimmt war, auf fünf Jahre zu verlängern. Zugleich hat es zu prüfen, ob und welche Weisungen neu zu erteilen sind und ob, falls das noch nicht geschehen sein sollte, der Verurteilte unter Schutzaufsicht zu stellen ist.</p>	<p>(Siehe oben § 62.)</p>

\*) Der weggelassene Text ist für die Gegenüberstellung ohne Bedeutung.  
\*\*) der Verurteilte

\*) Der weggelassene Text ist für die Gegenüberstellung ohne Bedeutung.  
\*\*) der Verurteilte

**Abstimmungen in der Strafrechtskommission  
über die Strafbestimmungen gegen gleichge-  
schlechtliche Unzucht mit Minderjährigen, Ehe-  
bruch und Ehestörung**

**I. Gleichgeschlechtliche Unzucht**

1. Abstimmungsergebnisse in erster Lesung am 29. September und 24. Oktober 1957.

A. Einfache Homosexualität unter Erwachsenen:

10 Stimmen für Straflosigkeit, 2 dagegen; keine Stimmenthaltungen.

B. Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Minderjährigen:

a) 9 Stimmen für Strafbarkeit nur im Falle der Verführung, keine dagegen; 2 Stimmenthaltungen.

b) 7 Stimmen für Strafbarkeit bei einem Alter des Minderjährigen unter 18 Jahren, 4 für Strafbarkeit auch noch bei einem Alter bis zu 21 Jahren; 1 Stimmenthaltung.

c) 6 Stimmen für Strafbarkeit des Täters schon mit Erreichung der Strafmündigkeit (14 Jahre), 5 für eine Strafbarkeit erst nach Erreichung eines höheren Alters; 1 Stimmenthaltung.

d) 6 Stimmen für Straflosigkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Minderjährigen zwi-

schen Personen weiblichen Geschlechtes. 3 dagegen; 2 Stimmenthaltungen.

2. Abstimmungsergebnis in zweiter Lesung am 6. September 1962.

A. Einfache Homosexualität unter Erwachsenen:

10 Stimmen für Straflosigkeit, 5 (als Minderheitsvotum) dagegen; keine Stimmenthaltungen.

B. Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Minderjährigen:

6 Stimmen als Minderheitsvotum für Strafbarkeit auch noch bei einem Alter des Minderjährigen bis zu 21 Jahren.

**II. Ehebruch und Ehestörung**

A. Die grundsätzliche Strafbarkeit des Ehebruchs war in beiden Lesungen nicht Gegenstand der Erörterungen; erörtert worden sind lediglich Einzelfragen.

B. Die grundsätzliche Straflosigkeit der sogenannten Ehestörung war in erster Lesung nicht Gegenstand der Erörterungen; in zweiter Lesung sind am 24. August 1962 4 Stimmen als Minderheitsvotum für die Strafbarkeit der Ehestörung abgegeben worden.